

TOA-MAGAZIN

Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich

Restorative Justice und sexualisierte Gewalt

Vom Tabu zur Chance

Internationales

Restorative Justice im
Kontext häuslicher Gewalt –
Reflexionen aus Neuseeland

Gesetzgebung & Rechtsprechung

Täter-Opfer-Ausgleich bei
Tötungsdelikten

Nachgefragt

Finanzierung von
Übersetzungsleistungen
im Rahmen eines TOA

Wir stellen vor

Prof. Dr. Arthur Hartmann

Einzelbeiträge

- Das „Wiki to Yes“-Konzept
- Justice als Empowerment

**Nr.01
2019**



Inhalt

Prolog

Seite 3

Thema

Zur **Bebilderung:**

„Was hattest Du an?“

Fotos der Kunstinstallation von Dr. Mary Wyandt-Hiebert und Jen Brockman

Inspiziert von dem Gedicht „What I was Wearing“ von Dr. May Simmerling, das sich mit dem Mythos beschäftigt, die Kleidung des Opfers spiele eine Rolle für eine Vergewaltigung, konzipierten die Direktorin des neu gegründeten Präventionszentrums für sexualisierte Gewalt an der Universität von Kansas (USA), Jen Brockman, und die Direktorin des RESPECT Präventionsprogramms für sexualisierte Gewalt an der Universität von Arkansas (USA), Dr. Mary Wyandt-Hiebert, diese Ausstellung. Sie zeigt die (nachgeschneiderten) Kleidungsstücke von Überlebenden von Vergewaltigungen, versehen mit einem kurzen Kommentar der Personen. In Europa war die Ausstellung zuletzt in Molenbeek, Brüssel, zu sehen. Die Bilder wurden von den Ausstellungsmacherinnen bzw. der Gemeinde Molenbeek zum Abdruck zur Verfügung gestellt.

Mehr Informationen:

<https://sapec.ku.edu/what-were-you-wearing>

Theresa M. Bullmann im Gespräch mit Mithu M. Sanyal

Von den Schwierigkeiten im Umgang mit sexualisierter Gewalt

Seite 4

Judah Oudshoorn, Michelle Jackett und Lorraine Stutzman Amstutz

Umgang mit Sexualstraftäter*innen im Kontext von Restorative Justice

Seite 8

Melanie Randall

Feministische Überlegungen und Bedenken zu Restorative Justice in Fällen geschlechtsbezogener Gewalt

Seite 11

Estelle Zinsstag

Restorative Verfahren bei Fällen sexualisierter Gewalt: Überblick über einige Forschungsergebnisse aus dem Daphne Projekt

Seite 16

Melanie Brazzell

Zwischen Reform und Revolution: Transformative Gerechtigkeit für Gewalt jenseits staatlicher Institutionen

Seite 19

Internationales

Andrea Pâroşanu

Restorative Justice im Kontext häuslicher Gewalt – Reflexionen aus Neuseeland

Seite 23

Gesetzgebung & Rechtsprechung

Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan

Täter-Opfer-Ausgleich bei Tötungsdelikten

Seite 27

Nachgefragt

Evi Fahl

Finanzierung von Übersetzungsleistungen im Rahmen eines TOA

Seite 31

Wir stellen vor

Prof. Dr. Arthur Hartmann

Seite 33

Tagungsberichte

Christoph Willms

IIRP Europe Conference 2019 in Kortrijk: „Community Well-Being and Resilience“

Seite 36

Valerij Zisman

ZiF Workshop 2019 in Bielefeld: „Interdisziplinäre Perspektiven auf Gerechtigkeit im Strafrecht“

Seite 37

Kultur

Filme:

To Germany, with love (von Desireena Almoradie)

Seite 39

Circle Ways – Reise in die nächste Kultur (von

Mia Zittlau, Martin Drzisga und Heiko Schleinitz)

Seite 40

Bücher:

Opferschutz innerhalb und außerhalb des Strafrechts (von Michael Kilchling)

Seite 41

Der Wille zum Strafen (von Didier Fassin)

Seite 43

In eigener Sache

Ergebnisse der Leser*innen-Umfrage zum

TOA-Magazin und Umsetzung der Anregungen

Seite 44

Einzelbeiträge

Arthur Trossen

Das „Wiki to Yes“-Konzept

Seite 46

Ann-Sophie Maluck und Nina Niesen

Justice als Empowerment

Seite 48

Impressum & Informationen

Seite 51

Prolog

Liebe Leser*innen,

im Themenschwerpunkt dieser Ausgabe fassen wir ein ‚heißes Eisen an: Restorative Justice (RJ) im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt. Für viele ein Tabu. Denn ‚Vergewaltigung‘ gilt als „Seelenmord“ (Sanyal 2016: 79) – ein „Schicksal“, das bereits im antiken Rom als schlimmer „als der Tod“ (Sanyal 2016: 57) gewertet wurde. Entsprechend hart sollen die strafrechtlichen Konsequenzen für die Tatverantwortlichen ausfallen. ‚Sexualverbrecher‘¹ werden heutzutage im öffentlichen Diskurs als ‚gefährliche andere‘ betrachtet, denen das ‚Bürgerdasein‘ als gesellschaftlicher Status abzuspochen sei und denen folglich kein Mitgefühl entgegengebracht werden dürfe. Für die Sicherheit der Gesellschaft würden sie eine große Bedrohung darstellen und müssten im Sinne der sozialen Verteidigung mit härtesten Mitteln unschädlich gemacht werden (vgl. Garland 2008: 329-330).

Mit einer formellen und informellen Etikettierung als ‚Vergewaltiger‘ ist somit eine „rituelle Vernichtung der beklagten Person“ (Garfinkel 2016: 142) verbunden. Jemand, der vergewaltigt hat, wird häufig auf diese Tat reduziert – ein kaum veränderbarer ‚Masterstatus‘ mit der Garantie für eine nachhaltige soziale Ächtung. Doch schaffen wir mit Strafe, Ausgrenzung und ‚Entmenschlichung‘ mehr Sicherheit? Fördern Strafe und Stigmatisierung die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit den Tatfolgen sowie zu einer aktiven Verantwortungsübernahme und ‚Wiedergutmachung‘? Und fördert der justizielle Umgang mit der Tat und dem Erlebten, tatsächlich die Heilung der Verletzungen der Betroffenen? Wieso werden viele Betroffene auf ihre ‚Opferwerdung‘ reduziert? Wieso gibt es selbst heute keine „Modelle, die Frauen darin bestärken, ihr Leben weiterzuleben, anstatt es einfach nur durchzustehen“? (Veselka zit. nach Sanyal 2016: 86)

Mpho und Desmond Tutu (2014: 83) schreiben, dass die einfachste Weise, „eigene Würde und Stärke zurück[zuerlangen darin bestehen könne], wenn man vor den Schuldigen tritt, die Wahrheit offen ausspricht und erzählt, was diese Person angerichtet hat“. Angebote der RJ schaffen genau hierfür einen Raum und können einen Beitrag zur Bildung sicherer sozialer Gemeinschaften leisten. Und zwar, weil sie zunächst die Bedürfnisse der Betroffenen ins Zentrum stellen. Weil sie dabei helfen, die Taten und die Tatverantwortlichen zu verstehen. Und weil sie auf beiden Seiten unterstützende soziale Ressourcen freilegen können. Aber ist es so einfach, wie es klingt? Nein, mit RJ sind nicht nur Chancen, sondern durchaus auch Stolpersteine verbunden. Der Diskurs erfordert Differenzierungen und Achtsamkeit. Für unsere Redaktion bedeutete es, uns dieses Mal auf die Suche nach Antworten auf die folgenden Fragen zu machen: Was ist ‚Vergewaltigung‘? Und warum ist es so schwierig, damit einen

vernünftigen, heilsamen und transformativen Umgang zu finden? Welchen Beitrag kann RJ in Bezug auf Sexualstraftäter*innen leisten? Was für Forschungsergebnisse zu ersten Erfahrungen mit RJ liegen hierzu vor? Welche grundlegenden Überlegungen und Bedenken gibt es aus einer feministischen Sicht? Was ist notwendig, damit eine RJ tatsächlich gesellschaftliche Machtverhältnisse – die im Hinblick auf sexualisierter Gewalt eine bedeutsame Rolle spielen – verändern bzw. transformieren kann?

Über den Themenschwerpunkt hinaus, aber auch in diesem Kontext wertvoll, legt der Einzelbeitrag von Ann-Sophie Maluck und Nina Niesen („Justice als Empowerment“) den Finger in die Wunde, die RJ im Gesamten hart trifft: Wie soll RJ gesamtgesellschaftlich – und somit eben auch bei ‚schweren‘ Straftaten – jemals mehr Relevanz erhalten, solange die „Identität von RJ durch die Institutionen gezeichnet wird, die sie anfechten oder reformieren will“? (S. 48)

Bevor Sie mit der Lektüre beginnen und Ihnen Antwortmöglichkeiten auf all die hier gestellten Fragen begegnen, möchten wir Ihnen noch für Ihre rege Teilnahme an unserer Leser*innen-Umfrage Ende 2018 danken. Auf der Grundlage Ihrer Rückmeldungen und Anregungen, haben wir uns für einen Relaunch des Magazins entschieden. Eine Auswertung der Umfrageergebnisse finden Sie auf den Seiten 44-45. So viel sei bereits vorab verraten: Neben einem neuen Look haben wir das Heft auch um eine neue Rubrik erweitert. Unter „Nachfragt“ werden wir zukünftig Ihre Themen und Fragen aus der Praxis aufgreifen und andere Praktiker*innen aus dem TOA dazu einladen, ihre Erfahrungen und Einschätzungen zu schildern. In dieser Ausgabe geht es um Überlegungen zu Möglichkeiten der Finanzierung von Übersetzungsleistungen im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs.

Viel Spaß beim Lesen!

C. Willms

Christoph Willms,
Köln im September 2019



Bild: eigenes Bild

Literatur:

- Garfinkel, H. (2016): Bedingungen für den Erfolg von Degradierungszereemonien. In: D. Klimke/A. Legnaro (Hrsg.): Kriminologische Grundlagentexte. Wiesbaden. S. 139–148.
- Garland, D. (2008): Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart. Frankfurt am Main/New York.
- Sanyal, M. M. (2016): Vergewaltigung. 2. Aufl. Hamburg.
- Tutu, M./Tutu, D. (2014) Das Buch des Vergebens. Wie Opfer und Täter einander verzeihen. Berlin.

1 Im Diskurs ist der Begriff ausschließlich mit dem männlichen Geschlecht besetzt.

Von den Schwierigkeiten im Umgang mit sexualisierter Gewalt

Mithu M. Sanyal · Protokoll von Theresa M. Bullmann

In regelmäßigen Abständen erschüttern Skandale um sexualisierte Gewalt die Gesellschaft. Wir leben, trotz mehr als einem Jahrhundert feministischer Bewegungen, immer noch in einer „rape culture“ (Kultur der Vergewaltigung) und tun uns nicht nur schwer im Umgang mit den Betroffenen, sondern noch viel mehr mit den Täter*innen. Aber was ist überhaupt „Vergewaltigung“? Und warum ist es so schwierig, damit einen vernünftigen, heilsamen und transformativen Umgang zu finden? Die Kulturwissenschaftlerin und Journalistin Dr. Mithu M. Sanyal hat unlängst ein Buch darüber geschrieben („Vergewaltigung“, Edition Nautilus, 2015). Wir haben mit ihr gesprochen, das Protokoll führte Theresa M. Bullmann.

Was ist Vergewaltigung?

Das Problem ist, dass es keine Definition gibt, auf die wir uns alle einigen können. Es gibt eine juristische Definition, die sich in etwa alle 20 Jahre ändert, weil sich die kulturellen und sozialen Normen weiterentwickeln. Aus (sozial-)psychologischer Sicht ist der Definitionsrahmen deutlich breiter, und es wird diffuser. Ich selber verstehe Vergewaltigung als ein Spektrum von Handlungen, bei denen die sexuellen Grenzen einer Person gegen deren Willen überschritten werden, und zwar auch ohne dass dies notwendigerweise absichtlich geschehen muss. Das ist eine sehr breite Definition, an deren einem Ende so etwas wie sexuelle Missverständnisse stehen und am anderen Ende sexuelle Folter und Sexualmord. Der Punkt, ab dem Leute sagen, ab jetzt ist es ein Verbrechen, das juristisch geahndet werden muss, variiert und wird auch immer wieder neu verhandelt. Nicht alles, was man als Vergewaltigung empfindet, würde man gleichzeitig mit Haft bestraft sehen wollen. Ebenso tauchen immer wieder Diskussionen darüber auf, welche Personen überhaupt vergewaltigt werden können. Männer und Sexarbeiterinnen galten lange quasi als „nicht vergewaltigbar“, und in letzter Zeit gab es bereits Debatten im Kontext von Sex mit Tieren, da die ja ihr Einverständnis nur schwer geben können.

In der feministischen Bewegung gilt die Devise, dass es dann Vergewaltigung ist, wenn jemand ein Erlebnis als solche definiert. Diese sogenannte Definitionsmacht ist eine wichtige Errungenschaft und vor allem in therapeutischen Kontexten und im sozialen Umfeld einer betroffenen Person wichtig. Wir wissen heute, dass es für die Heilung von Überlebenden sexualisierter Gewalt zentral ist, dass sie sich nicht rechtfertigen müssen. Aber im Gerichtssaal wird es aus vielen Gründen schon schwieriger. Und eine andere Konsequenz, die wir bei der Verallgemeinerung des Definitionsmachtkonzepts bedenken müssen, sind die sozialen Nähe-Distanz-Praktiken. Ich weiß ja nicht, wie eine andere Person etwas empfinden kann. Wenn ich also aus Angst davor, dass jemand etwas als Grenzüberschreitung empfinden könnte, gar nicht mehr auf Menschen zugehe, wäre das gesellschaftlich schlimmer, als eine Grenzüberschreitung zu riskieren. Denn wir leben in einer Gesellschaft, in der es zu wenig Berührungen gibt, und das hat auch in Bezug auf sexualisierte Gewalt negative Folgen. Viele Menschen halten aus Mangel an Berührung lieber Dinge aus, die sie unerträglich finden, als gar keine Berührung mehr zu haben. Das heißt, ein zu streng geführtes Definitionsmachtkonzept bringt uns neue Probleme ein. Ich höre z. B. von Lehrer*innen und Pädagog*innen oft, dass sie die Kids gar nicht mehr berühren, damit es keine Grenzüberschreitung und Missverständnisse geben kann. Das halte ich für fatal. Wir lernen ja erst, Grenzen auszudrücken, indem wir Menschen zurückstoßen können, von denen wir wissen, dass sie zurückkommen werden. Das heißt, gerade im Bereich der Prävention ist es nicht hilfreich, zu versuchen, alles, was unangenehm sein könnte, wegzulassen.

Von Ehre, Scham und Trauma

Der Bereich Sexualität wird in unserer Gesellschaft ganz merkwürdig verhandelt. Vieles davon beruht auf ganz alten Vorstellungen, die im kulturellen Unbewussten ein fröhliches Eigenleben entwickelt haben, das umso mächtiger ist, weil wir uns ihrer nicht bewusst sind. Sexualität gilt darin insgeheim als „wahrer Kern“ der Frau. Das geht auf alte Ehrvorstellungen zurück. Die Geschlechtsehre war historisch ein Teil des Körpers der Frau, und sie konnte ihr gestohlen werden oder sie konnte sie selber „verschlampen“. Vergewaltigung bedeutete den Raub der Ehre, deshalb wur-

„Was hattest Du an?“



„Ich kam gerade vom Training, also eine Shorts und ein T-Shirt, nehme ich an. Ich bin mir sicher, dass ich ziemlich gemüffelt haben muss, ich erinnere mich, dass ich sogar daran dachte... wie sehr ich wohl stinken musste. Ich dachte an alles, nur nicht an das, was mir gerade widerfuhr.“

Bild: Copyright Gemeinde Molenbeek

de dabei zuerst einmal überprüft, ob die Frau überhaupt eine Ehre hatte, weil sonst hatte sie vermeintlich nichts zu verlieren.

Diese Idee der Ehre hat sich heute in unseren Schamdiskurs übersetzt. Wenn wir über Scham reden, tun wir oft so, als käme das aus dem tiefsten Inneren der vergewaltigten Person, insbesondere, wenn es sich um eine Frau handelt, denn beim Mann war die Ehre nicht im Körper, sondern im öffentlichen Raum verortet, also auf dem Schlachtfeld oder im Beruf. Neuerdings hat sich dieses alte Ehrkonzept auch in die Traumadiskurse übertragen, sodass wir z. B. in den Medien oft über Trauma reden wie einst über die verlorene Ehre: als das Schlimmste, was passieren kann, und außerdem unheilbar. Eine Ehre, die durch Vergewaltigung verloren wurde, musste damals bis ans Lebensende betrauert werden, weil an der Größe der Trauer die Größe der Ehre abgelesen wurde. Erholte sich eine Frau, konnte es mit der Ehre „nicht so weit her sein“. Trotzdem galt der Makel als unheilbar, und oft wurde davon ausgegangen, dass die Person besser gestorben wäre, als ihre Ehre zu verlieren. Nicht zuletzt sind unsere Vorstellungen von Gerechtigkeit davon beeinflusst: Wenn das Opfer so sehr leidet, dann scheint es ja ungerecht, wenn der Täter nicht leiden muss. Dazu kommt, dass wir stets vom Schlimmsten ausgehen, wir stellen uns hochtraumatisierte Opfer vor. Die gibt es

zweifelsohne, und das muss man unbedingt ernst nehmen, es gibt aber eben auch viele andere.

Mir geht es nicht darum, Traumatisierung zu relativieren, sondern freizulegen, wie unsere Vorstellung stark von alten Diskursen beeinflusst ist, die mit dem Phänomen selbst nicht unbedingt etwas zu tun haben.

Stigmatisierung der Täter*innen

Ein zentrales Problem für eine sinnvolle Tatabaufarbeitung und gesellschaftliche Veränderung ist, dass wir aus „dem Vergewaltiger“ eine Identität gemacht haben, als würde dieser Aspekt das ganze Leben der Person bestimmen. So kommt es dann zu der entsetzten Verwunderung, dass jemand, der eine Vergewaltigung begangen hat, auch ein „guter Vater“ sein konnte oder eine „gute Freundin“. Als Gegenbeispiel könnte man Einbruch-Diebstahl nehmen: Einbrecher wird eher wie ein Beruf gesehen. Da können wir uns durchaus vorstellen, dass die ansonsten auch nett sind.

Dazu kommt die Vorstellung von Unveränderlichkeit, nach dem Motto: wenn jemand einmal eine sexuelle Grenze überschritten hat, dann wird er das immer wieder tun. Es gibt also keine Idee der Veränderung oder Lösung. Wenn man in der Gesellschaft nachfragt, wie mit „Vergewaltigern“ umgegangen werden soll, dann antworten viele, dass sie hart bestraft werden sollen, und am besten für immer ausgeschlossen. Die Idee, dass jemand, der vergewaltigt hat, wieder Teil der Gesellschaft werden kann, ist quasi ausgeschlossen. Das macht Therapie unglaublich schwierig, weil wir gleichzeitig aus der Täterforschung wissen, dass man sich nur verändern kann, wenn man sich nicht selbst komplett ablehnt. Wir sagen aber zu Täter*innen: Du bist ein ganz schlechter Mensch! Das heißt, die können das nur abwehren und sagen: Vergewaltigung ist so schlimm, bei mir war das etwas anderes. Oder sie sagen: Ich bin eigentlich gar kein Mensch mehr, ich bin ein Monster – aber dann ist Veränderung ausgeschlossen. Um Verantwortung für Taten übernehmen zu können, braucht man aber das Gefühl: Ich bin eigentlich ein guter Mensch, habe aber einen schlimmen Fehler gemacht. Ich kann mich jedoch um Wiedergutmachung und persönliche Entwicklung bemühen und das wird von der Gesellschaft auch gesehen und angenommen. Dazu kommt, dass wir zwar die Definition von Vergewaltigung sehr erweitert haben, aber wenn wir das Wort „Vergewaltiger“ hören, denken wir immer noch an einen Mann, der sich jederzeit auf Frauen stürzt und diese schreiend hinter Büsche zerrt. Dabei gilt heute juristisch auch ein explizites Nein zu übergehen als Vergewaltigung. Das ist auch richtig so, betrifft aber eben viel mehr Menschen und Situationen. Wir müssen also unser Täter*innen-Bild erweitern, nur dann wird es möglich, damit so umzugehen, dass diese sich mit der Grenzüberschreitung auch auseinandersetzen

können. Solange der Vergewaltigungsvorwurf jemanden zum „absoluten anderen“ macht, der nicht mehr dazugehört (zu uns, der Gruppe der „guten Menschen“) und für den wir keine Empathie haben, kann es keine Veränderung geben und keine Verantwortungsübernahme.

Gemäß dem Modell des Spektrums, das ich verwende, haben wir alle schon einmal in mehr oder weniger krasser Form Grenzen anderer Leute überschritten. Das heißt, wir alle können auch bis zu einem bestimmten Punkt nachvollziehen, wie es dazu kommen kann, und dann begreifen wir, dass das Label „Vergewaltiger“ keinen Sinn ergibt.

Vom Neinsagen: Prävention

Das Fehlen von sexueller Kommunikation liegt im Zentrum der Problematik, da die meisten Grenzüberschreitungen zwischen Menschen passieren, die sich kennen. Ich glaube, wir haben gelernt, nur Nein sagen zu dürfen, wenn der andere etwas Böses will. Das betrifft besonders Frauen. Sprich: Wenn uns etwas unangenehm ist, müssen wir erst dem anderen eine böse Absicht unterstellen, um uns zu trauen, es abzulehnen. Dabei kann es viele Gründe geben, warum jemand etwas sagt oder tut, und je nach Situation und Kontext, kann ich z. B. den Satz „Du hast einen geilen Arsch!“ als Kompliment, als Demütigung oder als ungeschickte Anmache hören. Unsere Wahrnehmung bezieht

sich darauf, wie wir etwas empfinden, aber sie ist nicht die objektive Wahrheit über die Handlung oder die Handlungsabsicht der Person. Doch anstatt zu sagen: Das ist mir unangenehm, das möchte ich gerade nicht, lernen wir nur zu sagen: Du bist übergriffig!

Obendrein sagen wir oft erst Nein, wenn wir bereits mit dem Rücken zur Wand stehen. Das ist das „Notfall-Nein“. Aber es gibt ja viele andere Neins, die weit vorgelagert sind, wie „nicht so“, „nicht jetzt“ etc., sprich, sie bedeuten: Lass uns darüber reden. Die sprechen wir aber oft nicht aus. Über ein „Not-Nein“ kann man nicht mehr verhandeln. Wenn wir uns also ermächtigt fühlten, viel früher, selbstverständlicher und diverser Nein zu sagen, hätten wir den Raum zu verhandeln und zu einer Lösung zu kommen, die uns vielleicht alle glücklich machen würde, aber vor allem würden wir uns nicht so ausgeliefert fühlen. Ich versuche in meinen Konsensworkshops auch zu zeigen: Meistens läuft es ja gut! Nur wenn es nicht gut läuft, fehlt uns das Repertoire, um damit umzugehen. Wir müssen unsere Fähigkeiten zu sexueller Kommunikation erweitern. Ich fange damit an, dass wir erarbeiten, was Leute in Berührungssituationen überhaupt selbst wollen könnten. Und oft wissen sie es gar nicht oder verstehen bereits diese Frage nicht. Aber je besser ich weiß, was ich selbst will und was nicht, umso besser kann ich auch die Grenzen von anderen respektieren und überhaupt erst wahrnehmen. In dieser Kommunikation machen wir uns jedoch sichtbar und verletzlich, was bedeutet, dass sie mit Scham und Angst vor Zurückweisung verbunden ist. Der derzeitige mediale Diskurs legt Männern nahe, sie müssten quasi lernen, Gedanken zu lesen, und Frauen müssen nur wissen, was sie nicht wollen. Das ist richtig gefährlich, weil es heißt, dass Frauen eigentlich nur Opfer sind, und Kontrolle durch Passivität erzeugt wird. Das ist ein Diskurs, der beide Seiten sehr entmündigt.

Andersherum gibt es auf der Ablehnungsempfängerseite die Schwierigkeit, dass das Nein so kommuniziert wird, dass man gar nicht anders kann, als es persönlich zu nehmen, weil es ja erst vorgetragen wird, wenn es eigentlich schon zu spät ist. Dazu kommt, dass wir nicht gelernt haben, mit dieser kleinen Kränkung, einen „Korb“ bekommen zu haben, umzugehen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass ich, wenn ich Nein sage, damit rechnen muss, dass die andere Person gekränkt ist und sich von mir abwendet. Der Umgang damit tendiert gerade in die Richtung, dass diese Kränkung nicht sein darf, und die Person sagen muss: „Toll, dass du Nein gesagt hast!“ Das ist nicht nur unrealistisch, sondern auch infantilisiert. Es läuft nicht immer harmonisch und wir müssen eben nicht nur lernen, Nein zu sagen, sondern auch ein Nein zu empfangen, sowie damit klarzukommen, dass jemand unser Nein vielleicht nicht toll findet.

„Was hattest Du an?“



„Eine Polizeiuniform und ich hatte eine Waffe dabei. Hat alles nichts geholfen.“

„Was hattest Du an?“



„Eine Jeans und ein T-Shirt. Ich wurde in meinem Leben schon dreimal vergewaltigt. Jedes Mal trug ich eine Jeans und ein T-Shirt.“

Bild: Copyright Gemeinde Molenbeek

Am besten fängt man mit der Sexualerziehung im Kindergarten an. Da geht es nicht darum, mit den Kindern über Sex zu sprechen, sondern ihnen einen selbstbewussten und selbstbestimmten Umgang mit ihrem Körper zu vermitteln. D. h., dass sie ausdrücken können, wenn etwas unangenehm ist oder auch was sie möchten und nicht möchten. Am besten geschützt sind Kinder, wenn sie gelernt haben, dass sie ein Recht auf ihren Körper und ihre körperliche Autonomie haben und nicht wenn wir sie so behandeln als hätten sie keinen Körper. Mit dieser Hyperängstlichkeit, die alles vermeiden will, erreichen wir das Gegenteil von dem, was wir gerne hätten.

Zumal unsere sozialen und körperlichen Grenzen sich verändern, und erst im Kontakt mit anderen Menschen entstehen. Wir brauchen andere Menschen, um uns selbst und unsere Umgebung wahrzunehmen, das kann man an den Folgen von Isolationshaft am deutlichsten sehen, wo Menschen nach erschreckend kurzer Zeit Orientierungsprobleme bekommen.

Derzeit wird diskutiert, dass man künftig immer fragen soll, bevor man jemanden berührt. Abgesehen davon, dass es gerade im sexuellen Kontakt sicherlich nicht schaden kann, wenn wir etwas mehr reden, zementiert diese Idee aber falsche Annahmen. Erstens gibt es eine Menge anderer Dinge, die grenzüberschreitend, aber nicht körperlich oder sexuell sind, zweitens entstehen Grenzen im Kontakt, und die Vorstellung, dass wir unsere Grenzen quasi „in uns“ tragen und sie nur aussprechen brauchen, funktioniert nicht. Vieles ist kontext-, situations- und personenabhängig, und oft sind uns unsere Grenzen gar nicht vorab bewusst. Wir brauchen die Interaktion, um unsere Grenzen zu finden, aber auch um sie zu erweitern. Es ist nicht gut für Menschen, in ihren Grenzen zu verharren, sondern Grenzen zu erweitern und wieder ziehen zu können, ist wichtig, um als

Mensch wachsen und sich schützen zu können. Aber, wir können unsere eigenen Grenzen nur erweitern, wenn wir nicht ständig Angst haben müssen, dass jemand anderes das als Freischein sieht, dann über alles hinwegbrettern zu können.

Etwas anderes als Strafen: Reaktion

Der Umgang mit sexualisierter Gewalt akzeptiert also idealerweise die Wahrnehmung der Betroffenen und ist gleichzeitig nicht stigmatisierend mit den Beschuldigten. Hilfreich wäre also, wenn es die Möglichkeit für einen Aushandlungsprozess gäbe, bei dem alle in ihrem Tempo darüber reden können, wie es dazu kam und was es braucht, damit das nicht noch einmal passiert. Das muss nicht direkt nach der Tat sein und es muss nicht bedeuten, dass es in jedem Fall die richtige Lösung ist, aber es sollte ein möglicher akzeptierter Weg sein, wenn Betroffene sich das wünschen. Nicht zuletzt würde sich diese Option auch gesamtgesellschaftlich auswirken. In einem Kommunikationsprozess könnten a) Leute etwas dazulernen, b) würde die Rückfälligkeit deutlich gesenkt, c) würden Heilungsprozesse unterstützt und d) Stigmatisierung entgegengewirkt. Doch ein solcher Vorschlag wird oft als entsetzlich abgetan oder gar als gefährlich. Dadurch haben wir als Gesellschaft keine Übung darin, uns diese Prozesse auch nur vorzustellen oder zu lernen, wie sie funktionieren könnten. Natürlich gibt es Menschen und Situationen, bei denen es nicht passt oder gewünscht ist, und es darf selbstredend niemand zu irgendetwas gezwungen werden. Safe Spaces sind ja auch eine Errungenschaft, um Ruhe von der permanenten Auseinandersetzung zu haben und den Tatverantwortlichen nicht begegnen zu müssen. Doch es gibt Fälle, in denen sich Gewaltopfer mit den Täter*innen getroffen haben und es heilsam für sie war, und das sind Erfahrungen, die wir als gesellschaftliche Ressource betrachten können. Wenn wir etwa die Wahrheits- und Versöhnungskommissionen in Südafrika nehmen, dann kann man sehen, dass beides stimmt: Für viele war es hilfreich, aber nicht in jedem einzelnen Fall ist es gut gelaufen. Insgesamt hat es aber funktioniert und hätte viel schlimmer kommen können.

Autorin



Dr. Mithu M. Sanyal

ist Feministin, Kulturwissenschaftlerin und Journalistin aus Düsseldorf. Im August 2016 veröffentlichte sie in der Edition Nautilus ihr neues Buch „Vergewaltigung“.

Bild: Mithu M. Sanyal

Umgang mit Sexualstraftäter*innen im Kontext von Restorative Justice

**Auszüge aus: Judah Oudshoorn, Michelle Jackett und Lorraine Stutzman Amstutz:
The Little Book of Restorative Justice for Sexual Abuse. S. 28-31 & 48-50.
 Übersetzung aus dem Englischen: Theresa M.Bullmann**

Was brauchen Menschen, die sexualisierte Gewalt begangen haben?

Strafe allein macht unsere Umgebung nicht sicherer. US-Generalstaatsanwalt Eric Holder sagte in Bezug auf Drogendelikte: „Wir können uns nicht in eine sicherere Gesellschaft kerkern.“¹ Dasselbe gilt für Sexualverbrechen. Was auch immer wir glauben, wie mit Sexualstraftäter*innen umzugehen sei – manche sind für die Todesstrafe, andere würden sie gerne auf eine Insel verbannen – die meisten werden eines Tages aus dem Gefängnis entlassen und leben wieder unter uns. Das bedeutet, dass wir einen sinnvollen Umgang mit ihnen finden müssen. Für Restorative Justice (RJ) besteht die Herausforderung dabei darin, das Gleichgewicht zwischen Verantwortlichkeit (accountability) und Unterstützung zu finden.

¹ (10) Mock, Brentin: „Holder: We Can't Incarcerate Our Way to Becoming a Safer Nation“. In: Color Lines: News for Action, 12. August 2013. http://colorlines.com/archives/2013/08/holder_we_cant_incarcerate_our_way_to_becoming_a_safer_nation.html



„1. Mit 18 Jahren, eine Jeans und ein T-Shirt. 2. Mit fünf Jahren, ein Kinderkleid. Es war der Cousin meines Vaters. 3. Ein Kleid. Ich dachte, mit einer Frau sei ich in Sicherheit, aber ich bin aufgewacht, als sie gerade dabei war, mich zu vergewaltigen.“

Bild: Copyright Gemeinde Molenbeek

Dabei stellen sich zwei Fragen:

- Was muss eine Person, die sexualisierte Gewalt verübt hat, tun, um ihrer Verantwortung gerecht zu werden (Verantwortlichkeit)?
- Was braucht eine Person, die sexualisierte Gewalt begangen hat, ihrerseits, um zu heilen (Unterstützung)?

Verantwortlichkeit

Verantwortung übernehmen bedeutet, die Tat zu benennen („Ich habe das und das getan“), das Leid anzuerkennen („Deswegen geht es Leuten auf diese und jene Art schlecht“), Besserung anzustreben („Ich werde dafür sorgen, dass es nie wieder passiert, indem ...) und sich so gut es geht um Wiedergutmachung zu bemühen („Ich werde den Schaden beheben, indem ich...“). Verantwortlichkeit verläuft prozesshaft, oft mit tastenden Schritten hinweg von Verleugnung und Rechtfertigung.

Schema:

- von der LEUGNUNG zum BENENNEN der Tat
- vom KLEINREDEN zur ANERKENNUNG des Leids
- vom RATIONALISIEREN zum AKZEPTIEREN der Schuld
- von der RECHTFERTIGUNG zur VERANTWORTUNGSÜBERNAHME

Wie kommt man da hin? Der Charakter von Restorative-Justice-Verfahren ist einladend, sprich Menschen werden innerhalb eines unterstützenden Rahmens zur Verantwortung gezogen, in der Hoffnung, dass jemand, der oder dem man mit Herzlichkeit begegnet, leichter lernen wird, selbst herzlich zu sein. Das ist weder naiv noch wird dadurch das verursachte Leid kleingeredet oder die Schändlichkeit der Tat in Abrede gestellt. Vielmehr geht es darum, die beschuldigte Person mit Würde und Respekt zu behandeln, damit er oder sie sich mit ihren fatalen Handlungen konfrontieren und die Kreisläufe, die zum wiederholten Begehen solcher Taten führen, verstehen kann. Das Erstellen künftiger Sicherheitspläne gehört ebenfalls dazu, denn Sexualstraftäter*innen brauchen oft regelmäßige Supervision und manche müssen enger begleitet werden. Restorative Justice ist praxis- und realitätsorientiert, es werden klare

Grenzen und Verhaltenserwartungen aufgestellt. RJ verlangt von den Beschuldigten, dass sie den schweren Weg der Verantwortungsübernahme auf sich nehmen, und Sicherheit hat immer die höchste Priorität.

Unterstützung

Hinter einer Sexualstraftat steckt oft ein Problem aufseiten der Täter*in. Da wir in der RJ nicht davon ausgehen, dass diese Form von Gewaltausübung „natürlich“ ist, stellt sich die Frage, ob es sich um eine Krankheit, einen Irrtum oder Verhaltensfehler oder etwa ein Wiederholen eigener Missbrauchserfahrungen handelt. Es ist wichtig, den Beschuldigten den Raum zu geben, diese Fragestellungen zu erforschen. Daher sollten RJ-Stellen bei dieser Unterstützungsarbeit traumasensibel agieren. Denn wenn Menschen traumatisiert worden sind, haben sie oft ein verändertes Verhalten gegenüber anderen. Ihre Beziehungen sind eher geprägt von Konflikten und Gewalt aufgrund von Misstrauen und einer nicht vollendeten oder einer verwundeten emotionalen Reife. Unterstützung bedeutet daher, einen Raum zu schaffen, in dem Heilung und Verantwortungsübernahme stattfinden können.

Unschädlichmachung

Restorative Justice ist nicht perfekt. Viele Menschen, die sexualisierte Gewalt ausgeübt haben, sind nicht willens oder in der Lage, die Verantwortung zu übernehmen und stellen daher eine Gefahr für sich und andere dar. Die Strafjustiz hat die Möglichkeit, sie unschädlich zu machen, das kann RJ nicht. Trotzdem kann auch im Strafvollzug eine restaurative Ethik zum Einsatz kommen, wie Barb Toews in dem Band „The Little Book of Restorative Justice for People in Prison“ vorschlägt. Denn RJ besteht auf einer humanen Form des „Aus-dem-Verkehr-Ziehens“. Wirkt die Inhaftierung eher zerstörend auf die Psyche der Gefangenen und macht sie somit noch gefährlicher, oder handelt es sich um eine Form der Unschädlichmachung, die Rehabilitation und Verbundenheit fördert? Als Gesellschaft sind wir verantwortlich für unsere Interventionen: Unterstützen sie Verantwortungsübernahme oder vergrößern sie nur das Leid?

Zuversicht

Im Kern glaubt RJ an die Fähigkeit einer Person, sich zu ändern. Sosehr Menschen auch zu schrecklichen Untaten fähig sind, sosehr tragen sie in sich – sofern ihnen die richtige Unterstützung zukommt – die Fähigkeit zur Veränderung. Oft haben Straftäter*innen und ihr Umfeld aufgegeben, während RJ an der Möglichkeit gewaltfreier Beziehungen festhält. Für die Veränderungsarbeit braucht es einen sicheren Raum, in dem die Beschuldigten sich verletzlich zeigen können, um sich selbst und das Leid, das sie hervorgeru-

fen haben, verstehen zu können. Laut Brené Brown erlaubt das Spüren der eigenen Verletzlichkeit, aus der Scham herauszukommen und Empathie zu entwickeln. Und je mehr jemand empathisch sein kann, desto unwahrscheinlich wird es, dass er oder sie zukünftig jemanden absichtsvoll verletzen wird.²

Partnerschaft

Sexualstraftäter*innen brauchen Gemeinschaften und professionelle Unterstützung um zu kommunizieren. Denn sexualisierte Gewalt geschieht meist im Verborgenen, also darf die Verantwortlichmachung der Täter*innen das nicht. Daher sollten sich Restorative Justice-Vertreter*innen regelmäßig mit Vertreter*innen der Justiz und Therapeut*innen austauschen. Es ist unmöglich, die Aufgaben der Verantwortlichmachung, der Unterstützung, der Unschädlichmachung und der Vermittlung von Zuversicht ohne die Mitarbeit weiterer Akteur*innen zu stemmen.

Hoffnung

Hoffnung definiert sich als das Gefühl, dass wir erreichen können, was wir wollen, bzw. dass etwas gut ausgehen wird. Wir wissen, dass das Gefühl der Hoffnung uns erlaubt, gesund zu leben, uns verantwortungsvoll zu verhalten und uns sozial in unserem Umfeld einzubringen. Wenn Menschen aber ständig an das Schlimmste erinnert werden, das sie je getan haben, wird es schwierig, hoffnungsvoll zu bleiben. Um den Effekt von Hoffnung zu illustrieren, hat Dr. Martin Seligman mit der Schwimm-Mannschaft der Universität Berkeley einen Test unternommen. Er teilte sie in zwei Gruppen, je nach dem ob sie eher Optimist*innen oder Pessimist*innen waren, und stoppte ihre Zeiten im ersten Durchlauf, teilte ihnen aber eine langsamere Zeit als die gestoppte mit. Im zweiten Durchlauf schwammen die Optimist*innen schneller, die Pessimist*innen jedoch langsamer.³

Angesichts dessen stellt sich die Frage, wie Hoffnung in Leuten entstehen soll, die wir kontinuierlich isolieren und herabsetzen. Wenn unser Ziel ist, dass es „kein weiteres Opfer“ gibt, dann müssen wir nicht nur hoffen, dass sich das Verhalten ändert, sondern Wege der Hoffnung für diejenigen herstellen, die Unrecht begangen haben.

Wiedereingliederung

Die Frage, wie mit Sexualstraftäter*innen umgegangen werden soll, löst Kontroversen aus. Die meisten würden sich vermutlich darauf einigen, dass es nicht die eine Maßnahme

2 (11) Brown, Brené: The power of vulnerability, Juni 2010, TED-talk TEDxHouston http://www.ted.com/talks/brene_brown_on_vulnerability.html

3 (18) Seligman, Martin E.P.: Learned Optimism: How to Change Your Mind and Your Life. Random House, New York 1990.

gibt, die für alle funktioniert. Sexualstraftäter*innen sind keine homogene Gruppe, entsprechend müssen Maßnahmen auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnitten und die jeweiligen Gründe für das schädliche Verhalten angegangen werden. Nicht bei allen gibt es ein hohes Rückfallrisiko. Die Forschung zur Identifizierung von Rückfallfaktoren macht Fortschritte, sodass effizientere Vorsichtsmaßnahmen und Behandlungsformen gefunden werden können. Wenn wir uns die Werte und Prinzipien von Restorative Justice ansehen, wird deutlich, dass Behandlung unbedingt auf die physischen, sozialen und spirituellen Anteile einer Person ganzheitlich eingehen muss, da diese miteinander verbunden sind. Daraus ergibt sich auch, dass wir nicht nur auf die negativen Aspekte des Verhaltens schauen, sondern uns auf die Stärken einer Person konzentrieren müssen.

Wenn wir uns verbunden fühlen und wissen, dass wir für die anderen wichtig sind, können wir besser unser volles Potenzial entfalten.

COSA

1994 entwickelte das mennonitische Zentralkomitee in Kanada die „Circles of Support and Accountability“ (Unterstützungs- und Verantwortungskreise, COSA), um Communities dabei zu helfen, mit der Entlassung von Hochrisiko-Sexualstraftäter*innen umzugehen. Diese kehrten in ihre Gemeinden zurück, ohne weitere Unterstützung, Verpflichtungen oder Aufsicht durch die kanadischen Strafvollzugsbehörden (CSC Correctional Services Canada). Die Seelsorge der CSC unterstützt das COSA-Programm und stellt zwischen vier und sieben Freiwillige zur Verfügung, die sich dazu bereit erklären, sich regelmäßig mit dem oder der Haftentlassenen zu treffen und ihn oder sie zu unterstützen. Das erklärte Ziel ist „das Risiko einer weiteren sexuellen Viktimisierung in der Gemeinde substanziell zu reduzieren, indem wir die haftentlassene Person begleiten und ihr dabei helfen, sich wieder in die Gemeinschaft einzugliedern und ein umsichtiges, produktives und verantwortungsvolles Leben zu führen.“⁴

Dabei verpflichtet sich COSA auf folgende Werte:

- Wir bekräftigen, dass die Gemeinde Verantwortung für die sichere Wiederherstellung und Heilung der Opfer als auch für die sichere Wiedereingliederung von haftentlassenen Sexualstraftäter*innen trägt.
- Wir glauben an den liebenden und versöhnenden Schöpfer, der will, dass wir Agent*innen der Heilung sind. [COSA findet oft im Rahmen von Glaubensgemeinschaften statt.]
- Wir erkennen das andauernde Leid und das Heilungsbedürfnis von Opfern und Überlebenden sexualisierter Gewalt an.

- Wir streben nach einer verantwortungsvollen, sicheren, gesunden und lebensspendenden „Wiederherstellung von Gemeinschaft“ mit ehemaligen Straftäter*innen.
- Wir nehmen die Herausforderung radikaler Gastfreundschaft an, indem wir unsere Leben in Gemeinschaft miteinander teilen und im Dienst der Liebe Risiken eingehen.⁵

Die Prinzipien von Restorative Justice untermauern die COSA-Arbeit. Die Freiwilligen verpflichten sich, sich mindestens einmal pro Woche mit dem „Hauptmitglied“ des Kreises (ein weniger stigmatisierender Begriff für die Haftentlassenen) zu treffen, falls nötig auch täglich (das betrifft vor allem die Zeit kurz nach der Haftentlassung). In den USA hat die mennonitische Pastorin Clare Ann Ruth-Heffebower für ein COSA-Programm 290 000 \$ Förderung von der kalifornischen Strafvollzugs- und Bewährungsbehörde bekommen. Ihr Motto lautet: „Der Erfolg von COSA ist Einfachheit. Es gibt zwei Prinzipien: Keine weiteren Opfer, und niemand ist verzichtbar.“⁶ Nicht das Einfache auch leicht wäre, aber wenn eine Gemeinde Verantwortung für ihre Mitglieder übernimmt anstatt diese Verantwortung an „andere“ zu delegieren, wird das Leben für alle sicherer und gesünder, und die Investition hat sich gelohnt. Übersetzung aus dem Englischen: TMB

Judah Oudshoorn et al The Little Book of Restorative Justice for Sexual Abuse.

Hope through Trauma,
Good Books,
Skyhorse Publishing,
New York 2015

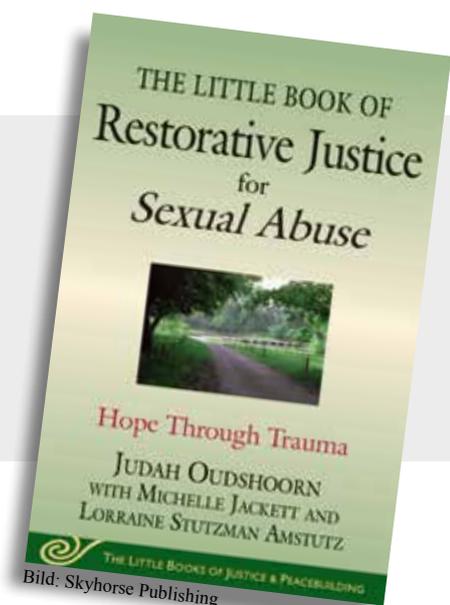


Bild: Skyhorse Publishing

⁵ (21) Ebenda.

⁶ (22) Liautaud, Marian V.: „Sex Offenders in the Pew: How Churches are Ministering to Society’s Most Despised.“ In: Christianity Today vom 17. September 2010. <http://www.christianitytoday.com/ct/2010/september/21.49.html>.

⁴ (20) Correctional Services of Canada: Circles of Support & Accountability: Project Guide. Correctional Services of Canada, Ottawa 2003.

Feministische Überlegungen und Bedenken zu Restorative Justice in Fällen geschlechtsbezogener Gewalt

Englischer Text von Melanie Randall,
gekürzt und ins Deutsche übertragen von Theresa M. Bullmann

Es gibt bereits viele fundierte und kritische Überlegungen zum Einsatz von Restorative Justice (RJ) im Kontext von geschlechtsbezogener Gewalt. Ausgehend von diesen Arbeiten werde ich einige der wichtigsten Bedenken vorstellen und Vorschläge zu ihrer Integration in RJ-Verfahren bei geschlechtsbezogener Gewalt machen. Die Frage nach der jeweiligen Falleignung übersteigt den Rahmen dieses Aufsatzes, sollte aber unbedingt und vermehrt im Konkreten als im Abstrakten diskutiert werden – teilweise geschieht dies bereits.¹

1. Feministische Kritik an Restorative Justice

Die häufigste Reaktion feministischer Akademiker*innen auf Restorative Justice ist Kritik und Widerstand. Tatsächlich gibt es gute Gründe, den Einsatz von RJ bei geschlechtsbezogener Gewalt skeptisch zu sehen, und zwar nicht nur, weil die Verfahren, die (oft fälschlicherweise) als RJ beschrieben wurden, ungeeignet waren oder stümperhaft durchgeführt wurden. Manche Kritik an RJ-Verfahren ist vollkommen gerechtfertigt, was aber nicht heißt, dass es keine feministischen RJ-Modelle geben könnte. Es ist vielmehr sinnvoll, die Kritik aus Wissenschaft und engagierter Praxis ernst zu nehmen, um RJ-Verfahren zu entwickeln, die auf diese Form von Rechtsverletzung mit ihren spezifischen und komplexen Dynamiken adäquat zu reagieren vermag.

Donna Coker hat vier Kategorien feministischer Bedenken bezüglich informeller Verfahren bei Gewalt gegen Frauen identifiziert: „Das Zwangs-Problem, das Problem der billigen Lösung, das normative Problem und das Gesellschaftsveränderungsproblem“² Bezogen meist auf bestimmte RJ-Verfahren wird vor allem kritisiert, dass zu wenig für die Sicherheit der Frauen gesorgt wird, es den Täter*innen zu leicht gemacht und sie zu wenig in die Pflicht genommen werden, auf Vergebung beharrt wird, die Opfer unter Druck gesetzt werden teilzunehmen und also ihre Integrität verletzt wird und ihnen daher letztlich keine Gerechtigkeit widerfährt.³

Manche Kritik beruht auf Fehldarstellungen der RJ-Theorie oder -Praxis oder beidem, und manche der beschriebenen Verfahren im Umgang mit geschlechtsbezogener Gewalt werden als RJ angeführt, obwohl sie in Wirklichkeit wenig bis nichts damit zu tun haben. Hinzu kommen Fälle, in denen den durchführenden Fachkräften Kenntnisse über die Asymmetrie der Geschlechtsverhältnisse und die Dynamik von Gewalt gegen Frauen fehlten. Tatsächlich gibt es bis heute nur wenige speziell für Fälle geschlechtsbezogener Gewalttaten konzipierte RJ-Modelle.⁴ Abgesehen von

1 (38) Siehe z. B. die Arbeit von Mary Koss zu Restorative Justice in einigen Fällen sexualisierter Gewalt. Koss, Mary P.: Empirically Enhanced reflections on 20 years of rape research, (2005) in: Journal of Interpersonal Violence, Jg. 20, Nr. 1, S. 100 f.; Mary Koss, Mary P. und Hopkins, Quince: Incorporating Feminist Theory and Insights Into a Restorative Justice Response to Sex Offenses (2005), in: Violence Against Women, Jg. 11, Nr. 5, S. 693 f.; Koss, Mary P. et al: Expanding a Community's Justice Response to Sex Crimes Through Advocacy, Prosecutorial and Public Health Collaboration: Introducing the RESTORE Program“ (2004), in: Journal of Interpersonal Violence Jg. 19, Nr. 12, S. 1936 f.; Hopkins, Q, Koss, Mary P. und Bachar, Karen: Applying Restorative Justice to Ongoing Intimate Violence: Problems and Possibilities“ (2004), in: St Louis University Public Law Review, Jg. 23, S. 289 f.

2 (39) Coker, Donna: Enhancing Autonomy for Battered Women: Lessons from Navajo Peacemaking (1999) UCLA Law Review Jg. 47, S. 1 f. Siehe auch Coker, Donna: Restorative Justice, Navajo Peacemaking and Domestic Violence (2006), in: Theoretical Criminology, Jg. 10, Nr. 1, S. 67.

3 (40) Siehe z. B. Cameron, A: Stopping the violence: Canadian feminist debates on restorative justice and intimate violence (2006). Theoretical Criminology Jg. 10, Nr. 1, S. 49; Stubbs, J: Communitarian' Conferencing and Violence Against Women: A Cautionary Note, in: Valverde, Mariana, MacLeod, Linda und Johnson, Kirsten (Hg.): Wife Assault and The Canadian Criminal Justice System: Issues and Policies. University of Toronto, Toronto 2002; Stubbs, Julie: Domestic Violence and Women's Safety: Feminist Challenges to Restorative Justice, in: Strang, Heather und Braithwaite, John (Hg.): Restorative Justice and Family Violence Cambridge University Press, Melbourne 2002, S. 42. Stubbs, Julie: Restorative Justice, Domestic Violence and Family Violence, Australian Domestic and Family Violence Clearinghouse, Australia 2004.

4 (41) Die meisten Gesetzgebungen verbieten restorative Alternativen innerhalb des Justizsystems, einerseits aus Übervorsichtigkeit und andererseits infolge massiver Forderungen von Frauenrechtler*innen, alle Ansätze zu beschränken, die Frauen, die Opfer geworden sind, weiter gefährden oder verletzen könnten. In einigen Ländern wurden RJ-Verfahren in die Jugendgesetzgebung eingeführt, wie etwas in manchen kanadischen Provinzen, in Neuseeland oder auch Australien unter anderen.

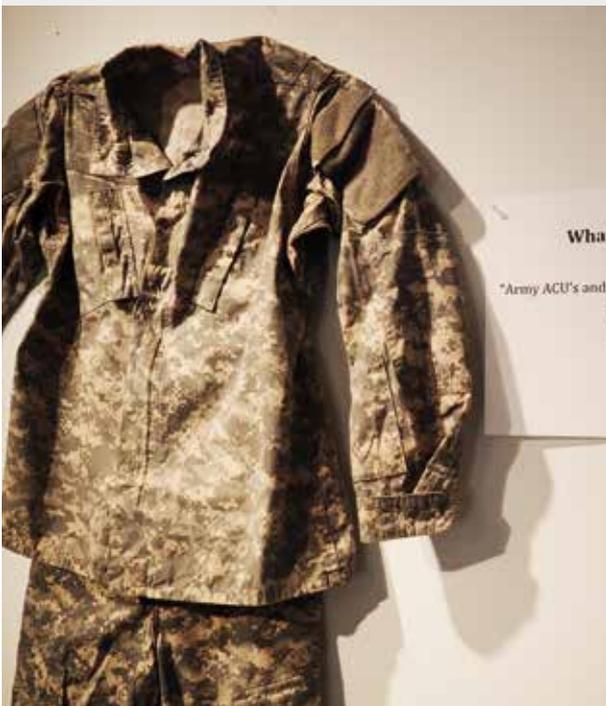
einigen Ausnahmen⁵ fehlt es an Programmen, die solche Modelle in Kooperation mit Fachleuten aus dem Feld der Unterstützung von Frauen konzipieren, einsetzen und überprüfen. Obwohl geschlechtsbezogene Gewalt ein häufiger Grund ist, warum Frauen mit dem Justizsystem in Kontakt kommen, ist dies ein Bereich, in dem sich „RJ-Vertreter*innen schlecht auskennen“, wie Daly und Stubbs bemerken.⁶

Diese Schwachpunkte lassen sich jedoch beheben, wenn damit begonnen wird, aufbauend auf den Erkenntnissen von und in Kooperation mit Expert*innen aus Frauenberatungsstellen spezielle RJ-Verfahren zu entwickeln. Insiderwissen über die speziellen Dynamiken sexualisierter und häuslicher Gewalt ist das A und O für die Konzeption entsprechender Modelle.

5 (42) Pennell, Joan und Koss, Mary: Feminist Perspectives on Family Rights: Social Work and Restorative Justice Processes to Stop Women Abuse, in: Beck, Elizabeth, Kropf, Nancy P. und Leonard, Pamela Blume (Hg.): Social Work and Restorative Justice: Skills For Dialogue, Peacemaking, and Reconciliation, Oxford University Press, New York 2011, S. 195; Pennell, Joan: Family Group Conferencing, in: Renzetti, CM und Edleson, JL (Hg.): Encyclopedia of Interpersonal Violence, Sage Publications, California 2008, S. 238; Pennell, Joan: Stopping Domestic Violence or Protecting Children? Contributions from Restorative Justice, in: Sullivan, D. und Tift, L (Hg.): Perspective, Routledge, New York 2006, S. 286; Hudson, Barbara: Restorative Justice and Gendered Violence Diversion or Effective Justice (2002), 42 Brit J Crim 616.

6 (43) Daly, Kathleen und Stubbs, Julie: Feminist engagement with restorative justice (2006), Theoretical Criminology Jg. 10, Nr. 1 S. 9 f.

„Was hattest Du an?“



„Einen Armeekampanzug und ich war sogar bewaffnet. So viel dazu, dass das irgendetwas verhindern würde.“

Bild: Copyright Jennifer Sprague

2. Den Blickwinkel ändern: andere Fragen stellen

Naturgemäß haben sich die meisten Bemühungen von Frauenrechtler*innen bis dato auf die bereits existierende Strafjustiz und ihre Veränderung konzentriert. Im Sinne einer besseren Unrechtsbewältigung und des großen feministischen Projekts der Gesellschaftsveränderung ist es aber nötig, das Sichtfeld zu weiten und zu diskutieren, welche alternativen Herangehensweisen eine bessere Reaktion auf geschlechtsbezogene Gewalttaten darstellen könnten, anstatt sich nur an den Unzulänglichkeiten der Strafjustiz abzuarbeiten – so wichtig das auch ist.

Daly und Stubbs schlagen vor, sich zu diesem Zweck „die Prinzipien einer idealen Justiz anzusehen und zu beurteilen, inwiefern RJ diesen gerecht wird.“⁷ Mit anderen Worten kann sich das feministische Vorhaben, der Gewalt gegen Frauen ein Ende zu setzen, von der Frage inspirieren lassen „was Gerechtigkeit aus der Opferperspektive bedeuten mag“, wie Judith Herman⁸ es ausdrückt, um anschließend zu überlegen, wie diesem Ziel näher gekommen werden kann. Einige Studien zeigen, dass diejenigen, die im Bereich der Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen arbeiten, RJ und Strafjustiz oft dualistisch als einander gegenüberstehend begreifen. Curtis-Fawley und Daly schreiben dazu:

„Solange Verteidiger*innen von Frauenrechten und andere Feminist*innen RJ als der Strafjustiz entgegengesetzt verstehen, wird es als softe Option angesehen werden, die für den Umgang mit so schwerwiegenden Straftaten wie geschlechtsbezogener Gewalt ungeeignet ist. Die Aufgabe besteht also darin, einen Dialog zu schaffen, der diese dualistische Sichtweise überwindet und sich fragt, wie feministisches Engagement RJ beeinflussen kann.“⁹

Curtis-Fawley und Daly weisen darauf hin, dass RJ-Verfahren innerhalb von oder parallel zu einem Strafverfahren stattfinden können, und dass die Frage, was unter welchen Umständen das Richtige ist, Teil des Nachdenkens über die Möglichkeiten von RJ ist (...) ¹⁰ Bei der Suche nach angemesseneren, wirksameren und respektvolleren Rechtsmitteln für Opfer geschlechtsbezogener Gewalt können wir „es uns nicht leisten, irgendetwas von vornherein auszuschließen“. ¹¹

7 (44) Ebenda S. 22. Jennifer Llewellyn hat in ihrem Artikel eine feministische Einschätzung beziehungstheoretischer Grundlagen der Restorative Justice gegenüber ihrer eigenen Gerechtigkeitstheorie vorgenommen: „Restorative Justice: Thinking Relationally about Justice“ in: Llewellyn, Jennifer J. und Downie, Jocelyn (Hg.): Being Relation: Reflections on Relational Theory and Health Law and Policy. UBC Press, Vancouver 2012, S. 89.

8 (45) Herman, Judith Lewis: Justice From the Victim's Perspective (2005) Violence Against Women, Jg. 11, Nr. 5, S. 571.

9 (46) Daly, Kathleen und Curtis-Fawley, Sarah: Gendered Violence and Restorative Justice: The Views of Victim Advocates (2005) Violence Against Women Jg. 11, Nr. 5, S. 632.

10 (47) Ebenda S. 633.

11 (48) Ebenda.

3. Überlegungen zu einer robusten Form von RJ bei (bestimmten) Fällen geschlechtsbezogener Gewalt inspiriert von Prinzipien aus der feministischen Antigewalt-Arbeit.

Der Frage, was es braucht, damit RJ-Verfahren in diesem Kontext wirksam funktionieren und die Sicherheit der Frauen gewährleisten, sind bereits einige Organisationen und Einzelpersonen nachgegangen.^{12, 13} (...) [Siehe auch den Bericht zum DAPHNE-Projekt in diesem Heft – Anm. d. Übers.] Restorative-Justice-Verfahren bei Fällen geschlechtsbezogener Gewalt müssen:

- sich sinnvoll am und auf das Opfer konzentrieren;
- Sicherheit, Autonomie und Respekt für das Opfer priorisieren;
- auf Basis fundierter Kriterien beurteilen, welche Fälle geeignet sind und welche nicht, und diese Kriterien regelmäßig überprüfen;
- eine Risikoeinschätzung und einen Sicherheitsplan beinhalten (Üblicherweise gilt dies bei Fällen häuslicher Gewalt, im Kontext von RJ muss es auf alle Formen von geschlechtsbezogener Gewalt ausgeweitet werden);
- alle Teilnehmenden ausgiebig vorbereiten – dieser Teil des Verfahrens kann der schwierigste, aber auch der transformierendste sein;
- über Verfahrensstandards verfügen, welche regelmäßig revidiert werden;
- Expert*innen einbeziehen, die sich auskennen mit Dynamiken, Charakter und Auswirkungen von geschlechtsbezogener Gewalt, inklusive der Reaktionsschemata und Bewältigungsstrategien von Opfern, der Täterforschung, Formen der sozialen Bagatellisierung, Falschinformationen und Mythen;
- die Idee der Neutralität verwerfen und eine klare Haltung der Gewaltfreiheit und der Geschlechtergerechtigkeit einnehmen (...);
- Schuldumkehr widersprechen;
- der gesellschaftlichen Leugnung und Bagatellisierung von geschlechtsbezogener Gewalt sowie des dadurch hervorgerufenen Leids widersprechen.

12 (49) Hopkins, Koss und Bachar: Applying Restorative Justice, s. o. FN 38; Hopkins und Koss: Introducing the RESTORE Program, s. o. FN 38; Bletzer, Keith V. und Koss, Mary P.: From Parallel to Intersecting Narratives in Cases of Sexual Assault (2012), Qualitative Health Research, Jg. 22, Nr. 3, S. 291.

13 (50) Siehe Restorative Justice, Domestic Violence and Sexual Assault in Canada: A summary of critical Perspectives from British Columbia (BC Association of Specialized Victim Assistance and Counselling Programs, British Columbia 2002), online: <http://www.endingviolence.org/node/354> Tracy Porteous, Geschäftsführerin von EVA BC, hat mit kritischem Blick eine führende Rolle bei der Entwicklung von innovativen Antworten auf Gewalt gegen Frauen gespielt. Teil ihrer Arbeit war, die Möglichkeiten von und Bedenken gegenüber Restorative Justice in Fällen von geschlechtsbezogener Gewalt zu analysieren. Siehe die „Checklist for Restorative Justice Programs Contemplating Violence against Women“ (2002), entwickelt von Tracy Porteous, Geschäftsführerin der Ending Violence Association of BC und Willie Blonde von der John Howard Society of BC [liegt der Autorin vor].

- die ausführenden Fachkräfte speziell zu Charakter und Dynamiken von Geschlechterungleichheit schulen
- bewusst mit Rassismen und anderen Formen der Diskriminierung umgehen sowie kultursensibel vorgehen
- ständige Überprüfung und Nachsorge gewährleisten
- traumasensibel sein und ihre Mitarbeiter*innen entsprechende fortbilden.

4. Essenzielle Komponenten für RJ-Verfahren: Planung, Monitoring, Transparenz und Evaluierung.

Meine Analyse des Potenzials von RJ für bestimmte Fälle von geschlechtsbezogener Gewalt ist konzeptuell, konkrete Verfahren müssten gesondert untersucht und vor allem vor Ort, in der Praxis und in Kooperation mit Expert*innen entwickelt werden. Nichtsdestoweniger muss jeder als angemessen und erfolgreich zu bezeichnende RJ-Ansatz in diesem Kontext folgende Punkte abdecken:

- gewissenhafte Planung und Vorbereitung (inklusive Sichten geeigneter Fälle);
- Entwicklung von Arbeitsstandards vor Inbetriebnahme des Programms;
- laufendes Monitoring des gesamten Programms und seiner Probleme und Erfolge;
- strenge Nachsorge und Überprüfung der Verantwortungsverpflichtung;
- Transparenz und (anonymisierte) Aktenführung, damit wissenschaftliche Untersuchungen möglich sind und regelmäßige Veröffentlichungen von Berichten;
- laufende qualitative und quantitative Evaluierung, welche öffentlich gemacht wird.

(...) Ein weiteres Schlüsselement ist die Traumasensibilität. Die feministische Kritik an Strafjustiz hat immer wieder auf den retraumatisierenden Charakter der konfrontativ ausgelegten Gerichtsverfahren hingewiesen, da hier die Opfer als Zeug*innen eines Gesetzesbruchs auftreten und häufig einer Reihe von Demütigungen ausgesetzt sind, darunter böartige und diskriminierende Infragestellungen ihrer Glaubwürdigkeit. Ein opferzentrierter RJ-Ansatz kann diese Probleme überwinden, wenn er in vertiefter Kenntnis der Spezifität sexualisierter Gewalt, der Reaktionsvielfalt auf Opferwerdung und der Auswirkungen von Traumatisierung durchgeführt wird.

5. Traumasensibilität, Strafjustiz und Restorative Justice ¹⁴

Viele, wenn auch nicht alle menschlichen Konflikte, Schwierigkeiten und Gewalttätigkeiten basieren auf die eine oder andere Weise auf unbehandelten, missbrauchsbezogenen Traumata. Das gilt auch für kriminelles Verhalten. (...) Die meisten Anwält*innen, Richter*innen, Gerichtshelfer*innen, Polizist*innen und sogar Sozialarbeiter*innen wissen jedoch nicht um die Auswirkungen von Traumatisierung auf das Verhalten und die Entwicklung von Menschen. Vielmehr beruht die Strafjustiz auf vereinfachten und hochgradig rationalistischen Annahmen über die menschliche Psyche und das menschliche Verhalten. Angemessene und wirksamere juristische Antworten müssen traumasensibel sein, d. h. sie müssen um die Auswirkungen von Traumaerfahrungen auf Psyche, Verhalten und Reaktionen von Menschen wissen. Als traumatisch wird ein Ereignis definiert, wenn es als so überwältigend erlebt wird, dass es die Bewältigungsfähigkeit der Person übersteigt und starke Gefühle von Angst, Terror, Hilflosigkeit, Ohnmacht und Verzweiflung auslöst. Das Ereignis selbst muss dabei nicht gewaltvoll sein, um die Selbstwahrnehmung und das Sicherheitsgefühl einer Person nachhaltig zu erschüttern.¹⁵

Neurowissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass Traumatisierung die physische Struktur des Gehirns und seine Art, auf Gefahren zu reagieren, verändert. Traumatisierte Menschen weisen häufig ein anormal hohes Niveau an Stresshormonen auf, wodurch die Fähigkeit zu logischem Denken in Bedrohungssituationen reduziert ist.¹⁶ Traumatisierung wirkt sich also weit über das Auslöserereignis hinaus auf eine Person aus.¹⁷ Wie weit hängt von einer Reihe von Faktoren ab, darunter fallen der individuelle Charakter, die Interpretation des Erlebten, die Bewältigungsfähigkeiten, der Grad der Traumatisierung, das soziale Umfeld und der Zugang zu Unterstützungsstrukturen.¹⁸ Zudem zeigen Forschungsergebnisse, dass die Auswirkungen von Traumatisierung nicht nur kumulativ sind – je häufiger ein traumatisierendes Ereignis erlebt wird, umso stärker die Folgen – sondern auch additiv: Das Erleben verschiedener Formen

von Traumatisierung verstärkt die Auswirkungen ebenfalls.¹⁹ (...) Traumatisierung kann das Aufbauen von Beziehungen zu denjenigen, die am ehesten helfen könnten, erschweren. Betroffene haben Schwierigkeiten mit Vertrauensbildung und Intimität, erleben Panik und Wut und sind gleichzeitig von chronischer Scham, Angst und niedrigem Selbstwertgefühl geplagt.²⁰

Daher sind die Schlüsselprinzipien für traumasensible Dienstleistungen: Freiwilligkeit, Empowerment, Sicherheit, Zusammenarbeit und Vertrauenswürdigkeit.²¹ Ziel muss immer die Minimierung weiterer Traumatisierung sein. Dies wird erreicht durch das Reduzieren und Unterbinden von Triggern, eine Unterstützung von Heilung und Erholung und ein Entgegenwirken gegen künftige Traumatisierung und Gewalterlebnisse²². Zu diesem Zwecke sollten entsprechende institutionelle Handlungsgrundsätze erstellt²³ und sich über Traumatisierung und ihre Auswirkungen informiert werden. (...) Das National Council for Community Behavioral Healthcare in Kanada beschreibt traumasensible Einrichtungen als: „engagiert, kooperativ, sensibel, respektvoll und empowernd.“²⁴ (...) Die Prinzipien der Traumasensibilität wurden für die Soziale Arbeit und insbesondere für psycho-therapeutische Einrichtungen entwickelt, das meiste gilt jedoch ebenso für die Justiz und umso mehr für Restorative-Justice-Verfahren, bei denen es ja zentral um die Wiederherstellung von Beziehungen geht (...).²⁵ Daher braucht es eine besondere Schulung der Organisator*innen und Vermittler*innen bei diesen, und anderen, Straftaten (...).

6. Ausdehnung des Begriffs Erfolg und Neudefinition

Frauen, die häusliche oder sexualisierte Gewalt erfahren haben, eine brauchbare andere Option der Aufarbeitung anzubieten, ist angesichts des herkömmlichen Justizsystems, das Opfer geschlechtsbezogener Gewalt oft radikal entmachtet, marginalisiert und sogar pathologisiert, eine willkommen geheißen Entwicklung. RJ sollte dabei prozesshaft begriffen und nicht auf einzelne Ereignisse wie das Ausgleichsgespräch zugespitzt werden. So wichtig dieses sein mag, so wichtig sind auch die ausführliche Vorbereitung, die Verantwortungsverpflichtungen, die beschlossen,

14 (51) Für eine umfassendere Ausführung dieser Ideen siehe Randall, Melanie und Haskell, Lori: Taking a Trauma Informed Approach to Law: Why Restorative Justice Must Understand Trauma and Psychological Development. (2013), Daljousie Law Journal, Jg 36, S. 500-533.

15 (52) Kammerer, Nina und Mazelis, Ruta: After the Crisis Initiative: Healing from Trauma after Disasters. Resource Paper: Trauma and Retraumatization, 2006, online: http://gainscenter.samhsa.gov/atc/text/papers/trauma_paper.html.

16 (53) Justice Policy Institute: Children Makes Sense, Justice Policy Institute, July 2010, online: http://www.justicepolicy.org/images/upload/10-07_REP_HealingInvisibleWounds_JJ-PS.pdf.

17 (54) Wiland, Stephen: What Happened to You? Assessing Trauma with Community Mental Health Populations: A Toolkit for Providers, National Clearing House for Trauma Informed Care, 2010, online: http://integratedrecovery.org/wp-content/uploads/2010/08/What_Happened_to_You_-_Addressing_Trauma_with_Community_Mental_Health_Populations_A_Toolkit_for_Providers5.pdf.

18 (55) Buffington, Kris: Trauma Focused cognitive behavioral therapy, online http://www.ja.cuyahogacounty.us/pdf_ja/en_US/DefendingChildhood/KrisBuffington-TF-CBT-PR11.pdf.

19 (56) Kammerer & Mazelis, s. o. FN 52.

20 (61) Ebenda.

21 (62) Ebenda.

22 (63) Bloom, Barbara: Gender-Responsive Strategies: Research, Practice, and Guiding Principles for Women Offenders, Ohio State University, Excellence in Justice Symposium, November 2006, online: http://www.drc.state.oh.us/web/iej_files/200702_keynotePresentation_BarbaraBloom.pdf.

23 (64) Ebenda.

24 (65) Siehe National Council for Community Behavioral Healthcare, online: http://www.thenationalcouncil.org/cs/business_practice_areas/traumainformed_care/what_is_traumainformed_care.

25 (66) Diesem wichtigen Thema sind Haskell und Randall nachgegangen. S. o. FN 51.

aufgelegt und überwacht werden, und die Nachsorge. Der RJ-Prozess selbst kann bereits transformierend wirken, da hier das Leid der Opfer und dessen Anerkennung der Ausgangspunkt für die Suche nach Wiedergutmachung ist, während sie in der Strafjustiz nur als Zeug*innen eines Gesetzesbruchs vorkommen. Elemente des Empowerments sind Information über psychische Vorgänge, Unterstützung, Ressourcenbereitstellung, Wahl verschiedener Optionen, die Möglichkeit, eine Erzählung dessen, „was passiert ist“, zu entwickeln, und zu verstehen, inwiefern dieses Erlebnis das Leben der Betroffenen beeinträchtigt. Insofern sind die Unterbrechung eines RJ-Verfahrens oder der Abbruch vor dem Dialog nicht als Scheitern zu betrachten, sondern schlicht als Indikator dafür, dass, aus Gründen, die zu analysieren sind, das Verfahren nicht das richtige oder die Beteiligten (noch) nicht bereit dazu waren.

RJ-Verfahren im Kontext von geschlechtsbezogener Gewalt können vielfältige Beziehungen zur Strafjustiz haben. Der Einsatz für mehr Restorative Justice in diesem Kontext steht nicht im Widerspruch zu einem Bemühen um hilfreiche Justizreformen oder um Inanspruchnahme der Strafjustiz. Vielmehr gibt es innerhalb der Strafjustiz vielfache Ausgangspunkte für RJ, wie Diversion im Vorverfahren, im Hauptverfahren, nach dem Urteil und sogar nach der Inhaftierung.²⁶ Es könnte sogar kontraproduktiv sein, RJ in

²⁶ (67) Eine schematische Diskussion der verschiedenen Ausgangspunkte findet sich bei Archibald, Bruce P.: Let My People Go: Human Capital Investment and Community Capacity Building via Meta/Regulation in a Deliberative Democracy — A Modest Contribution for Criminal Law and Restorative Justice (2008), *Cardozo Journal of International & Comparative Law*, Jg. 16, S. 1 f. Manche Feminist*innen vertreten den Standpunkt, dass RJ für geschlechtsbezogene Gewalt zur Anwendung kommen soll, da Feminist*innen gegen Gefängnisse sein müssten. Diese Position wird kontrovers diskutiert, siehe z. B. Backhouse, Constance B.: A Feminist Remedy for Sexual Assault: A Quest for Answers, in Sheehy, Elizabeth (Hg.): *Sexual Assault Law, Practice and Activism in a Post Jane Doe Era*, University of Ottawa Press, Ottawa 2012, S. 725.

Fällen geschlechtsbezogener Gewalt ganz ohne Beziehung zum Strafjustizsystem vorzunehmen, und sei es nur, um ein Back-up zu haben, falls die Vereinbarungen aus dem RJ-Prozess nicht eingehalten werden.

*Aus: Melanie Randall: „Restorative Justice and Gendered Violence? From Vaguely Hostile Skeptic to Cautious Convert: Why Feminists Should Critically Engage with Restorative Approaches to Law“ (dt: Restorative Justice und geschlechtsbezogene Gewalt? Von leicht feindseliger Skepsis zu vorsichtiger Fürsprache: Warum Feminist*innen restaurativen Ansätzen im Justizbereich kritisch gegenüberzutreten sollten) Erstveröffentlichung in: The Dalhousie Law Journal, Jg 36 Nr 2, 2013, S. 461-495 unter Creative Commons CC BY 4.0 International Licence.*

Übersetzung und Verwendung mit Zustimmung von Autorin und Verlag.

Der Originaltext in ganzer Länge ist unter anderem hier verfügbar: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2424596 (zuletzt abgerufen 31.08.2019)

Autorin

Dr. Melanie Randall

ist Professorin an der Fakultät für Rechtswissenschaften an der Western University in Ontario, Kanada. Sie hatte dort zuvor in den Jahren von 1999 bis 2004 die Scotiabank Professur am Forschungszentrum zu Gewalt an Frauen und Kindern inne. Zur Zeit forscht und lehrt sie zum Thema „Geschlechterdiskriminierung und Rechtstheorie“.

Aktionstage Gefängnis 2019

Herausforderung Gesundheit hinter Gittern vom 1. bis 10. November

Seit 2017 gibt es die Aktionstage Gefängnis. Ein Bündnis verschiedener zivilgesellschaftlicher Einrichtungen möchte damit die Öffentlichkeit für den Themenkomplex Gefängnis und die damit verbundenen Problematiken sensibilisieren. Die diesjährigen Aktionstage widmen sich dem Thema Gesundheit. Mitmachen können alle Organisationen und Einzelpersonen, die Lust haben, während dieser zehn Tage eine Veranstaltung, Aktion oder Ähnliches zu organisieren. Für Akteur*innen des TOA ein guter Anlass, um auf die Möglichkeiten der Restorative Justice aufmerksam zu machen!

Es gibt einen zentralen Auftakt in Berlin am 1. November. Die Homepage soll als Informations-, Koordinations- und Mobilisierungsplattform dienen.

Kontakt: aktionstage@bag-s.de

<https://www.aktionstage-gefaengnis.de/>



Bild: Bündnis
Aktionstage Gefängnis

Restorative Verfahren bei Fällen sexualisierter Gewalt:

Überblick über einige Forschungsergebnisse aus dem Daphne Projekt ¹

Von Estelle Zinsstag

Im Rahmen des Daphne III-Programms JUST/2011/DAP/AG/3350 der Europäischen Kommission wurde vom 1. März 2013 bis 28. Februar 2015 das europäische Forschungsprojekt „Developing integrated responses to sexual violence: An interdisciplinary research project on the potential of restorative justice“ (Ganzheitliche Antworten auf sexualisierte Gewalt entwickeln: Eine interdisziplinäre Erforschung des Potenzials von Restorative Justice) durchgeführt.

Die Koordination hatte das Leuven Institute of Criminology (LINC) an der Universität Leuven (KU Leuven) in Belgien inne, Projektleiter war Prof. Ivo Aertsen (KU Leuven, Belgien). Ich selbst war Koordinatorin und zusammen mit Dr. Marie Keenan (University College Dublin, Irland) Forschungshauptverantwortliche. Die acht teilnehmenden Partnerorganisationen waren neben dem University College Dublin (Irland) das Internationale Institut für Viktimologie INTERVICT der Universität Tilburg (Niederlande), das Max-Planck-Institut (Deutschland), das AIM Projekt (Großbritannien), die Universität Süddänemark (Dänemark), das Universitätskrankenhaus Trondheim (Norwegen) und das European Forum for Restorative Justice (Belgien).

Folgende Fragestellungen bestimmten unsere Forschungsarbeit:

Inwieweit kann Restorative Justice (RJ) zu einer ganzheitlicheren und ausgewogeneren Antwort auf sexualisierte Gewalt (SG) beitragen?

- Sind Restorative-Justice-Verfahren und Programme mit den spezifischen Anforderungen der verschiedenen Arten sexualisierter Gewalt kompatibel?
- Können Restorative-Justice-Verfahren und -Programme dabei helfen, auf ausgewogene und ganzheitliche Art angemessener auf die Bedürfnisse und Verantwortlichkeiten der direkt Beteiligten – sprich Opfer, Täter und ihre Angehörigen – sowie der Strafjustiz einzugehen?

Zu unseren zahlreichen Forschungsaktivitäten gehörten neben Studienreisen in verschiedene europäische Länder auch zwei Workshops (einer 2013 in Dublin, Irland, zum Thema soziale Unterstützung für RJ und SG und der zweite 2014 in Freiburg, Deutschland, zu der Verbindung zwischen Therapie und RJ bei SG) sowie die Abschlusskonferenz mit Präsentation der Forschungsergebnisse in Leuven.² Unterstützt wurden wir dabei von einem Team aus Wissenschaftler*innen und Praktiker*innen. Seitdem haben wir die Ergebnisse und die vielen gesammelten Daten in einer ganzen Reihe von Veröffentlichungen vorgelegt. Neben dem bereits erwähnten Abschlussbericht für die Europäische Kommission ist dies unter anderem ein Handbuch:³ Mercer, V., Sten Madsen, K., Keenan, M. & Zinsstag, E.: Doing restorative justice in cases of sexual violence: a practice guide. University of Leuven, Leuven, 2015. (Weitere Publikationen siehe unten.)

Forschungsprämissen

Sexualisierte Gewalt⁴ kommt häufig vor, ist weitverbreitet und die Opfer/Überlebenden erfahren in der Regel keine Wiedergutmachung. Die Erfahrung ist äußerst zermürend und Opfer fühlen sich oft abgeschreckt, darüber zu sprechen, oder gar bestraft, wenn sie es tun; die Abläufe der Strafjustiz und andere institutionelle Vorgänge empfinden sie häufig als erneute Viktimisierung. Die gegenwärtige und herkömmliche Herangehensweise an die Unrechtsbewältigung [„justice“ bedeutet sowohl „Justiz“ als auch „Gerechtigkeit“ – Anm. d Übers.], die formalistisch mithilfe von Polizei, Gerichten, Gefängnissen erreicht wird, hat sowohl für die Betroffenen als auch Täter*innen sexualisierter Gewalt nur wenig zu bieten, was zum Teil an ihrer Struktur und an ihrer Zielsetzung liegt. Studien haben gezeigt, dass diese Form der Justiz weder wesentlich die Bedürfnisse der Opfer erfüllt, noch in der Lage ist, in den Täter*innen ein Verantwortungsgefühl für ihre Tat zu wecken (siehe Keenan, 2014). Tatsächlich ist in einem Strafverfahren wenig Platz für die

² Über diese Konferenz habe ich bereits im TOA-Magazin 01/15 berichtet.

³ Das Handbuch (in Englisch) ist kostenlos erhältlich unter http://www.euforumrj.org/wp-content/uploads/2015/09/Doing-restorative-justice-in-cases-of-sexual-violence_practice-guide_Sept2015-1.pdf

⁴ Wir verwenden den Begriff „sexualisierte Gewalt“ als Überbegriff für alle Formen von sog. Sexualverbrechen wie Nötigung, Inzest, Vergewaltigung etc.

Stimme der Betroffenen, weder um ihre Geschichte zu erzählen noch um darüber zu berichten, wie sich die sexuelle Traumatisierung auf ihr Leben auswirkt. Auch Täter*innen haben nur wenig Gelegenheit, ihre Tat zu erklären, Wiedergutmachung zu leisten oder auszudrücken, dass es ihnen leidtut. Dazu kommt, dass das soziale Umfeld, welches in vielen Fällen durch ein soziales Klima und Umstände, welche sexualisierte Gewalt begünstigen, mitverantwortlich ist, nun die Aufgabe hat, die Betroffenen und die Täter*innen dabei zu unterstützen, ihr Leben wieder in die Hand zu nehmen und einen Platz in der Gemeinschaft der gesetzestreuenden Gesellschaftsmitglieder zu finden. Für viele Communitys ist dies jedoch eine Überforderung: Angst und Informationsmangel stehen dem Anspruch von Rehabilitation und Wiedereingliederung im Weg, sodass die Einzelnen und ihr Umfeld umso schutzloser sind. Daher sind andere Lösungen und Reaktionsformen dringend nötig.

Theorie und Praxis der RJ entwickeln sich schnell und bieten einige fundierte neue Wege des Umgangs mit Straftaten im Allgemeinen (siehe z. B. Zinsstag et al., 2011). Das Potenzial der Anwendung auf Fälle sexualisierter Gewalt existiert, tatsächlich wurden im internationalen Raum entsprechende Projekte bereits auf den Weg gebracht. Ziel unserer Forschung war eine eingehende Untersuchung dieses innovativen Unrechtsbewältigungsparadigmas im Kontext von sexueller Traumatisierung und sexualisierter Gewalt, um eine empirische Bestandsaufnahme der Anwendung von Restorative-Justice-Verfahren in SG-Fällen aufzustellen und anschließend zu überlegen, wie diese zukünftig adäquat weiterzuentwickeln wären.

Einige Ergebnisse und Fazit

Die allgemeine Antwort auf unsere Fragestellungen und unser Fazit ist, dass RJ bei SG-Fällen komplementär zu herkömmlichen Justizverfahren angewendet werden kann und zwar im Dienste sowohl der Opfer als auch der Täter*innen und des sozialen Umfelds, und dass es zudem weitere herkömmliche Umgangsweisen mit SG begleiten kann, seien sie psychosozialer, medizinischer oder juristischer Art.

Durch Literaturanalysen, Umfragen, Studienreisen, Fallanalysen und im Gespräch mit Praktiker*innen fanden wir heraus, dass RJ auch kultursensibel umgesetzt und den unterschiedlichen Anforderungen je nach Art der SG gerecht werden kann.



Bild: Leuven Institute of Criminology (LINC), KU Leuven

„Was hattest Du an?“



„Einen Badeanzug. Wir sind den ganzen Tag im Fluss Kanu gefahren und hatten viel Spaß. Dann kamen sie in mein Zelt, als ich mich gerade umziehen wollte.“

Bild: Copyright Jennifer Sprague

Wir haben bestimmte Modelle und Praktiken identifiziert, die besonders geeignet sind, auf die Anforderungen an und Bedürfnisse von Opfern und Täter*innen einzugehen sowie Unterstützungspersonen und Vertreter*innen der zuständigen Behörden und Institutionen einschließlich der Strafjustiz einzubeziehen. Die Entwicklung und Evaluierung der Verfahren gehen laufend weiter.

Um so viele unterschiedliche Herangehensweisen, Methoden und Programme wie möglich untersuchen zu können, haben wir in der Studie zwischen „Voll-RJ-“ und „Alternativ-RJ-Programmen“ unterschieden. Diese Kategorisierung hat es uns erlaubt, eine große Menge interessanter Daten zusammenzutragen, mithilfe derer wir erkannten, dass viele RJ-Programme tatsächlich komplementär und parallel oder in Verbindung mit anderen Reaktionsformen auf SG stattfinden. Die Komplementarität erklärt sich dadurch, dass RJ-Verfahren für die verschiedenen Formen von SG in der Lage sind, die Lücken der herkömmlichen Reaktionsweisen, insbesondere der Strafjustiz, aber auch der therapeutisch orientierten Verfahren, zu füllen. RJ bietet sehr flexible, benutzer*innen-fokussierte Werkzeuge, die an die Bedürfnisse der Beteiligten angepasst werden und gleichzeitig lokale Bräuche, Traditionen sowie justizielle und normative Überlegungen berücksichtigen können.

Im Laufe der Studie entdeckten wir eine ganze Reihe an innovativen Programmen und Praktiken auf der ganzen Welt – weit mehr, als wir erwartet haben. Die Schlüsselergebnisse zeigen, dass im Kontext RJ bei SG-Fällen die Praxis der Theorie weit voraus ist. Die Anregungen kommen hauptsächlich von den direkt Betroffenen, insbesondere von Opfern, welche einerseits Antworten auf ihre Fragen

brauchen, Fragen, die oft nur die Täter*innen beantworten können, sowie andererseits möchten, dass der/die Täter*in das Leid, das er*sie verursacht hat, anerkennt und dass er*sie und auch das soziale Umfeld Verantwortung für die Tat übernehmen. Ein weiteres Ergebnis war, dass zwar Beispiele von RJ-Praxen in SG-Fällen in vielen Ländern der Welt gefunden werden konnten, die Verfahren aber sehr unterschiedlich sind und es so gut wie keine Handbücher, nur wenige definierte Rahmenbedingungen und ebenso wenige Kontrollverfahren gibt. Außerdem hat sich herausgestellt, dass es in bestimmten Fachkreisen, besonders unter Jurist*innen und Therapeut*innen, Vorbehalte gegen RJ gibt, dass dieser Widerstand aber andererseits auf starke Fürsprecher*innen trifft, die die Vorteile von RJ als zusätzlichem Gerechtigkeitsverfahren und als Heilungsmöglichkeit für die Opfer sowie „Verantwortlichmachung“ (accountability) und Heilungsprozess für die Täter*innen sehen.

Es gilt das Gleiche, wie auch für RJ im Allgemeinen: Eine gute Praxis im Kontext von SG erfordert eine angemessene Ausbildung der Vermittler*innen, gründliche Vorbereitung der beteiligten Parteien, ausreichend organisatorische Unterstützung und Infrastruktur für die Zusammenkünfte sowie schließlich eine ernsthafte Evaluierung der Verfahren. Dazu kommt bei SG-Fällen die Notwendigkeit, die speziellen Dynamiken sexualisierter Gewaltformen sowie die Auswirkungen von sexueller Traumatisierung zu kennen, als absolute Arbeitsvoraussetzung für RJ-Praktiker*innen und andere Vermittler*innen, die in diesem Feld arbeiten. Es ist unabdingbar, dass diese die Komplexität des Phänomens sexualisierter Gewalt in ihren verschiedenen Ausprägungen verstehen, um so weit als möglich jede Form von sekundärer Viktimisierung des Opfers oder die Entfaltung unguter Machtdynamiken während des Treffens zu vermeiden. Außerdem ist eine weitgehende Kenntnis des spezifischen persönlichen, familiären, sozialen und Beziehungshintergrunds von Opfer und Täter*in, welche sich von Fall zu Fall unterscheiden, eine *conditio sine qua non*.

Die Studie konnte also zeigen, dass RJ in SG-Fällen sicher und effektiv für Opfer, Täter*in und ihr Umfeld angewandt werden kann. Die zu beachtenden Bedingungen und Schutzvorkehrungen wurden umfassend diskutiert. Somit hat das Forschungsprojekt zur Entwicklung der EU-Richtlinie 2012/29/EU beigetragen. Es wäre jedoch zu wünschen, dass die EU-Einrichtungen stärker tätig werden, um...

- gute Praxis bei Mediation und anderen RJ-Verfahren im Kontext von SG zu unterstützen und das laufende Monitoring, weiteren Erfahrungsaustausch und die Evaluierung zu ermöglichen.
- definierte Zielgruppen, die eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung von RJ in SG-Fällen spielen wie etwa Staatsanwält*innen, Richter*innen und andere Jurist*innen, zu ermutigen.

- qualitative Studien zu bestimmten Themen im Kontext von RJ-Verfahren und interpersonelle Dynamiken bei Opfern und Täter*innen von sexualisierter Gewalt zu stimulieren und zu unterstützen.
- die europaweite Koordination im Bereich von RJ zu unterstützen, inklusive einer Machbarkeitsstudie zur Entwicklung eines speziellen Gesetzesrahmens für Restorative Justice.

Literaturverzeichnis

- Keenan, M.: Sexual trauma and abuse: restorative and transformative possibilities? A collaborative study on the potential of restorative justice in sexual crimes in Ireland. University College Dublin, Dublin, 2014
- Zinsstag E., Teunkens M. und Pali, B.: Conferencing: a way forward for restorative justice in Europe - final report of JLS/2008/JPEN/043. European Forum for Restorative Justice, Leuven, 2011. Abrufbar unter: www.euforumrj.org/assets/upload/Final_report_conferencing_revised_version_June_2012.pdf.

Auswahl an Literatur zu den Forschungsergebnissen

- O’Nolan, C., Keenan, M. & Zinsstag, E. (2018): ‘Researching „under the radar“ practices: exploring restorative practices in sexual violence cases’ in Temida, *The Journal on Victimization, Gender and Human Rights*, 21(1), S. 107-130.
- Zinsstag, E. und Busck-Nielsen Claeys, V. (2018): ‘Sexual violence as a core international crime, the restorative paradigm, and the possibilities of a „juster“ response’, in M. Bergsmo (Hg.): *Thematic Prosecution of International Sex Crimes* (2nd ed.), Torkel Opsahl Academic Publisher (TOAEP), Florence.
- Zinsstag, E. (2017): ‘How appropriate is the use of restorative justice in cases of sexual violence?’ in *Scottish Justice Matters*, 5(1), S. 30-33.5
- Zinsstag, E. & Keenan, M. (Hg.): *Sexual violence and restorative justice: legal, social and therapeutical dimensions*, Routledge, London, 2017.
- Keenan, M., Zinsstag, E. und O’Nolan, C. (2016): ‘Sexual violence and restorative practices in Belgium, Ireland and Norway: a thematic analysis of country variations’ in *Restorative Justice: an International Journal*, 4(1), S. 86-114.
- Keenan, M. & Zinsstag, E. (2014): ‘Restorative justice and sexual offences: can „changing lenses“ be appropriate in this case too?’ in *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 97(1), S. 93-106.

Autorin



Bild: Estelle Zinsstag

Estelle Zinsstag

(MSc, PhD) ist leitende Wissenschaftlerin an der KU Leuven (Belgien), Gründungsmitglied und Chefredakteurin bei *The International Journal of Restorative Justice* sowie Mitherausgeberin der Buchreihe „*Studies in Restorative Justice*“, beide verlegt bei Eleven International Publishing (Niederlande). Sie

ist außerdem Mitbegründerin und Co-Vorsitzende des *Scottish Network of Restorative Justice Researchers* (Großbritannien), der *Working Group on RJ at the European Society of Criminology* und assoziiertes Mitglied des *Scottish Centre for Crime and Justice Research* (Großbritannien)

5 Kostenlos herunterzuladen (in Englisch) unter: http://scottishjusticematters.com/wp-content/uploads/RJ-Sexual-Violence-SJM_5-1_April2017.pdf.

Zwischen Reform und Revolution: Transformative Gerechtigkeit für Gewalt jenseits staatlicher Institutionen¹

Von Melanie Brazzell

Die Black Lives Matter-Bewegung (BLM, zu Deutsch: Schwarze Leben zählen) in den USA (und auch in Deutschland) hat dem systeminhärenten Rassismus des Justizsystems einige Aufmerksamkeit verschafft. Vor allem in den USA hat sie zu einer Popularisierung des Abolitionismusgedankens¹ geführt – der Idee der völligen Abwicklung von Polizei, Gefängnissen, Internierungseinrichtungen für Migrant*innen sowie allen anderen Systemen, die kriminalisieren und bestrafen. Die Tür zu utopischen Fragen ist mithin geöffnet, wie etwa dieser: Welche anderen als Strafsysteme können wir einrichten, um mit Konflikten und Verletzungen umzugehen?

Eine Antwort von BLM heißt „Transformative Justice“ (TJ), womit ihre Vision einer Gesellschaft ohne Knäste bezeichnet wird. Damit ist nicht nur gemeint, die Anzahl der Menschen in Käfigen zu reduzieren, sondern vielmehr die kulturelle Wahrnehmung dessen, was kriminell ist, zu verändern und die dahinterstehenden Problematiken von psychischer Gesundheit, Armut, Traumatisierung, Sucht, sozialer Isolierung und Entfremdung und Diskriminierung sichtbar zu machen. So verschiebt sich die Perspektive von einer strafrechtlichen zu einer sozialpolitischen Antwort auf Konflikte und Verletzungen.

Der Begriff „Transformative Justice“ ist etwas neu und beschreibt doch uralte Praktiken. Bekannt gemacht hat ihn eine Bewegung von Frauen, nicht-binären und queeren of color² Aktivist*innen in den USA. Seit den späten Neunziger- und frühen Nullerjahren bemühen sie sich um die Entwicklung von Alternativen zu Gefängnis und Polizei in ihren Communities, insbesondere im Kontext von sexualisierter und von Partner-Gewalt. Ihre Ansätze versuchen die Unterstützung der betroffenen Personen, die Verantwortlichmachung der gewaltausübenden Personen, die Veränderung der sozialen Community sowie strukturelle/politische Transformationsbemühungen miteinander zu verbinden, um die hinter interpersoneller Gewalt liegenden sozialen Ungleichheiten anzugehen.

Darüber hinaus wurde der Begriff Transformative Justice auch im Kontext von Restorative Justice (RJ) benutzt (z. B. von Ruth Morris), um die Notwendigkeit von strukturellen Veränderungen zusätzlich zu Heilung und Wiedergutmachung auf individueller Ebene zu betonen. Aber unterscheidet sich Transformative Justice denn so sehr von Restorative Justice?

Als TJ-Praktikerin, die die Erkenntnisse der US-amerikanischen Bewegung nach Deutschland gebracht hat, unter anderem durch meine Arbeit mit dem *Transformative Justice Kollektiv Berlin*³ und dem „Was macht uns wirklich sicher?“-Projekt⁴, glaube ich, dass beide eine unterschiedliche, aber miteinander verwobene Genealogie haben. Die Bewegung für Transformative Justice hat RJ-Praktiker*innen wichtige Erkenntnisse mitzuteilen, insbesondere was die Gefahr der staatlichen Kooptierung und den Fokus auf Basisbewegungen als Motor für sozialen Wandel angeht. Andersherum suchen TJ-Aktivist*innen, soweit ich das als Wissenschaftlerin überblicken kann, vermehrt den Dialog mit Restorative-Justice-Vertreter*innen und übernehmen Methoden, insbesondere was die Arbeit mit Tatverantwortlichen angeht. Martina Kartmann, die im Rahmen eines Community-Justice-Projekts eine Verantwortungsübernahme-Gruppe für inhaftierte Männer in Seattle moderierte, beschreibt ihren Ansatz als: „eine Transformative-Justice-Analyse mit Werkzeugen der Restorative Justice“.⁵ Solche Hybride sind für alle, die sich mit einem der beiden Ansätze identifizieren, vielversprechend.

Die Transformative-Justice-Bewegung

Die TJ-Bewegung wurde in den frühen Nullerjahren von Aktivist*innen und anderen experimentierfreudigen Personen mit sich überschneidenden Identitäten ins Leben gerufen. Als Schwarze_Frauen und Nicht-Binäre of Color waren sie vielfachen Formen von Gewalt ausgesetzt, angefangen bei der Polizei und Sozialarbeiter*innen bis zu ihren Partner*innen und Familien. Bei interpersoneller Gewalt wie etwa sexualisierter Gewalt war es oft keine Option, sondern eher ein Risiko, die Polizei zu rufen.

¹ Der Begriff Abolitionismus wird in diesem Kontext von Aktivist*innen benutzt, um sich auf die radikale Schwarzen-Tradition des Widerstands gegen die Sklaverei zu beziehen und die Kontinuitäten zwischen dieser und dem heutigen Masseninhaftierungsregime deutlich zu machen.

² Person of color ist eine englischsprachige Selbstbezeichnung für Menschen, die Rassismus erfahren, welche immer häufiger auch im deutschen Sprachraum verwendet wird.

³ <http://www.transformativejustice.eu/>

⁴ <http://www.whatreallymakesussafe.com>

⁵ Reference?

Doch die Mitarbeiter*innen in Beratungsstellen haben betroffenen Personen oft nichts anderes anzubieten, als die Strafjustiz anzurufen. Diese ursprünglich feministische und staatskritische Basis-Bewegung hat sich seit den Siebzigerjahren nach und nach zu immer mehr Kooperation mit staatlichen Organen hinreißen lassen, meist um weiterhin finanziert zu werden und überleben zu können. So haben sie die Ausweitung der Masseninhaftierung mitgetragen und wurden dafür instrumentalisiert, was weiterer rassistischer Gewalt durch Polizei und Gefängnis Vorschub geleistet hat. Dieser sogenannte Strafrechtsfeminismus zeigt sich auch in Deutschland, wo die AfD Frauenrechtsthemen für sich ausnutzt und antimuslimische Rassist*innen wie Alice Schwarzer im Namen des Feminismus eine Antieinwanderungs-Politik vertreten, die Menschen of color als Illegale und Kriminelle brandmarkt.

Solcher Art sind die Gründe, warum die Initiator*innen der Transformative-Justice-Bewegung darauf bestehen, dass feministische und antirassistische Bewegungen den Beitrag der jeweils anderen anerkennen: dass nämlich interpersonelle Gewalt im Kontext staatlicher Gewalt und andersherum gesehen werden muss, um Antworten zu entwickeln, die sowohl den Problematiken der rassistischen als auch der geschlechterbasierten Unterdrückung gerecht werden.⁶ Diese intersektionalen Feminist*innen begannen mithin, Alternativen zu Gefängnis, Polizei und anderen Strafsystemen aufzubauen, um insbesondere sexualisierte und Partner-Gewalt anzugehen. Dabei setzten sie zunächst in ihrem eigenen Umfeld an: Gruppen von Aktivist*innen, aus Nachbarschaften und Familien. Organisationen wie GenerationFIVE, Communities Against Rape and Abuse, INCITE! und Creative Interventions

6 See the INCITE!-Critical Resistance „Statement on Gender Violence and the Prison-Industrial Complex“ (2001): <https://incite-national.org/incite-critical-resistance-statement/>.

entwickelten TJ-Modelle für sexualisierte Gewalt – auch wenn bisher nur wenige Gruppen die Kapazität hatten, sie wirklich vollständig umzusetzen. Mit der Popularisierung des Begriffs wurde seine Bedeutung auf alle möglichen Formen von interpersoneller Gewalt und insbesondere im Kontext von Konflikten zwischen Jugendlichen ausgedehnt. Im Ergebnis steht TJ heute mehr für einen bestimmten Ansatz als für ein festes Methodenset. In Interviews mit deutschen und US-amerikanischen TJ-Praktiker*innen wurde mir eine Vielzahl an Praxen genannt, darunter:

- Langzeitprozesse zur Verantwortungsübernahme und Bildung von gewaltausübenden Personen.
- Das Aufbauen eines Netzwerks von TJ-freundlichen Fachleuten wie Therapeut*innen
- Workshops mit inhaftierten Frauen
- „Safe OUTside the System“⁷ – Trainings mit örtlichen Geschäftsleuten.

Das ist eher ein eklektischer Haufen an Praxen als ein definiertes Set wie bei RJ mit seinen Kreisen und Konferenzen. Manchmal geht es darum, bereits existierende Strategien der Prävention, der Verantwortungsübernahme und der Betroffenenunterstützung mithilfe einer politischen und strukturellen Analyse zu modifizieren. Diese Analyse führt zu einer Priorisierung von Gemeinschaftsorganisation und Kompetenzerweiterung der Teilnehmenden für langfristige und über den Einzelfall hinausgehende Antigewalt-Strategien. Und sie sprechen strukturelle Machtverhältnisse und deren Verflechtung mit interpersonellen Beziehungen explizit an.

7 „Safe OUTside the System“ Kollektiv, Teil des Audre-Lorde-Projekts in New York City, hat Workshops mit lokalen Geschäften in Stadtteilen of color in Brooklyn organisiert. Bei diesen Workshops geht es darum, wie Geschäftsleute Sicherheitsstrategien jenseits von Polizei entwickeln können und dabei auch die Sicherheitsbedürfnisse von queer und trans Menschen in der Community mitdenken.

Melanie Brazzell (Hg):

Was macht uns wirklich sicher?

Ein Toolkit zu intersektionaler transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei. Edition Assemblage, Münster 2018, 160 Seiten, 8 Euro.



Bild: Edition Assemblage

RESPONS:

Was tun bei sexualisierter Gewalt?

Handbuch für die transformative Arbeit mit gewaltausübenden Personen. Unrast Verlag, Münster 2018, 197 Seiten, 14 Euro.



Bild: Unrast Verlag

Wie so viele andere Graswurzelansätze werden sie jedoch nur selten evaluiert und kodifiziert. Manche Praktizierende sehen Institutionalisierung mit gemischten Gefühlen – sie sehen den Nutzen, um ihre Arbeit ausweiten zu können, haben aber andererseits Bedenken gegenüber einer potenziellen Kooptierung, sobald ihre Arbeit ihren improvisierten und kontext-spezifischen Charakter verliert. Diese Befürchtung beruht auf entsprechenden Erfahrungen der feministischen und der RJ-Bewegungen in der Vergangenheit und auf möglichen Chancen und Gefahren einer massenhaften Verbreitung von Abolitionismus und Transformative Justice in der Zukunft.

Die Beziehung von Transformative Justice zu Restorative Justice

Auf der Suche nach Alternativen zum strafenden Staat haben sich TJ-Aktivist*innen aus verschiedenen Quellen genährt, darunter auch indigenen Justizformen (INCITE! 2003; Ptacek 2010), heute allgemein bekannt unter dem Namen Restorative Justice. Ursprünglich kamen diese Ansätze aus der Gefängnisreform- und der abolitionistischen Bewegung sowie aus antikolonialen Kämpfen für indigene Selbstbestimmung. Nach und nach sind sie jedoch in verschiedenen Ländern als Mittel der Diversion in die Strafjustiz integriert worden.

In gewisser Hinsicht war diese Institutionalisierung ein Erfolg, denn RJ-Programme erhielten nun mehr Aufmerksamkeit und auch mehr Ressourcen. Dieser Erfolg bedeutete jedoch ein Scheitern des Ziels, die Art und Weise wie mit Verletzungen in unseren Gesellschaften umgegangen wird grundsätzlich zu ändern. Als Anhängsel des Staatsapparats, den sie einst kritisierten, sind viele RJ-Programme heute von der Hand, die sie füttert, geprägt, ihre Begrifflichkeiten verwässert und ihre Arbeit von kritischer Praxis bereinigt. Der neoliberale Staat mit seinem Bestreben, möglichst viele seiner Aktivitäten zu privatisieren, hat RJ-Programme in den USA dazu benutzt, die Arbeitsbelastung der Strafjustiz zu reduzieren, sodass diese heute besser funktioniert und mitnichten infrage gestellt ist.

Die Kooptierung hat auch die Verbindungen zu den indigenen Gemeinschaften, die einst RJ inspirierten, gekappt. Diese dienen heute in der Regel nur noch als romantische Kulisse und für die Entstehungserzählung von RJ-Programmen, die meistens von weißen Mittelschichts-Praktiker*innen betrieben werden, denen jeder Bezug zu den Kämpfen um indigene Autonomie fehlt.⁸ Diese Enteignung kultureller Praxis spiegelt sich in der langen Geschichte von kulturellem Genozid und von Kolonialismus.

TJ-Vertreter*innen sind besorgt über solche Formen von Kooptierung, haben sie sich doch von RJ-Methoden inspirieren lassen, aber immer schon deren Mangel an Herrschaftsanalyse kritisiert. Schon das Wort „restorative“ impliziert eine unkritische Bezugnahme auf die Wiederherstellung einer imaginierten vorherigen Harmonie. Transformativ dagegen spielt auf kontinuierlich existierende Ungerechtigkeit an, die verändert werden muss. Auch den religiös angehauchten Konzepten von Vergebung und Versöhnung stehen einige TJ-Aktivist*innen, die in der antistaatlichen Tradition sozialer Bewegung verortet sind, skeptisch gegenüber.

Auch Feminist*innen haben den Einsatz von RJ im Kontext von geschlechtsbezogener Gewalt kritisiert, und viele TJ-Vertreter*innen teilen diese Kritik. Mediation und Conferencing, welche betroffene und gewaltausübende Personen zusammenführen, können retraumatisierend sein und weitere Gewalt ermöglichen – insbesondere wenn die Vermittler*innen nicht im Erkennen von deren typischen Machtdynamiken geschult sind und einschreiten. Die Entschuldigung kann eine Missbrauchstaktik sein, um einen Kreislauf aus Versöhnung und Gewalt aufrechtzuerhalten – daher rührt die feministische Skepsis gegenüber der zentralen Rolle der Entschuldigung in manchen RJ-Verfahren.

Kooperationspotenzial

Trotz all der Differenzen teilen TJ und RJ die Vision von sozialer Verbindung anstelle von Scham und Strafe als Mittel zur Überwindung von Gewalt. TJ kann von RJ-Methoden viel lernen, gerade was die Arbeit mit Tatverantwortlichen angeht. Mit die schmerzhaftesten und widersprüchlichsten Fallstricke sind mir bei der TJ-Arbeit mit Personen, die sexuelle Gewalt ausgeübt haben, begegnet. Auch wenn Mediation zwischen gewaltausübenden Personen und betroffenen Personen nicht angesagt sein mag, können Konferenzen in anderer Konstellation ein hilfreicher Anfang sein. Ein weiterer vielversprechender Ansatz anstelle individualisierter Herangehensweisen sind die bereits erwähnten Verantwortungsübernahmegruppen, wie Kartmann, aber auch das Ahimsa Collective und ROOT sie entwickelt haben.

Wie einer meiner Interviewpartner*innen, der ehemalige Direktor des Safe Outside the System Collectives und Mitherausgeber des demnächst erscheinenden Buches „Beyond Survival: Strategies and Stories from the Transformative Justice Movement“, Ejeris Dixon, sagte: „Meine Organizing-Laufbahn oszilliert zwischen diesen zwei Polen [Revolution und Reform] und ich möchte gerne in diesem Zwischenraum bleiben, denn ich denke, dass ich

⁸ Siehe hierzu beispielsweise die Arbeit von Juan Marcellus Tauri (Neuseeland).

hier am meisten lerne. Hätte ich nicht an vielen Reformbemühungen mitgewirkt, hätte ich keinen konkreten Plan für die Arbeit von SOS [Safe Outside the System] entwerfen können. Und meine revolutionären Ideen helfen mir dabei, eine breitere Sichtweise auf Strategien der Reformierung zu entwickeln. Ich denke, wir brauchen beides, und je mehr wir uns auf eins von beiden versteifen, umso wirkungsloser sind wir, denn in beiden Ansätzen gibt es Nützliches.“

Autorin



Bild: Melanie Brazzell

Melanie Brazzell

organisierte über 15 Jahre lang als Mitbegründerin des Transformative Justice Kollektivs Berlin und Leiterin des „Was macht uns *wirklich* sicher?“-Projekts Communitys gegen sexualisierte Gewalt. Sie hat das „Was macht uns *wirklich* sicher?“-Toolkit herausgegeben und an einem Handbuch zur Arbeit mit gewaltausübenden Personen – „Was tun bei sexualisierter Gewalt?“ – mitgeschrieben. Derzeit erkundet Melanie partizipative Aktionsforschung im Rahmen eines PhDs an der University of California in Santa Barbara.

arbeit mit gewaltausübenden Personen – „Was tun bei sexualisierter Gewalt?“ – mitgeschrieben. Derzeit erkundet Melanie partizipative Aktionsforschung im Rahmen eines PhDs an der University of California in Santa Barbara.

Restorative Justice im Kontext häuslicher Gewalt

Reflexionen aus Neuseeland

Von Andrea Pâroşanu

Gewalt im sozialen Nahraum ist in Neuseeland¹ ein Thema, das seit Längerem Gegenstand öffentlicher Debatten ist und auch auf politischer Ebene verstärkt in den Handlungsfokus rückt. Im Rahmen der Überlegungen zu alternativen Möglichkeiten des Umgangs mit häuslicher Gewalt wird auch Restorative Justice thematisiert. Bisherige Ansätze haben sich als wenig zufriedenstellend erwiesen, dem Ausmaß häuslicher Gewalt nachhaltig zu begegnen. Gesellschaftlich wird die Anwendung von Restorative Justice bei Fällen von Beziehungsgewalt kontrovers diskutiert. Skepsis äußern insbesondere Opferschutzorganisationen im Hinblick auf die Geeignetheit von Restorative Justice in diesem Kontext. Häufig zeigen die Diskussionen, dass es an einem tieferen Verständnis von Restorative Justice fehlt.

Mit dem Erlass spezifischer Standards in Neuseeland für Fälle häuslicher Gewalt im Jahr 2013 ist Restorative Justice stärker als Alternative zum herkömmlichen Gerichtsverfahren in den Blickpunkt gelangt. Eine Novellierung rechtlicher Grundlagen im Jahr 2014 hat ferner zu einem erheblichen Aufschwung an Fallzuweisungen, einschließlich der Fälle von häuslicher Gewalt, an Restorative-Justice-Fachstellen geführt. Dennoch bleiben deutliche Herausforderungen in der Praxis, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung von Restorative Justice in Fällen von Beziehungsgewalt, sichtbar.

Vereinzelt zeigen lokale neuseeländische Initiativen, die insbesondere aus dem Engagement von Restorative-Justice-Praktiker*innen und -Richter*innen erwachsen sind, wie Restorative Justice in enger Kooperation mit Organisationen im Bereich häuslicher Gewalt interdisziplinär angewandt werden kann. Einen solchen ganzheitlichen Ansatz verfolgt das Restorative-Justice-Modell in Porirua, das im vorliegenden Beitrag ebenfalls kurz skizziert wird.

¹ Neuseelands Bevölkerungszahl liegt bei 4.957.400 (Stichtag 31.03.2019), Stats NZ 2019.

Ausmaß häuslicher Gewalt

Das Ausmaß häuslicher Gewalt ist nur teilweise sichtbar, da Fälle häufig nicht zur Anzeige gebracht werden und größtenteils im Dunkelfeld verbleiben. Indizien zur Verbreitung von Gewalt im sozialen Nahraum ergeben sich unter anderem durch Opferbefragungen. Nach Angaben der jüngsten Crime and Victims Survey 2018 haben mehr als 160.000 Erwachsene in Neuseeland körperliche oder psychologische häusliche Gewalt in den vorangegangenen zwölf Monaten erlebt. Am häufigsten betroffen hiervon waren Frauen, die ein um 40 Prozent erhöhtes Risiko gegenüber Männern aufwiesen körperliche oder psychologische Gewalt zu erfahren. Māori waren doppelt so häufig betroffen wie Nicht-Māori.²

Im Hinblick auf Gewalt in Paarbeziehungen berichteten mehr als 130.000 Erwachsene, bereits von körperlicher oder psychologischer Gewalt betroffen gewesen zu sein. 21 Prozent der befragten Frauen und 10 Prozent der Männer wurden zumindest einmal in ihrem Leben Opfer von Paargewalt.³ Eine Studie von Fanslow und Robinson aus dem Jahr 2011 belegt eine deutlich höhere Prävalenz. Hiernach haben etwas mehr als die Hälfte der befragten Frauen (55 %) mindestens einmal in ihrem Leben eine Form von Gewalt durch einen Beziehungspartner erlebt. Ein Drittel der Frauen gab an, zwei oder mehrere Formen von Paargewalt in ihrem Leben erfahren zu haben.⁴

Weitere Untersuchungen verdeutlichen, dass die Rate von körperlicher und sexueller Paargewalt in Neuseeland eine der höchsten im Vergleich zu anderen OECD-Ländern ist.⁵ Das Family Violence Death Review Committee ermittelte in der Zeit zwischen 2009 und 2015 insgesamt 194 Todesfälle aufgrund häuslicher Gewalt, darunter 92 Todesfälle infolge von Paargewalt.⁶

Rechtliche Grundlagen und Standards zu Restorative Justice im Kontext häuslicher Gewalt

Im Erwachsenenbereich wurden Restorative-Justice-Conferencing-Verfahren erstmals in den 1990er-Jahren erprobt und im Jahr 2002 gesetzlich implementiert, um eine breitere Anwendung von Restorative Justice im Land zu fördern. So finden sich Regelungen zu Restorative Justice in dem *Sentencing Act 2002*, *Parole Act 2002* sowie *Victims' Rights Act 2002*. Eine Gesetzesreform des *Sentencing Act* im Jahr 2014 ermöglichte eine noch weitergehende Anwendung von Restorative-Justice-Conferencing-Verfahren, die auch Fälle häuslicher Gewalt miteinbeziehen. Demnach ist

in allen Strafverfahren vor dem *District Court* (vergleichbar mit dem Amtsgericht) zu prüfen, ob ein Conferencing-Verfahren im Rahmen der Strafzumessung in Betracht kommt. Befindet das Gericht einen Fall für geeignet, so überweist es ihn nach dem Schuldeingeständnis (*guilty plea*) der tatverantwortlichen Person an eine auf häusliche Gewalt spezialisierte Restorative-Justice-Fachstelle.⁷ Das Ergebnis des Conferencing-Verfahrens ist in die Urteilsfindung einzubeziehen und führt bei positivem Ausgang in der Regel zu einer Strafmilderung.⁸ Die Reform führte im Zeitraum 2014 bis 2015 zu einem deutlichen Anstieg der Fallzuweisungen zu Restorative-Justice-Fachstellen, von 4.000 auf mehr als 12.000.⁹ Damit ist auch die Anzahl der Zuweisungen von Fällen häuslicher Gewalt signifikant gestiegen.

Erstmals im Jahr 2004 hat das Justizministerium von Neuseeland Mindeststandards für Restorative-Justice-Verfahren im Erwachsenenbereich festgelegt, die 2011 überarbeitet wurden.¹⁰ Die Praxisstandards haben die Anwendung von Restorative Justice im Bereich häuslicher Gewalt zwar nicht *per se* ausgeschlossen, legten aber eine sehr vorsichtige Anwendung von Restorative Justice in diesen Fällen aufgrund der ihnen immanenten besonderen Dynamik nahe. Eine weitergehende Öffnung für Restorative Justice in diesem Kontext ist seit einigen Jahren erkennbar. So erließ das Justizministerium erstmalig 2013 spezifische Standards für Restorative-Justice-Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt sowie sexueller Gewalt mit dem Ziel, eine sichere Handhabung in diesen komplexen Fallkonstellationen zu gewährleisten.¹¹

Als eines der Grundprinzipien schreiben die Standards eine klare Opferorientierung der Verfahren fest, beinhalten zusätzliche Verfahrensgarantien und stellen klar, dass Vermittler*innen über besondere Kenntnisse im Bereich der häuslichen Gewalt verfügen müssen. Die kürzlich überarbeiteten Standards zu häuslicher Gewalt beinhalten nunmehr noch detailliertere Hintergrundinformationen zu Beziehungsgewalt, zum Verfahrensablauf sowie zur Risikoanalyse.¹² Die Restorative-Justice-Standards beziehen sich ausdrücklich auf *pre-sentence conferencing*, sind jedoch grundsätzlich in jedem Verfahrensstadium anwendbar.

2 Ministry of Justice 2018a, S. 72 ff., 60 ff.

3 Ibid., S. 74 ff, 78.

4 Fanslow/Robinson 2011, S. 747.

5 Lambie 2018 m. w. N., S. 9.

6 Family Violence Death Review Committee 2017.

7 Insgesamt sind derzeit 27 Restorative-Justice-Anbieter in Neuseeland tätig, darunter 25, die auch auf Fälle häuslicher Gewalt spezialisiert sind.

8 Daneben kann Restorative-Justice-Conferencing auch im Rahmen der polizeilichen Diversion im Falle leichter Vergehen angeregt werden.

9 <https://www.lawsociety.org.nz/practice-resources/research-and-insight/practice-trends-and-statistics/restorative-justice-impact-on-reoffending-2008-to-2015>.

10 Ministry of Justice, 2011. Letztmals wurden die allgemeinen Standards zu Restorative Justice im Jahr 2017 überarbeitet, Ministry of Justice 2017.

11 Ministry of Justice, 2013a und 2013b.

12 Ministry of Justice 2018b, S. 23.

Erfahrungen der Tatbetroffenen mit Restorative Justice

Untersuchungen zur Zufriedenheit mit Conferencing-Verfahren im Kontext häuslicher Gewalt belegen positive Erfahrungen mit Restorative Justice. Aufschluss hierüber geben insbesondere Opferbefragungen des Justizministeriums, die auch Fälle häuslicher Gewalt erfassen. Der zuletzt im Jahr 2018 durchgeführten Untersuchung zufolge zeigte sich der überwiegende Anteil der insgesamt 155 befragten Tatbetroffenen (87 %) sehr zufrieden oder zufrieden mit dem Conferencing-Verfahren. Ähnlich hoch lag der Grad der Zufriedenheit bei den allgemeinen Conferencing-Verfahren (86 %). Und auch 85 Prozent der Befragten in Fällen häuslicher Gewalt würden anderen eine Teilnahme am Verfahren empfehlen.¹³

Der überwiegende Teil der von Beziehungsgewalt Betroffenen (72 %) gab an, sich *vor* der Konferenz nervös gefühlt zu haben gegenüber der tatverantwortlichen Person. Etwa Dreiviertel der Betroffenen (76 %) äußerten, sich *nach* dem Conferencing-Verfahren besser zu fühlen. Etwas mehr als die Hälfte (55 %) der Befragten berichtete sogar, sich im Anschluss *viel* besser zu fühlen – deutlich mehr als Geschädigte in anderen Conferencing-Verfahren (38 %). Die Befragung legte allerdings auch offen, dass immerhin knapp ein Viertel der Tatbetroffenen (23 %) *während* des Conferencing-Verfahrens Angst hatten zu äußern, was sie wirklich empfanden, etwa doppelt so viele wie in Standard-Conferencing-Verfahren.¹⁴

Die Gründe für die Teilnahme an Restorative Justice in Fällen von Beziehungsgewalt lagen insbesondere in dem Wunsch mit dem Vorgefallenen abschließen zu können (48 %). Darüber hinaus spielte bei gut einem Drittel der Befragten (36 %) das Kindeswohl oder der Erhalt der Partnerschaft eine zentrale Rolle. Im Hinblick auf die Ergebnisse gaben Opfer häuslicher Gewalt häufiger als Geschädigte in anderen Fallkonstellationen an, dass die Teilnahme an Restorative-Justice-Verfahren ihnen geholfen hat, besser mit der tatverantwortlichen Person zu kommunizieren (11 %), sich der vorhandenen Unterstützung bewusst zu sein (9 %), eine bessere Beziehung mit Familienangehörigen oder Freund*innen zu haben (8 %) und/oder ihr Vertrauen bzw. sie insgesamt zu stärken (8 %).¹⁵

Eine weitere Untersuchung hat gezeigt, dass Beteiligte an Restorative-Justice-Verfahren im Kontext von Beziehungsgewalt, einschließlich der Tatverantwortlichen, einen höheren Grad an Gerechtigkeit und Fairness im Vergleich zum konventionellen Strafrechtssystem erlebten.¹⁶

In Neuseeland nehmen Unterstützer*innen¹⁷ eine wichtige Rolle für die Parteien in Restorative-Justice-Verfahren ein. Neben der emotionalen Unterstützung im Rahmen des Conferencing-Verfahrens nehmen sie als Zeug*innen Anteil an dem Geschehen. Sie erfahren, was die tatverantwortliche Person in der Vereinbarung zusagt und werden idealerweise in die Umsetzung bzw. in das Fall-Monitoring miteinbezogen. Damit erweitern sie den Kreis der Beteiligten, der im Anschluss an das Verfahren den Tatbetroffenen und -verantwortlichen zur Seite steht. Die Einbeziehung von Unterstützer*innen fördert präventive Aspekte und kann mit dazu beitragen, das Risiko erneuter Gewaltnwendung zu verringern.¹⁸

Ein Blick auf die Praxis zeigt, dass Unterstützer*innen nicht immer am Conferencing-Verfahren beteiligt sind. Die Restorative-Justice-Opferbefragung aus dem Jahr 2016 legt dar, dass in etwas mehr als der Hälfte der Fälle von Beziehungsgewalt (61 %) Personen zur Unterstützung der Parteien anwesend waren.¹⁹ Angesichts dessen, dass die Standards zu Restorative Justice in Fällen häuslicher Gewalt²⁰ – bereits seit dem Jahr 2013 – vorschreiben, dass zumindest eine Person zur Unterstützung für jede Partei anwesend sein muss und nur in explizit aufgeführten Ausnahmefällen davon abgesehen werden kann, erscheint dieser Unterstützungsanteil als relativ niedrig. In Bezug auf alle Restorative-Justice-Verfahren gaben etwa Dreiviertel (76 %) der Befragten an, dass deren Beisein das Verfahren erleichtert hätte.²¹ Dies belegt, dass der Einbeziehung weiterer, sorgfältig ausgewählter Personen zur Unterstützung der Beteiligten eine positive Bedeutung beigemessen wird.

Herausforderungen in der Praxis

Die gesetzlichen Grundlagen und detaillierten Standards sind einer breiteren Anwendung von Restorative Justice in Fällen häuslicher Gewalt auf den ersten Blick zunächst förderlich. Die Umsetzung in der Praxis jedoch gestaltet sich aus verschiedenen Gründen komplizierter. Zum einen fehlt es ganz grundsätzlich an integrierten, organisationsübergreifenden Ansätzen, um häusliche Gewalt effizienter anzugehen. Kritisiert wird insbesondere, dass es an nachhaltigen Lösungen für die Betroffenen fehlt, die Tatverantwortlichen häufig nicht ausreichend in Interventionsprogramme ein-

17 Zu den Unterstützer*innen zählen beispielsweise Familienmitglieder, Freund*innen oder Personen aus der Gemeinschaft (community support persons). Vermittler*innen und die anderen Beteiligten haben der Teilnahme von Unterstützer*innen zuzustimmen.

18 Siehe Garber 2016, S. 85 ff.; Hayden 2012, S. 10.

19 Ministry of Justice 2016, S. 29.

20 Ministry of Justice 2018c, S. 36 f. Im Gegensatz dazu haben Vermittler*innen in Standard-Conferencing-Verfahren lediglich die Aufgabe, die Beteiligung von Unterstützer*innen anzuregen.

21 Ministry of Justice 2016, S. 29. Gesonderte Angaben zum Kontext häuslicher Gewalt sind nicht verfügbar.

13 Ministry of Justice 2018c, S. 11, 21.

14 Ibid., S. 26, 35 ff.

15 Ibid., S. 33, 43.

16 Hayden 2012, S. 15.

bezogen und kurzfristige Lösungen für die Tatbetroffenen in den Mittelpunkt gestellt werden. Ferner mangelt es den verschiedenen Akteuren in diesem Bereich oftmals an tieferer Kenntnis über die Besonderheiten häuslicher Gewalt.²²

Eine weitere Herausforderung stellt der Mangel an finanziellen Ressourcen dar, sowohl für Restorative-Justice-Fachstellen als auch für Organisationen im Bereich häuslicher Gewalt. Restorative-Justice-Vermittler*innen sind unterbezahlt, und häufig leisten sie ihre Vermittlungstätigkeit auf freiwilliger Basis. Es gibt landesweit zu wenige auf den Bereich von Beziehungsgewalt spezialisierte Vermittler*innen. Insbesondere fehlt es an spezifischen Trainings, in denen Kenntnisse über Restorative Justice und häusliche Gewalt vermittelt werden und die die Umsetzung der Praxisstandards gewährleisten. Dies wiederum erhöht die Skepsis gegenüber Restorative Justice innerhalb der Organisationen im Bereich häuslicher Gewalt.²³ Vor allem nach der Reform 2014 ist die Anzahl der Fallzuweisungen deutlich gestiegen – in der Praxis fehlt es jedoch an spezialisierten Vermittler*innen, um die erhöhten Fallzahlen auffangen zu können.

Problematisch ist ferner, dass Restorative-Justice-Fachstellen und Organisationen im Bereich häuslicher Gewalt nicht gut miteinander vernetzt sind, und häufig sogar in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen. Zum Teil sind Einrichtungen im Bereich häuslicher Gewalt zu wenig über Restorative Justice informiert, was zu Missverständnissen führen kann.²⁴ Auch im Hinblick auf Beratungsstellen zu häuslicher Gewalt ist eine eher zersplitterte Landschaft vorzufinden, deren Aufgabenbereiche sich teilweise überschneiden und deren Praxis uneinheitlich ist.²⁵

Dennoch gibt es einige Beispiele, in denen Restorative-Justice-Fachstellen und Organisationen im Bereich häuslicher Gewalt in integrierter Art und Weise eng mit Vertretenden des Justizsystems zusammenarbeiten.

Fallbeispiel:

Restorative Justice in Fällen häuslicher Gewalt in Porirua

Ein solches Beispiel stellt das Projekt zu Restorative Justice im Kontext häuslicher Gewalt am *District Court* Porirua²⁶ dar. Es handelt sich um eines von acht auf häusliche Gewalt spezialisierten Gerichten (*Family Violence Courts*), die in Neuseeland seit den 2000er-Jahren sukzessive ihre Tätigkeit auf Betreiben engagierter Richter*innen aufgenommen haben. Die Tätigkeit der Gerichte zielt insbesondere auf eine

Verfahrensbeschleunigung, einen verbesserten Opferschutz sowie eine engere Zusammenarbeit zwischen Justiz und gemeindebasierten Organisationen, vor allem im Bereich häuslicher Gewalt.²⁷ In regelmäßig stattfindenden Block-sitzungen sind alle relevanten Dienste bzw. Organisationen gemeinsam vertreten, darunter Opferhilfe, therapeutische Dienste, die Interventionsprogramme gegen häusliche Gewalt anbieten, sowie Restorative-Justice-Einrichtungen.

Am *District Court* Porirua werden seit dem Jahr 2016 Restorative-Justice-Verfahren mit Interventionsprogrammen für Tatverantwortliche in Absprache mit dem Gericht verknüpft, um einen ganzheitlichen und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Ansatz anzubieten. Das integrierte Modell basiert auf einer vertrauensvollen Kooperation zwischen dem Gericht, der Polizei und den einbezogenen Organisationen, insbesondere dem Restorative-Justice-Anbieter Community Law Wellington and Hutt Valley sowie verschiedenen Organisationen im Bereich häuslicher Gewalt. Im Mittelpunkt steht ein enger Informationsaustausch zwischen den Organisationen, um die Fallgeeignetheit und den optimalen Zeitpunkt für die Anwendung von Restorative Justice zu erkunden.

Einer der Grundpfeiler des Modells ist die zeitliche Flexibilität, die die Gerichte den Restorative-Justice-Koordinator*innen und -Vermittler*innen einräumen. Conferencing-Verfahren in Fällen von Beziehungsgewalt werden nicht wie sonst üblich bereits nach dem ersten Erscheinen vor Gericht eingeleitet, sondern nach erfolgreicher Teilnahme an einem therapeutischen Programm, häufig einem Antigewaltprogramm. Je nach Einzelfall kann ein Conferencing-Verfahren auch ab dem Zeitpunkt durchgeführt werden, in dem Fortschritte im Rahmen des Programms und eine Verantwortungsübernahme durch die Täter*innen deutlich erkennbar sind. Von Beginn an können die Restorative-Justice-Projekt Koordinator*innen und -Vermittler*innen hierbei auf die Informationen der Polizei sowie der Organisationen im Bereich häuslicher Gewalt zugreifen, um sie ihrer Entscheidung über die Fallgeeignetheit zugrunde zu legen.

Dieser Ansatz bezieht sich in erster Linie auf Fälle von Paargewalt, kann aber auch in Situationen innerfamiliärer Gewalt angewandt werden, wenn die Teilnahme an einem therapeutischen Programm bedeutsam erscheint. Ins Conferencing-Verfahren werden neben Unterstützer*innen aus dem Familien- oder Freundeskreis nach Möglichkeit auch Expert*innen aus dem Bereich Beziehungsgewalt einbezogen, um deren Fachwissen mit einzubinden und die Umsetzung der getroffenen Vereinbarung (*safety plan*) mit zu unterstüt-

²² Siehe Wilson et al. 2015, S. 27 ff. m. w. N.; Herbert/Mackenzie 2014, S. 12.

²³ Siehe Garber 2016, S. 161, 183.

²⁴ Garber 2016, S. 158 f.

²⁵ Herbert/Mackenzie 2014, S. 70 ff.

²⁶ Porirua ist eine Kleinstadt im Großraum Wellington mit ca. 57.000 Einwohner*innen.

²⁷ Neben den Family Violence Courts existieren derzeit zwei Sexual Violence Courts in Auckland und Whangārei, die nach einer erfolgreichen Pilotphase nunmehr permanent eingerichtet sind. Kürzere Verfahrenszeiten sowie verringerte Angstzustände der Geschädigten waren u. a. Ergebnisse der Begleitforschung.

zen. Die Vermittler*innen arbeiten in Fällen von Paargewalt prinzipiell in einem gemischt-geschlechtlichen Team. Der Nachsorge gegenüber den Beteiligten durch Vermittler*innen und den erweiterten Kreis der Beteiligten wird besonderes Augenmerk geschenkt, um sicherzustellen, dass die Vereinbarungen tatsächlich umgesetzt und Tatgeschädigte und -verantwortliche im Nachgang Unterstützung erfahren.

In diesem Modell werden Kompetenzen aus den Bereichen Restorative Justice und häusliche Gewalt gebündelt, um Fälle von Beziehungsgewalt nachhaltiger bearbeiten und die Sicherheit für Betroffene erhöhen zu können. Es handelt sich um ein Beispiel, in dem die enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren den Grundstein für einen kontinuierlichen Vertrauensaufbau in Restorative Justice legt.

Literaturverzeichnis

- Family Violence Death Review Committee (2017). Family Violence Death Review Committee's Fifth Report Data. January 2009 to December 2015. Wellington. Onlinepublikation: https://www.hqsc.govt.nz/assets/FVDR/ Publications/FVDRC_media_summary_2017.pdf (08.08.2019).
- Fanslow, J. L., Robinson, E. M. (2011). Sticks, Stones, or Words? Counting the Prevalence of Different Types of Intimate Partner Violence Reported by New Zealand Women. *Journal of Aggression, Maltreatment & Trauma*, 20(7), S. 741-759.
- Garber, M. L. (2016). An analysis of restorative justice and intimate partner violence policy and practice: professionals' perspectives and perceptions. A thesis submitted to the Victoria University of Wellington in fulfilment of the requirements for the degree of Doctor of Philosophy. Wellington: Victoria University of Wellington.
- Hayden, A. (2012). Safety issues associated with using restorative justice for intimate partner violence. *Women's Studies Journal*, 26(2), S. 4-16.
- Herbert, R., Mackenzie, D. (2014). The Way Forward – An integrated System for Intimate Partner Violence and Child Abuse and Neglect in New Zealand. Wellington: The Impact Collective. Onlinepublikation: <https://nzfvc.org.nz/sites/nzfvc.org.nz/files/The-Way-Forward-2014.pdf> (08.08.2019).
- Lambie, I. (2018). Every 4 minutes: A discussion paper on preventing family violence in New Zealand. Auckland: Office of the Prime Minister's Chief Science Advisor. Onlinepublikation: <https://cpb-ap-se2.wpmucdn.com/blogs.auckland.ac.nz/dist/6/4/14/files/2018/11/Every-4-minutes-A-discussion-paper-on-preventing-family-violence-in-New-Zealand.-Lambie-re>

port-8.11.18-x43nf4.pdf (08.08.2019).

- Ministry of Justice (2011). Restorative Justice. Best Practice in New Zealand. Wellington: Ministry of Justice. Onlinepublikation: <https://www.justice.govt.nz/assets/Documents/Publications/RJ-Best-practice.pdf> (07.08.2019).
- Ministry of Justice (2013a). Restorative justice standards for family violence cases. Wellington: Ministry of Justice.
- Ministry of Justice (2013b). Restorative justice standards for sexual violence cases. Wellington: Ministry of Justice. Onlinepublikation: <https://www.justice.govt.nz/assets/Documents/Publications/Restorative-justice-standards-for-sexual-offending-cases.pdf> (07.08.2019).
- Ministry of Justice (2017). Restorative Justice. Best Practice Framework. Wellington: Ministry of Justice. Onlinepublikation: <https://www.justice.govt.nz/assets/Documents/Publications/restorative-justice-best-practice-framework-2017.pdf> (07.08.2019).
- Ministry of Justice (2018a). New Zealand Crime and Victims Survey. Key Findings Cycle 1 (March – September 2018). Descriptive Statistics. Wellington: Ministry of Justice. Onlinepublikation: <https://www.justice.govt.nz/assets/Documents/Publications/NZCVS-findings-report-2018-fin-for-release.pdf> (08.08.2019).
- Ministry of Justice (2018b). Restorative Justice. Practice Standards for Family Violence Cases. Wellington: Ministry of Justice. Onlinepublikation: <https://www.justice.govt.nz/assets/Documents/Publications/rj-specialist-standards-in-family-violence-cases-2018.pdf> (07.08.2019).
- Ministry of Justice (2018c). Restorative Justice Survey. Victim Satisfaction Survey 2018. Report Prepared by Gravitas Research and Strategy Ltd. Wellington: Ministry of Justice. Onlinepublikation: <https://www.justice.govt.nz/assets/Documents/Publications/Restorative-Justice-Victim-Satisfaction-Survey-Report-Final-TK-206840.pdf> (12.08.2019).
- Stats NZ (2019). Population. Summary figures. Onlinepublikation: <https://www.stats.govt.nz/indicators/population-of-nz> (31.05.2019).

Autorin



Bild: Andrea Pârșanu

Dr. Andrea Pârșanu

ist als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Diana Unwin Chair in Restorative Justice, Victoria University of Wellington in Neuseeland tätig. Ihre Forschungsinteressen beziehen sich insbesondere auf Restorative Justice im Kontext von Jugendstrafrecht, häuslicher Gewalt sowie elder harm.

Ankündigung in eigener Sache

Zweitägiges Seminar zu Restorative-Justice-Kreisverfahren vom 18. bis 19. Juni 2020 in Berlin

Kreisverfahren bieten Räume für von schmerzhaften Konflikten Betroffene, um gemeinschaftlich zusammenzukommen. Das Einbeziehen der mittelbar Betroffenen – des sozialen Umfelds – in den Bewältigungsprozess ist das Besondere an diesen Verfahren.

In diesem Seminar werden drei Ansätze zu Restorative-Justice-Kreisverfahren vorgestellt sowie diese in Kleingruppen selbst erfahren und erlernt.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter: www.toa-servicebuero.de/fortbildung/seminare

Täter-Opfer-Ausgleich

bei Tötungsdelikten

Von Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan

Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung sind als Wiedergutmachungsformen schon seit Langem im Gesetz etabliert, unter anderem in § 46a StGB. Die Vorschrift ist ein Vierteljahrhundert alt und war schon Gegenstand zahlreicher höchstrichterlicher Entscheidungen. Trotzdem wird bis heute über ihren Anwendungsbereich gestritten, was sich vermutlich auch auf die Arbeit von TOA-Einrichtungen auswirkt. Denn die Frage, ob der Täter durch seine Bemühungen die Chance auf eine umfassende Strafraumverschiebung (oder im Ausnahmefall sogar ein vollständiges Absehen von Strafe) nach § 46a StGB erhält, dürfte für seine Bereitschaft, sich auf einen TOA einzulassen, relevant sein.

Eine der bislang ungeklärten Fragen war, ob die Norm auch bei vollendeten Tötungsdelikten anwendbar ist, wenn der Täter sich um einen Ausgleich mit den Hinterbliebenen des Tatopfers bemüht.¹ Der 4. Strafsenat des BGH hat das nun in einer aktuellen Entscheidung (Beschl. v. 04.04.2018, 4 StR 144/18) verneint: Hinterbliebene seien keine „Verletzten“ im Sinne von § 46a Nr. 1 StGB. Die vorgebrachten Argumente sind nur teilweise überzeugend und keinesfalls zwingend. Man hätte sich einen etwas großzügigeren und „ausgleichsfreundlicheren“ Umgang mit dem Wortlaut der Norm gewünscht, deren Sinn und Zweck richtigerweise auch hier einschlägig ist. Im Ergebnis wird durch die Entscheidung der Anwendungsbereich von § 46a StGB von der Rechtsprechung einmal mehr im Bereich schwerer Delinquenz eingeschränkt. Umso wichtiger ist der Hinweis, dass die Norm bei versuchten Tötungsdelikten anwendbar bleibt. Nach vollendeten Tötungsdelikten kommt außerdem auch in Zukunft im Rahmen des Strafvollzugs ein TOA des Inhaftierten mit den Hinterbliebenen in Betracht.

I. Der aktuelle Fall

Der Angeklagte war am Abend des 31.08.2016 mit seinem Klein-Lkw auf einer Kreisstraße unterwegs, als er aufgrund von Ablenkung durch sein Mobiltelefon mit dem Pedelec des 82-jährigen F. kollidierte. Obwohl er die Kollision bemerkt hatte und davon ausging, dass der schwer verletzte F. noch hätte gerettet werden können, setzte der Angeklagte seine Fahrt fort und rief auch keine Hilfe herbei. Damit nahm er den Tod des F. billigend in Kauf. Tatsächlich verstarb F. unmittelbar nach der Kollision, ohne dass er noch hätte gerettet werden können. Der Angeklagte leistete in der Folge einen Geldbetrag von 25.000 Euro an die Ehefrau und die Tochter des Verstorbenen, die als Nebenklägerinnen am Strafverfahren beteiligt waren.

Das Landgericht verurteilte den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung sowie wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten. Eine Anwendung von § 46a Nr. 1 StGB wurde trotz der erfolgten Zahlungen explizit abgelehnt; die Wiedergutmachungsleistung wurde lediglich im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung gem. § 46 II 2 StGB berücksichtigt. Das Landgericht ging dabei davon aus, dass „Verletzter“ bzw. „Opfer“ im Sinne von § 46a Nr. 1 StGB nur die von der Tat unmittelbar betroffene Person sein könne, womit der „Träger des Rechtsguts“ der verletzten Norm gemeint sei, also konkret der Träger des Rechtsguts „Leben“ bei den einschlägigen Tötungsdelikten. Komme das Opfer durch die Tat zu Tode, sei ein Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne von § 46a Nr. 1 StGB also nicht mehr möglich.

Diese Argumentation wird vom 4. Senat des BGH gebilligt. Schon der Wortlaut lege es nicht nahe, dass der Begriff des „Verletzten“, mit dem ein friedensstiftender Ausgleich zustande kommen solle, auch die Hinterbliebenen eines getöteten Tatopfers umfassten. Zudem ergebe sich die Nichtanwendbarkeit von § 46a Nr. 1 StGB auf vollendete Tötungsdelikte auch aus dem Willen des Gesetzgebers. Bei der Schaffung von § 46a StGB habe der Gesetzgeber auf die bereits existierende Regelung zur TOA-Weisung im Jugendstrafrecht (§ 10 I 3 Nr. 7 JGG) Bezug genommen. Dort sei erkennbar das unmittelbar durch die Straftat geschädigte Tatopfer als „greifbare natürliche Person“ und Partei eines Ausgleichsverfahrens vorausgesetzt gewesen. Es

¹ Das LG Köln (104-96/07, Urt. vom 04.04.2008) hatte die Anwendung von § 46a Nr. 1 StGB bei einem vollendeten Tötungsdelikt angenommen, dann aber die Voraussetzungen im konkreten Fall verneint; s. dazu näher: Richter 2014, S. 207 ff.

gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber bei der Übernahme des Konzepts des TOA in das allgemeine Strafrecht davon hätte abrücken wollen; auch finde man keine ausdrücklichen Hinweise auf einen Übergang der Verletzeneigenschaft auf die Hinterbliebenen oder auf deren ergänzende Eigenschaft als Verletzte neben dem unmittelbaren Tatopfer.

Auch aus § 395 II StPO ergebe sich kein Argument für den Einbezug von Hinterbliebenen in den TOA. Der Gesetzgeber habe mit der Nebenklagebefugnis von Hinterbliebenen keine Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 46a Nr. 1 StGB intendiert. Auch der Wortlaut von § 395 StPO differenziere deutlich zwischen der verletzten Person und weiteren Personen, denen die „gleiche Befugnis“ zuerkannt werde. Verworfen wird zudem das Argument, wonach die 2017 in Kraft getretene Erweiterung der Ersatzansprüche dritter Personen bei Tötungen gemäß § 844 III BGB auf den Anwendungsbereich von § 46a StGB durchschlage. Die Neuregelung beziehe sich allein auf die zivilrechtlichen Ansprüche von Hinterbliebenen, denen unabhängig vom Nachweis einer medizinisch fassbaren Gesundheitsbeschädigung eine Geldentschädigung für ihr seelisches Leid gewährt werde.

Auch der Sinn und Zweck von § 46a Nr. 1 StGB stehe einer erweiternden Auslegung entgegen. Denn es gehe hier um einen kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer, der auf einen umfassenden Tatfolgenausgleich gerichtet sei. Dabei sei es unverzichtbar, dass das Opfer die Leistungen des Täters als friedensstiftenden Ausgleich akzeptiere. Bezöge man mittelbar betroffene Personen nach dem Tod des Opfers ein, würden sich im Hinblick auf die Unbestimmtheit des relevanten Personenkreises praktische Schwierigkeiten für den nötigen kommunikativen Prozess ergeben, sodass der damit verbundene Zweck des TOA verfehlt werde.

II. Kritische Würdigung

Die Entscheidung des BGH ist im Ergebnis natürlich vertretbar. Allerdings sind die vorgebrachten Argumente nicht durchweg überzeugend. Wie der BGH selbst einräumt, ist der Wortlaut der Norm nicht klar; er enthält keinen Hinweis darauf, dass „Verletzter“ oder synonym „Opfer“ einer Straftat nicht auch der Hinterbliebene einer getöteten Person sein könne. Im Anschluss folgt dann eine zirkuläre Argumentation, wenn das Gericht aus der Formulierung, wonach ein „Ausgleich mit dem Verletzten“ anzustreben sei, folgert, dass dies auch zwingend der Träger des betroffenen Rechtsguts der Tat sein müsse. Wenn der Begriff des Verletzten offen ist für den Einbezug von Hinterbliebenen, dann kann man auch aus der Formulierung, wonach ein „Ausgleich mit dem Verletzten“ anzustreben ist, kein anderes Ergebnis ableiten. Dem BGH ist natürlich zuzugeben, dass die weite Auslegung des Verletzten- oder Opferbegriffs nicht die naheliegendste ist. Dies schließt aber eine er-

weiternde Auslegung nicht aus² und zeigt jedenfalls, dass der BGH eine entsprechende Auslegung für noch innerhalb des Wortsinns liegend halten würde. Zumindest wäre hier eine analoge Anwendung der Norm in Betracht gekommen, die sich zugunsten des Angeklagten ausgewirkt hätte und insofern auch nicht im Widerspruch zum Analogieverbot in Art. 103 Abs. 2 GG gestanden hätte.

Nachvollziehbar ist die ablehnende Argumentation des BGH mit Blick auf eine Berufung auf § 395 Abs. 2 StPO, also den Einbezug von Hinterbliebenen in die Nebenklagebefugnis. In der Tat differenziert diese Norm zwischen der verletzten Person in Abs. 1 und anderen Personen, denen die Nebenklagebefugnis nach Abs. 2 erteilt wird. Trotzdem lässt sich daraus aber nicht etwa im Umkehrschluss ableiten, dass ein Einbezug von Hinterbliebenen in § 46a StGB nicht zulässig sei. Denn § 395 Abs. 1 StPO enthält keine abschließende Definition des Verletztenbegriffs, die für die Auslegung von § 46a StGB zwingend wäre. Und immerhin kann man § 395 Abs. 2 StPO entnehmen, dass die Betroffenheit und die spezifischen Opferinteressen gerade bei Hinterbliebenen von Tötungsdelikten prinzipiell von der Rechtsordnung anerkannt werden. Insbesondere dieser Umstand hätte Anlass sein können, über eine erweiternde Auslegung oder zumindest analoge Anwendung von § 46a Nr. 1 StGB nachzudenken. Gleiches gilt für den grundsätzlich zutreffenden Hinweis des BGH mit Blick auf § 844 Abs. 3 BGB, wonach sich hieraus kein zwingendes Argument für eine erweiternde Auslegung von § 46a Nr. 1 StGB ableiten lasse. Denn auch hier zeigt der Gesetzgeber, dass er die Interessen der Hinterbliebenen von Tötungsdelikten für rechtlich besonders schützenswert hält.

Am wenigsten überzeugt das Argument des BGH in Bezug auf den angeblich entgegenstehenden Willen des Gesetzgebers, der sich aus der Entstehungsgeschichte von § 46a StGB und dessen Anlehnung an § 10 I 3 Nr. 7 JGG ergebe. Es ist sicher so, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung der zuletzt genannten jugendstrafrechtlichen Norm nicht die Spezialkonstellation eines Ausgleichs mit den Hinterbliebenen einer getöteten Person vor Augen hatte. Dafür bestand auch wenig Anlass, da vollendete Tötungsdelikte von Jugendlichen ohnehin ein sehr seltenes Ereignis sind und zudem § 10 JGG eine bloße Erziehungsmaßregel formuliert, die in ihrem originären Anwendungsbereich nicht die Fälle von Schwerdelinquenz betrifft, sondern minderschwere Delikte von Jugendlichen ohne gravierende Erziehungsmängel. Daher ist es verfehlt, aus der teilweise wortgleichen Formulierung von § 46a StGB abzuleiten, dass auch Letzterer inhaltlich auf die Verhältnisse des Jugendstrafrechts bezo-

² So auch Richter, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Rahmen von § 46a StGB, 2014, S. 212 als Ergebnis ihrer umfassenden Erörterung der Problematik.

gen sei. § 46a StGB ist anerkanntermaßen eine allgemeine Strafzumessungsnorm, die auch bei Schwerdelinquenz zur Anwendung gelangen kann. Sofern der BGH damit argumentiert, dass im Jugendstrafrecht und letztlich auch bei § 46a StGB nur der unmittelbar Geschädigte der Tat als „greifbare natürliche Person“ Partei eines Ausgleichsverfahrens sein könne, ist dies eine *Petitio Principii* – gerade das ist doch die Frage! Aus dem Wortlaut der Norm ergibt sich dies gerade nicht. Insofern wäre es ohne Weiteres vertretbar, dass auch die Hinterbliebenen eines Tötungsdelikts solche „greifbaren natürlichen Personen“ sind und damit als Parteien eines Ausgleichsverfahrens infrage kommen.

Damit geht schließlich auch das Argument fehl, wonach der Sinn und Zweck eines Ausgleichsverfahrens hier nicht einschlägig sei. Der BGH bringt vor, dass sich Probleme bei der praktischen Umsetzung des „kommunikativen Prozesses“ ergäben, wenn man auch Hinterbliebene einbeziehe, da allein schon der denkbare Personenkreis unklar und unbestimmt sei. Letzteres ist natürlich zutreffend, ist aber keine Frage des mit der Norm verfolgten Zweckes, sondern lediglich eine Frage einer sinnvollen Einschränkung. Hier drängt es sich geradezu auf, die gesetzliche Regelung in § 395 Abs. 2 StPO heranzuziehen, um den Kreis der potenziellen Ausgleichsteilnehmer einzugrenzen.³ Davon abgesehen, ist es überhaupt nicht einsehbar, warum der friedensstiftende Zweck eines Täter-Opfer-Ausgleichs nicht gerade auch im Fall eines vollendeten Tötungsdelikts sinnvoll und erfüllbar sein könne. Denn ein Bedürfnis nach Tataufarbeitung haben eben auch Hinterbliebene. Ein kommunikativer Prozess mit den Hinterbliebenen kann einen friedensstiftenden Effekt bei denselben auslösen, der die Verarbeitung der schweren Tat erleichtert. Gerade dieses Potenzial zur Friedensstiftung sollte unter Berücksichtigung der Interessen derjenigen, die bei einem vollendeten Tötungsdelikt in gravierender Weise mitbetroffen sind, nicht vernachlässigt werden. Würde man die Anreizfunktion des § 46a StGB auch in dieser Hinsicht nutzen und dem Täter die Möglichkeit eines konstruktiven Beitrags zur zumindest teilweisen Wiederherstellung des Rechtsfriedens geben, wäre also beiden Seiten gedient. Letztlich sprechen teleologische Gründe also eher für einen Einbezug der Hinterbliebenen.

Sofern in der herrschenden Literatur die Anwendbarkeit auf vollendete Tötungsdelikte abgelehnt wird, weil auf diese Weise das verletzte Rechtsgut nicht wiederhergestellt werden könne,⁴ kann auch das nicht überzeugen, weil dem ein zu naturalistisches Bild der Wiedergutmachung zugrunde liegt. Letztlich bewegt man sich bei der Anerkennung von Wiedergutmachungsleistungen als „Ausgleich“ für eine

Straftat fast immer auf einer (auch) symbolischen Ebene, man denke etwa an Körperverletzungen oder Sexualdelikte, die auch nicht ungeschehen gemacht werden können, trotzdem anerkanntermaßen von § 46a StGB erfasst sind.⁵ Zudem ist es eine bloße Behauptung, dass der Wert des verletzten Rechtsguts bei einem vollendeten Tötungsdelikt durch die Wiedergutmachungsleistung nicht ausreichend „verdeutlicht“ werde⁶ – ganz davon abgesehen, dass damit eine Anforderung formuliert wird, die sich so nicht im Wortlaut von § 46a StGB finden lässt.

III. Zur Anwendbarkeit von § 46a Nr. 2 StGB

Leider äußert sich das Urteil in keiner Weise zu der Frage, ob im vorliegenden Fall nicht zumindest die Schadenswiedergutmachung nach § 46a Nr. 2 StGB einschlägig gewesen sein könnte. Das liegt insofern nahe, als sich der Schwerpunkt der Ausgleichsleistungen des Täters offenbar in der Zahlung der 25.000 Euro an die Hinterbliebenen erschöpft hat. Dies müsste durch erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfolgt sein, was sich dem Urteil so nicht entnehmen lässt, was bei der Höhe der vorliegenden Summe aber auch nicht fernliegt. Grund für die Nichterwähnung ist wohl die ständige Rechtsprechung des BGH, dass die Schadenswiedergutmachung eher auf den Ausgleich der materiellen Schäden nach Eigentums- und Vermögensdelikten zugeschnitten sei.⁷ Die herrschende Literatur sieht dies zutreffend anders und macht darauf aufmerksam, dass gerade auch bei schweren Gewalt- und Sexualdelikten, die in der Regel zivilrechtliche Ersatzansprüche nach sich ziehen, die Schadenswiedergutmachung in Einzelfällen sogar die bessere und für das Opfer tauglichere Variante sein könne. Das ist vor allem der Fall, wenn das Opfer einerseits am Ersatz der materiellen und immateriellen Schäden durch Geldleistungen interessiert ist, andererseits aber eine direkte persönliche Konfrontation mit dem Täter und einen damit verbundenen intensiven kommunikativen Prozess aus nachvollziehbaren Gründen ablehnt. Insofern stellt es eine bedauerliche Einschränkung des Anwendungsbereichs dar, wenn die Rechtsprechung hier sehr schematisch anhand der Art der Tathandlung und der eingetretenen Schäden differenzieren will, ohne dass dies im Wortlaut der Norm verankert wäre.

IV. Fazit

Der kategorische Ausschluss eines Täter-Opfer-Ausgleichs bei vollendeten Tötungsdelikten durch den BGH bringt einerseits eine Klärung und kann unter diesem Aspekt als Fortschritt

³ So auch Richter 2014, S. 212.

⁴ Laue, *Symbolische Wiedergutmachung*, 1999, S. 141; Müko-Maier, StGB § 46a Rn. 3.

⁵ So auch Richter 2014, S. 210.

⁶ Pielsticker, § 46a StGB – Revisionsfalle oder sinnvolle Bereicherung des Sanktionenrechts?, 2004, S. 128.

⁷ Zur Kritik s. nur Kaspar/Weiler/Schlickum, *Der Täter-Opfer-Ausgleich*, 2014, S. 19 ff.

gesehen werden. Auf der anderen Seite konnte gezeigt werden, dass die Argumente des BGH nicht durchweg überzeugen und insbesondere nicht zwingend einer erweiternden Auslegung oder zumindest Analogie entgegenstehen. Es ist zu bedauern, dass die Rechtsprechung hier erneut – wie auch an anderer Stelle – eine Einschränkung der Norm vornimmt, obwohl diese für alle beteiligten Seiten mögliche Vorteile mit sich bringt. Dem Potenzial zur Friedensstiftung wird hierdurch nicht genügend Bedeutung beigemessen. Im Ergebnis hat sich das hier vermutlich nicht stark zulasten des Täters ausgewirkt, da die verhängte Freiheitsstrafe von 2 Jahren und sechs Monaten angesichts des Tatvorwurfs der fahrlässigen Tötung und des versuchten Mordes durch Unterlassen vergleichsweise milde erscheint. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Wiedergutmachungsbemühungen schon im Rahmen von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB in erheblicher Weise zum Ansatz gebracht wurden.⁸ Dennoch wäre es ein wünschenswertes Signal gewesen, wenn man die mögliche Anwendung von § 46a StGB – dessen Rechtsfolge dann ohnehin noch im Ermessen des Richters liegt – in solchen Konstellationen in den Raum gestellt hätte. Die Frage ist gerade im vorliegenden Bereich besonders folgenreich, da die absolute Strafdrohung der lebenslangen Freiheitsstrafe bei vollendetem Mord keinerlei Strafzumessungserwägungen möglich macht.⁹ Jedenfalls hier gäbe es keine rechtliche Möglichkeit, potenzielle Ausgleichsbemühungen mit den Hinterbliebenen auch nur irgendwie strafmildernd in Ansatz zu bringen. Das ist ein merkwürdiger Widerspruch zur Nachbarregelung in § 46b StGB¹⁰, wo ein Kronzeuge auch im Falle der ansonsten drohenden lebenslangen Freiheitsstrafe eine Strafmilderung erlangen kann, wenn er Informationen über andere Taten und Täter liefert – und das, obwohl der schuld-mildernde Gehalt dieser „Leistung“ des Täters deutlich weniger auf der Hand liegt als im Falle einer Wiedergutmachung.

Wichtig für die Praxis ist: Bei versuchten Tötungsdelikten bleibt die Norm weiterhin anwendbar. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH, dass hier ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht kommt.¹¹ Des Weiteren ist daran zu erinnern, dass ein TOA mit Hinterbliebenen im Strafvollzug in Betracht kommt¹² – auf dieser Ebene spielt die Anwendbarkeit von § 46a StGB naturgemäß keine Rolle mehr. Auch bei Tötungsdelikten wurden im Ausland gute Erfahrungen mit Ausgleichsverfahren zwischen dem Täter und den Hinterbliebenen gemacht, besonders prominent in Belgien.¹³

8 Auf diese Möglichkeit verweist auch Richter 2014, S. 213.

9 Zur Kritik s. nur Höffler/Kaspar GA 2015, S. 463.

10 Vgl. Richter 2014, S. 210.

11 S. etwa BGH NSTZ-RR 2010, S. 175 ff.; weitere Nachweise bei Richter 2014, S. 205 f.

12 S. dazu nur die Beiträge in TOA-Magazin September 2013; Kaspar/Mayer, Forum Strafvollzug 2015, S. 261; monografisch Mayer, Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug, 2018; Kilchling, Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug, 2017.

13 S. zum Folgenden den Vortrag der belgischen Mediatorin Kristel Buntinx unter <https://www.toa-servicebuero.de/toa/service/mediathek/taeter-opfer-ausgleich-bei-toetungsdelikten> (zuletzt abgerufen am 26.08.2019).

Dort ist der Täter-Opfer-Ausgleich bei Tötungsdelikten mittlerweile gerade auch in den Justizvollzugsanstalten etabliert und offenbar eine Erfolgsgeschichte. Seit 2008 wurden hierbei 614 Ausgleichsverfahren durchgeführt, wobei in 167 Fällen ein persönliches Treffen mit dem Täter erfolgte. Der Erfahrungssatz dort lautet: Je schwerer das Delikt, umso größer ist das Bedürfnis der Hinterbliebenen nach einem Ausgleichsverfahren, um unter anderem die Frage nach dem Warum beantwortet zu bekommen. Zwar ist der Erfolg von solchen Verfahren in den deutschen Modellprojekten zum TOA im Strafvollzug bislang eher als mäßig zu bezeichnen. So konnte etwa im baden-württembergischen Projekt kein einziger der acht Ausgleichsfälle, bei denen Hinterbliebene von Tötungsdelikten einbezogen wurden, erfolgreich abgeschlossen werden.¹⁴ Dies belegt die spezielle Problematik bei diesen sehr schweren Delikten und die damit verbundenen Herausforderungen. Die Praxis in Belgien untermauert aber eindrucksvoll, wie groß das Potenzial eines heilsamen Aufarbeitungsprozesses bei einem Ausgleichsverfahren zwischen Täter und Hinterbliebenen sein kann, auch wenn ein derartiges Verfahren in diesen Fällen oft erst nach einem längeren Zeitablauf für beide Seiten vorstellbar wird.

Autor*innen



Bild: Johannes Kaspar

Prof. Dr. Johannes Kaspar

ist seit 2012 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht an der Universität Augsburg. Er beschäftigt sich mit unterschiedlichen strafrechtlichen und kriminalpolitischen Fragen. Einer seiner Forschungsschwerpunkte ist die Bedeutung von Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, die er in zahlreichen Publikationen untersucht hat. Unter anderem ist er Mitautor des 2014 erschienenen, gemeinsam mit Eva Weiler und Gunter Schlickum verfassten einführenden Werks „Täter-Opfer-Ausgleich“ (Beck-Verlag).



Bild:
Isabel Kratzer-Ceylan

Dr. Isabel Kratzer-Ceylan

ist Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt im Strafrecht und Traumabera-terin; in ihrer Promotion befasste sie sich eingehend mit sexueller Gewalt. Die professionelle Vertretung in Opferschutzsachen ist ihr ein besonderes Anliegen. Darüber hinaus setzt sie sich dafür ein, TOA-Maßnahmen mehr Geltung zu verschaffen.

14 S. Kilchling 2017, S. 52.

Von der Praxis für die Praxis

Von Evi Fahl

Liebe Leser*innen,

immer wieder erreichen das TOA-Servicebüro Fragen aus der Praxis, die sicher auch bei anderen Kolleg*innen aufkommen und die wir selbst mitunter gar nicht so einfach beantworten können. Wer wäre nun für die Beantwortung besser geeignet als Sie, die Fachleute aus der Praxis?!

In diesem Heft eröffnen wir daher die neue Rubrik „*Nachgefragt*“, um Ihre Themen und Fragen aus der Praxis aufzugreifen und von Ihnen selbst bzw. anderen TOA-Praktiker*innen beantworten und/oder diskutieren zu lassen.

Wir alle wissen, dass die Bedingungen, Regelungen und Vorgaben in den einzelnen Bundesländern und bei den unterschiedlichen Trägern oftmals sehr divers sind. Daher lassen sich nur bedingt verbindliche Aussagen treffen. Dennoch können Beiträge aus anderen Bundesländern oder Einrichtungen vielleicht gerade aufgrund der unterschiedlichen Erfahrungen Informationen liefern, die für Sie relevant sind. Anregungen und die Kommunikation über einzelne Themen können dazu beitragen, Lösungen für Fragestellungen zu finden und/oder Probleme gemeinsam anzugehen, die Einzelne nicht aufgreifen können. Wir möchten hier folglich einen Erfahrungsaustausch ermöglichen und anregen, der sicher nicht nur informativ, sondern auch gewinnbringend sein kann.

Wir freuen uns, wenn Sie sich an der Diskussion beteiligen und/oder uns Ihr Thema zusenden:
info@toa-servicebuero.de

Wenn wir Sie zur Befragung einzelner Themen per E-Mail anschreiben dürfen, schicken Sie uns bitte eine kurze Nachricht mit dem Stichwort „Nachgefragt“ an: info@toa-servicebuero.de

Finanzierung von Übersetzungsleistungen im Rahmen eines TOA

Ein Mitarbeiter einer TOA-Fachstelle hat sich an das TOA-Servicebüro gewandt und berichtet, dass dort die Kosten für Dolmetschleistungen vom Jugendamt nur für Vorgespräche übernommen würden. Die Kosten für Übersetzungen im Ausgleichsgespräch müssten die Beteiligten hingegen selbst übernehmen. Dies sei aussichtslos. Da TOA-Fälle mit fremdsprachigen Betroffenen und/oder Beschuldigten aber immer häufiger vorkommen, wollte er wissen, ob wir damit Erfahrung haben oder wie andere TOA-Fachstellen damit umgehen.

Wir haben dieses Thema für unsere Rubrik gerne aufgegriffen und bei verschiedenen TOA-Fachstellen in allen Bundesländern nachgefragt, welche Erfahrungen sie in diesem Bereich haben. Dabei wollten wir zum einen wissen, ob Bedarf an Dolmetschleistungen besteht, wenn ja, wie hoch das Aufkommen jährlich ist, ob und wie dies finanziert wird und ob hierfür auch ein Budget vorgesehen ist. Über 30 qualitative Rückmeldungen aus insgesamt 14 Bundesländern sind bei uns eingegangen und konnten ausgewertet werden.

Bezogen auf die Anzahl der Fälle, in denen Dolmetschleistungen erforderlich waren, variierten die Angaben von „wenigen Fällen pro Jahr“ bis hin zu „40 Fälle und mehr“. Die Einschätzung war fast überall eindeutig: Der Bedarf ist steigend und das Thema gewinnt zunehmend an Relevanz. Lediglich zwei Fachstellen gaben an, bisher noch keinen Fall gehabt zu haben bzw. dass dies – zumindest bislang – kein Thema gewesen sei.

Die Antworten auf die Frage der Finanzierung waren erwartungsgemäß sehr unterschiedlich. Einerseits gibt es (vor allem behördennahe) Einrichtungen, die eine Regelung haben bzw. bei denen die Absprachen mit den zuständigen Stellen gut funktionieren. In den meisten Fällen existiert aber keine klare Regelung und bei fast einem Drittel überhaupt keine Regelung, wie oder ob überhaupt Kosten für Dolmetschleistungen übernommen werden. Viele Vereine behelfen sich mit ehrenamtlichen Unterstützer*innen oder greifen gar auf Eigenleistungen zurück, indem z. B. innerhalb des Trägers Personen angesprochen werden, die die erforderliche Sprache beherrschen und dann bei Bedarf hinzuzuziehen

sind. Einige Mitarbeitende berichteten, dass sie nach einer Absage die Möglichkeiten einer Finanzierung nicht weiter verfolgt hätten, obwohl es wahrscheinlich doch eine Lösung gegeben hätte. Hier spiele die Überwindung der Bürokratie und vor allem das Einzelkämpfer*innen-Dasein nach eigenen Angaben auch eine Rolle. Allein die Nachfrage zu diesem Thema hat bei einer Mitarbeiterin den Gedanken ausgelöst, sich zukünftig doch stärker dafür einzusetzen.

Ob klare Regelung oder unklare Finanzierung: Die Einschätzung, dass das Thema uns in den nächsten Jahren noch zunehmend beschäftigen wird und die meist geringen Mittel hierzu nicht ausreichen werden, wurde von nahezu allen geteilt. Immer häufiger kommen auch Anfragen aus der Staatsanwaltschaft, ob sie TOA-Fälle mit Geflüchteten schicken können. Zudem würde dies bei Gesprächen mit der Polizei auch immer wieder diskutiert.

Weiterhin scheint eine Problematik selbst bei Trägern, die die Kostenfrage geklärt haben, bislang ungelöst: geeignete Dolmetscher*innen zu finden. Denn neben der Sprache und der bloßen Kenntnis der Begrifflichkeiten, sei vor allem auch erforderlich, die Idee von Restorative Justice zu ver-

stehen. Ansonsten würde von den Dolmetscher*innen oft die Haltung vermittelt „sei schön brav und beantworte alle Fragen, dann passiert dir nichts“.

Wichtig sei überdies, dass eine verwandte oder vertraute Person als Übersetzer*in ausschließlich für Vorgespräche hinzugezogen werden dürfte. In den Ausgleichsgesprächen müsse zwingend eine neutrale, nicht involvierte und unparteiische Person die Übersetzung übernehmen.

Abschließend und bezugnehmend auf die Eröffnungsfrage: In allen Fällen, in denen Dolmetschleistungen finanziert sind, gelte die Zusage sowohl für Vor- als auch Ausgleichsgespräche.

Hinweis

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des LG Köln vom 05.07.2016-113 Qs 47/16 sind erforderliche Dolmetscherkosten in TOA-Verfahren auch in Jugendstrafverfahren als Verfahrenskosten einzuordnen und daher von der Justiz zu tragen. Der Zugang zu strafprozessualen Möglichkeiten darf nicht von sprachlicher Verständigung abhängen.

Ankündigung in eigener Sache

Angebot einer Inhouse-Schulung zum Täter-Opfer-Ausgleich für Staatsanwaltschaften

Das TOA-Servicebüro bietet seit einigen Jahren in mehreren Bundesländern eintägige Schulungen zum Täter-Opfer-Ausgleich an. Die Schulungen richten sich an Staatsanwält*innen sowie an regional ansässige TOA-Praktiker*innen und finden in den Räumlichkeiten der Justiz statt.

Neben einer Einführung in die Mediation in Strafsachen als bewährte Möglichkeit eines alternativen Umgangs mit Straftaten bilden die Themen „Opferschutz und Täter-Opfer-Ausgleich“ sowie „Praktische Erfahrungen im Rahmen der amtsanwaltlichen Tätigkeit“ die Schulungsschwerpunkte. Unsere Fachreferent*innen treten mit den Teilnehmenden in einen Dialog über Möglichkeiten

und Grenzen des Täter-Opfer-Ausgleichs und seine Anwendung. Darüber hinaus soll mit dem Format die Vernetzung mit der regionalen TOA-Praxis gestärkt werden.

Ihre Staatsanwaltschaft regt wenig TOA-Fälle an, kennt den Nutzen des TOA nicht und die Vernetzung mit Ihrer TOA-Fachstelle könnte besser laufen? Oder Sie hören zwar immer wieder den Begriff TOA, möchten aber mehr über seinen Nutzen erfahren und die regionalen TOA-Praktiker*innen (besser) kennenlernen? Gerne können Sie sich an uns wenden, um sich über die Möglichkeiten der Durchführung und die Kosten zu informieren: info@toa-servicebüro.de.

„Die Begegnung mit dem TOA war für mich lebensprägend.“

Wir stellen vor: Prof. Dr. Arthur Hartmann

Preisträger des „Theo A. 2018“



Bild: Arthur Hartmann

Arthur Hartmann

geboren 1957, ist in Huglfing bei Weilheim in Oberbayern aufgewachsen. Er hat in München Jura und Soziologie studiert und ist dem Täter-Opfer-Ausgleich seit 1986 verbunden. Von Beginn an arbeitete er an der TOA-Statistik mit, heute leitet er das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen. Beim letztjährigen TOA-Forum in Berlin wurde ihm für seine Verdienste um den Täter-Opfer-Ausgleich der „Theo A.“ verliehen.

TOA-Magazin: Herzlichen Glückwunsch zur Verleihung des Theo A! Was ging in Dir vor, als Du den Preis überreicht bekamst?

Arthur Hartmann: Ich habe der Rede von Frau Muhl gespannt zugehört, zunächst aber überhaupt nicht damit gerechnet, dass ich der Preisträger sein könnte. Als es sich immer mehr herauskristallisierte, habe ich mich gefreut wie ein kleines Kind. Besonders schön war, dass das TOA-Servicebüro dafür gesorgt hatte, dass Frau Schmidt und Herr Lüer aus dem TOA-Statistik-Team dabei waren.

TOA-Magazin: Wie bist Du denn zum TOA gekommen?

Arthur Hartmann: Mein Weg zum TOA begann in der Forschung und das ist auch mein Leben lang meine Verbindung zum TOA geblieben. 1986 starteten die bayrischen Ministerien für Justiz und für Soziales einen Modellversuch zum Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendbereich, der vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) evaluiert werden sollte. Christian Pfeiffer, damals Direktor des KFN, war rege an der Reform des Jugendstrafrechts beteiligt, daher sollte das KFN in Hannover die Begleitforschung übernehmen. Man brauchte aber noch einen lokalen Reprä-

sentanten, und da Christian in München promoviert und ich mit statistischen Auswertungen an seiner Dissertation mitgewirkt hatte, fiel die Wahl auf mich. Doch die Praktiker*innen auf Vermittler*innen- und Justizseite lehnten das Evaluierungskonzept des KFN ab. Ich fand mich also plötzlich in der Rolle des Hauptverantwortlichen für die Begleitforschung wieder. Daraus entstand ein sehr enger Kontakt mit den Vermittler*innen, Sozialarbeiter*innen und den Mitarbeiter*innen der Justiz, der sich noch intensiviert hat, als ich an der Vorbereitung und Durchführung der ersten Grundqualifizierung mitgewirkt habe. Das war ein Stück weit lebensprägend für mich.

TOA-Magazin: Bist Du so bei der bundesweiten TOA-Statistik gelandet?

Arthur Hartmann: Ja, das war ein Anschlussprojekt an diese Forschung und an meine Dissertation. Es gab 1992 eine internationale Tagung in Italien, wo ich die Ergebnisse aus der Begleitforschung vorgetragen habe. Elmar Weiterkamp und Michael Wandrey, seinerzeit Leiter des Servicebüros, waren auch dort. In einer Pizzeria in Pisa entwickelten wir die Idee einer bundesweiten TOA-Statistik. Elmar Weiterkamp war damals am Lehrstuhl von Hans-Jürgen Kerner in

Tübingen tätig. Ich selber bin zu Dieter Dölling an die Uni Heidelberg gewechselt. Darüber hinaus haben sich Dieter Rössner seinerzeit in Halle, und Wolfgang Heinz in Konstanz sowie deren Mitarbeiter*innen an der TOA-Statistik beteiligt. Zusammen bildeten wir die „Forschungsgruppe Täter-Opfer-Ausgleich“. Die Geschäftsstelle war lange in Tübingen und ist heute hier in Bremen angesiedelt, es gibt aber nach wie vor eine enge Verbindung zu Professor Kerner in Tübingen, der zwar mittlerweile emeritiert ist, die Statistik aber nach wie vor konkret unterstützt.

TOA-Magazin: Du hast mit dem Täter-Opfer-Ausgleich immer auf einer Metaebene zu tun. Inwiefern ist Dir denn das Thema auch inhaltlich nähergekommen?

Arthur Hartmann: Ich habe vorhin schon einmal den Begriff „lebensprägend“ verwendet. Der enge Bezug zu Mediation und Mediator*innen hat auf meine Lebenshaltung sehr stark abgefärbt. Ich habe für mein Privat- und Berufsleben sowohl aus der theoretischen Auseinandersetzung als auch aus dem Umgang mit Personen und Fällen aus der Praxis viel mitgenommen.

Der Ausgleichsgedanke, das Zuhören, das Akzeptieren, dass es unterschiedliche Perspektiven auf eine Problematik gibt – all das ist für mich sehr wichtig geworden. Ich empfinde es als großes Glück, dass ich mich für eine Sache beruflich einsetzen kann, hinter der ich aus persönlicher Überzeugung stehe.

Dazu kommt, dass wir in der Straffälligen- und Opferhilfe wie auch sonst in der Gesellschaft in die Richtung einer immer stärkeren Spezialisierung gehen, die Arbeitsteilung differenziert sich auch in der Sozialen Arbeit immer stärker aus. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist demgegenüber ein Feld, das quer zu dieser Spezialisierungstendenz liegt und die Dinge wieder integriert. Darin liegt für mich ein besonderer Wert des TOA.

TOA-Magazin: Das höre ich oft, dass Restorative Justice disziplinübergreifend ist.

Arthur Hartmann: Es geht mir jedoch nicht nur um die Disziplinen, sondern auch darum, dass das Gesamtgeschehen integriert ist, also auch die Betroffenen, die sonst in ihren entsprechenden Hilfesystemen verschwinden und möglicherweise am Ende gegeneinander antreten, hier integriert sind und mit eigener Stimme auftreten.

Dazu kommt die Tendenz zur Professionalisierung. Wir brauchen die Spezialisten*innen, ich glaube nicht daran, dass es sinnvoll ist, dass Laien alles machen, aber die Integration von Laien und Fachkräften finde ich wichtig. Diese Querlage ist vielleicht mitverantwortlich dafür, dass sich der Täter-Opfer-Ausgleich bei seiner Etablierung so schwertut.

TOA-Magazin: Das ist aber sicherlich nicht das einzige Problem, oder?

Arthur Hartmann: Um die Situation einordnen zu können, muss man weiter ausholen. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist als eine Bewegung gestartet. Damals glaubten eine Handvoll zumeist junger Leute mit diesem neuen Konzept viele Probleme in der Gesellschaft angehen zu können. Restorative Justice wird ja oft als revolutionäres Konzept dargestellt. Von einer solchen Perspektive aus betrachtet, ist die Realität immer enttäuschend. Ich habe mich im Rahmen meiner Dissertation sehr intensiv mit Rechtsethnologie und Rechtsgeschichte befasst. Daraus ist bei mir die Einsicht erwachsen, dass die Formen der Konfliktregelung bei schwerwiegenderen intentionalen Schädigungen in Gesellschaften tief verankert sind und sich nicht so schnell wandeln. Da hat man es eher mit einer Art Kontinentalverschiebung zu tun. Ich sehe die Situation insgesamt aber gar nicht so negativ, und im Gegensatz zu anderen habe ich auf dem 17. TOA-Forum in Berlin viel Enthusiasmus und Aufbruchstimmung gespürt. Gleichzeitig möchte ich aber aus meiner langfristigen Perspektive sagen: Es gehört auch Geduld dazu.

TOA-Magazin: Was würdest Du Dir denn auf absehbare Zeit wünschen?

Arthur Hartmann: Ich habe es sehr begrüßt, dass man anfängt, sich von einer auf die Justiz fixierten und insoweit unzufriedenen Haltung zu lösen und sagt, wir müssen die gesellschaftliche Öffnung stärker in den Fokus nehmen. Daher finde ich z. B. die Kampagne mit den Fußbodenzeitungen in Fußgängerzonen eine ausgesprochen interessante und begrüßenswerte Idee.

TOA-Magazin: Also mehr in die Öffentlichkeit gehen, mehr auf die Beteiligten selber zugehen?

Arthur Hartmann: Ja, aber man muss dabei umsichtig sein. Eine Studie aus London besagt, dass die Leute zu Restorative Justice einen großen Informationsbedarf haben, sie aber gleichzeitig nicht über Werbebotschaften informiert werden wollen, sondern mehr auf dem Wege einer Auseinandersetzung. Auf diese Art erreicht man natürlich nur wenige, diese dafür umso intensiver. Für mich ist aber das Wesentliche am TOA nach wie vor nicht die große gesellschaftliche Veränderung, sondern dass man für einzelne Menschen, die als Täter*in und Opfer miteinander verwickelt sind, etwas erreichen kann. Dadurch relativiert sich für mich die Bedeutung des Quantitativen auch ein wenig. Nichtsdestoweniger arbeite ich daran, und das ist ein wesentliches Ziel der TOA-Statistik, aufzuzeigen, dass der TOA bei einer beträchtlichen Zahl von Menschen zu zufriedenstellenden Ergebnissen führt.

TOA-Magazin: Das heißt, es ist Dir gar nicht so wichtig, daran zu arbeiten, dass bestimmte strafende Einstellungen in der Bevölkerung abnehmen und der Wiedergutmachungsgedanke gestärkt wird?

Arthur Hartmann: Doch, natürlich. Es geht mir nur darum, dass ich in Bezug auf große gesellschaftliche Veränderungen skeptisch bin.

TOA-Magazin: Die Frage ist natürlich, wie man die Leute erreicht. Wenn die Erkenntnis ist, dass die Leute nicht per Werbung über Restorative Justice informiert werden wollen, was ich verstehen kann, dann hat man nur sehr geringe Möglichkeiten, an die Leute heranzukommen. Wenn ich nur wenige intensiv informiere, wie sickert das dann weiter durch?

Arthur Hartmann: Man zählt da auf den Multiplikator*innen-Effekt, ganz klar. Mit der TOA-Statistik setzen wir außerdem darauf, dass man die Ergebnisse über die Medien publik machen kann. Man muss sich aber gegen die Frustration, dass die Veränderung nicht so schnell vorangeht, wappnen.

TOA-Magazin: Wobei diese Frustration, scheint es mir, auch daher rührt, dass es nicht einfach nur nicht vorwärts geht, sondern stellenweise sogar rückwärts: Fallzahlen gehen zurück, ganze Regionen sind TOA-Wüste...

Arthur Hartmann: Das will ich gar nicht in Abrede stellen. Es war von Anfang an so, dass man als Minderheit gegen eine skeptische Mehrheit an-argumentiert hat. Fortschritte wurden immer in kleinen Schritten erreicht. Ich habe das auch am eigenen Leib erfahren: Meine Bewerbung auf eine Universitätsprofessur wurde mit dem Argument abgelehnt, dass ich dem TOA zu freundlich gesonnen sei, die Fakultät vertrete gegenüber dem TOA eine kritische Grundhaltung. Das fand ich erschütternd.

TOA-Magazin: Lass uns in die Gegenwart springen: Heute machst Du in Bremen Polizeiforschung.

Arthur Hartmann: Also wir können auf das Negativbeispiel ein positives folgen lassen. Ich habe hier an einer Hochschule, die u. a. Polizei ausbildet, eine Professur erhalten – trotz oder vielleicht sogar wegen meiner TOA-Historie!

TOA-Magazin: Was machst Du mit deinem RJ-Hintergrund denn im Kontext Polizei? Die Polizei spielt im TOA eine sehr geringe Rolle ist mein Eindruck.

Arthur Hartmann: Die Polizei tritt als anregende Instanz in der Statistik nur geringfügig in Erscheinung, weil sie im Wesentlichen nur Empfehlungen an die Staatsanwaltschaft geben kann. Die aktuellen publizierten Zahlen beziehen



Bild: Thorsten Lüer

Treffen TOA-Statistik 2019 (v. l. n. r.): Thorsten Lüer (LüerSoft), Arthur Hartmann (IPoS), Evi Fahl (TOA-SB), Marie Schmidt (IPoS), Johanna Muhl und Christoph Willms (TOA-SB).

sich auf die Jahre 2015/16, da entfallen circa drei Viertel der Anregungen auf die Staatsanwaltschaft, während Jugendgerichtshilfe und Polizei mit fünf bis sieben Prozent etwa gleichauf liegen.

TOA-Magazin: Mir ist vor allem Bremen als Ort bekannt, wo sich die TOA-Fachstelle um gute Kontakte zu den Polizeidienststellen bemüht hat.

Arthur Hartmann: Das Problem ist hier das gleiche wie bei den anderen Berufsgruppen, man muss immer wieder einzelne Personen überzeugen, und wenn diese wechseln, muss die Überzeugungsarbeit wieder neu geleistet werden. Der TOA ist bis jetzt kein Selbstläufer geworden.

TOA-Magazin: Fehlt es da an Überzeugungsarbeit während der Ausbildung, wie auch bei den Jurist*innen?

Arthur Hartmann: Ja, aber was man in der Ausbildung an junge Menschen heranträgt und was sich dann in der Berufspraxis durchsetzt, ist nicht unbedingt deckungsgleich. Sicherlich wäre es hilfreich, wenn mehr auf den TOA hingewiesen würde. Aber solange wir Fakultäten haben, die von vornherein skeptisch sind, bleibt das sehr schwierig. Mit der TOA-Statistik verfolgen wir die Strategie, Praktiker*innen, Entscheidungsträger*innen und natürlich auch Wissenschaftler*innen zu überzeugen, indem wir nachweisen, dass TOA in einer Vielzahl von Fällen von den Betroffenen akzeptiert wird und zu sinnvollen Ergebnissen führt.

TOA-Magazin: Zuletzt noch eine persönliche Frage: Wie gefällt es Dir als Bayer im hohen Norden?

Arthur Hartmann: Ich bin ja seit 2002 hier und es gefällt mir ausgesprochen gut. Ich mag auch die Landschaften des Nordens, ich fahre gerne Rad, z. B. in diesem Urlaub an der Ostsee. Ich bleibe meiner alten Heimat verbunden und verbringe immer wieder Ferien dort, aber ich habe auch eine Distanz dazu.

TOA-Magazin: Vielen Dank für das Gespräch.

IIRP Europe Conference 2019

„Community Well-Being and Resilience“

15.-17. Mai 2019 in Kortrijk (Belgien)

Bericht von Christoph Willms

Das International Institut for Restorative Practices (IIRP) ist in den USA einer der Hauptanbieter für universitäre Fort-/Weiterbildungen im Bereich der Restorative Practices (RP) und betreibt Wirkungsforschung im Feld. Im Turnus von zwei Jahren veranstaltet das Institut inzwischen auch in Europa Tagungen; dieses Jahr in Kortrijk, einem mittelgroßen belgischen Städtchen an der Leie, nur wenige Stunden von der deutschen Landesgrenze entfernt.

Das Tagungsprogramm¹ umfasste neben vereinzelten Plenarbeiträgen, einer Plakatausstellung und einer interaktiven Session über 70 Workshops zu den verschiedensten Themen: von internationalen Erfahrungen und Entwicklungen in Zusammenhang mit Restorative Justice (RJ) im strafrechtlichen Kontext bis hin zu restaurativen Ansätzen an Schulen, Universitäten, am Arbeitsplatz und in Gemeinden etc. Während einerseits die inflationäre Verwendung des Begriffs ‚Restorative Practices‘ abschreckte und – etwas provokant formuliert – mit allem in Verbindung gebracht wurde, was das Wohlbefinden diverser Zielgruppen steigern könnte („Well-being and Vitality Management“), wurden ebenso wissenschaftlich evaluierte Möglichkeiten vorgestellt, wie Partizipation, Selbst- und Mitbestimmung, gewaltfreie Kommunikation, Dialog auf Augenhöhe und konstruktive Konfliktbearbeitung in unterschiedlichen Lebens- und Gesellschaftsbereichen funktionieren können – im Kleinen wie im Großen. Denn Werte und Praktiken einer RJ bzw. RP orientieren sich an den allgemeinen menschlichen Bedürfnissen, Zugehörigkeit zu erfahren, gehört zu werden und als Mensch wirken bzw. mitgestalten zu können.²

Ein Beispiel: So lebensweltfern unsere Justizpraxis ist, so bürger*innenfern sind gewissermaßen unsere demokrati-

schen Strukturen. Die Bearbeitung gesellschaftspolitischer Fragen ist sowohl für viele Politiker*innen als auch Bürger*innen etwas, das man den ‚Expert*innen‘ überlässt. Viele soziale Fragen scheinen zu komplex zu sein, um von ‚jedermann‘ bearbeitet zu werden. Ted Wachtel, Gründer des IIRP, verdeutlichte in seinem Vortrag „True Representation: A new Reality for Democracy“ am Mittwochmittag, dass sich jedoch jede Gruppe konstruktiv und erfolgreich mit den kompliziertesten Problemstellungen auseinandersetzen kann, vorausgesetzt, dass ihre Zusammensetzung divers ist, sie unabhängig agiert und die Entscheidungsfindung dezentralisiert stattfindet. Sein Postulat: Lasst uns aus diesem Wissen etwas machen und lasst uns eine neue Realität, eine Demokratie schaffen, in der Partizipation nicht nur eine Worthülse ist!³

Die Podiumsdiskussion am zweiten Tag widmete sich der Zukunft der RP bzw. RJ und schuf Raum für die ‚großen Fragen‘ unserer Zeit: Wie machen wir unsere Arbeit sichtbar? Wie können wir mit RJ Menschen erreichen, die anders als wir denken? Wie schaffen wir es, mehr Betroffene von Straftaten einzubeziehen?⁴ Ein besonders nachdenklich

³ Vgl. hierzu das Projekt von T. Wachtel, [www.buildinganewreality.com], abgerufen am 6.9.19.

⁴ Diese Fragen stellte Tim Chapman, Vorsitzender des European Forum for Restorative Justice.



Bild: eigenes Bild

Rund um das Tagungsgelände boten Stuhlkreise den Rahmen für spontane persönliche Aussprachen.

¹ Zum gesamten Programm: [pheedloop.com/belgium2019/site/home], abgerufen am 6.9.19.

² Hierzu John W. Baillie, Präsident des IIRP, in seinem Vortrag „A Science of Human Dignity: Belonging, Voice and Agency as universal human needs“ am ersten Veranstaltungstag. Zum Paper: [https://www.iirp.edu/images/pdf/IIRP_Paper_Series_2019-03-27_V07_D.pdf], abgerufen am 6.9.19.

stimmender und bewegender Moment entstand, als Belinda Hopkins, Geschäftsführerin von Transforming Conflict, aus dem Publikum ihre persönlichen großen Fragen an die Anwesenden stellte: Was können wir alle tun, um zu überleben? Wie können wir den Klimawandel stoppen? Und wie können wir als Praktiker*innen unsere Fähigkeiten – für ein heilsames Zuhören und Miteinander sprechen – einsetzen, um Verletzungen zu heilen, in Konflikten zu vermitteln und auf Proteste positiv zu reagieren?

Wie so etwas in Zusammenhang mit geflüchteten Menschen aussehen kann, zeigten die drei Belgier*innen Cis Coudenys, Karl Dewinne und Krista Kuppens am Freitagmorgen. Sie hatten die Erfahrung gemacht, dass RJ auch in der Begegnung mit Menschen aus ‚anderen‘ Kulturen funktioniert, wenn man sich auf Augenhöhe begegnet und einen Rahmen schafft, in dem sich alle Beteiligten sicher und respektvoll behandelt fühlen können. Eine wesentliche Erkenntnis ihrer Arbeit: Wenn etwas falsch läuft, schließ das Gegenüber nicht aus, sondern beziehe es ein!



Bild: eigenes Bild

Broel Towers, ein Wahrzeichen der Stadt

Fazit: Die Tagung glänzte mit einer Vielzahl an imposanten Vorträgen und einer enormen Themenvielfalt mit internationalem Bezug. Ein etwas schmaleres Programm sowie ein sensiblerer Umgang mit den Begriffen RJ und RP hätten der Veranstaltung gleichwohl nicht geschadet.

Bericht zum Workshop

„Interdisziplinäre Perspektiven auf Gerechtigkeit im Strafrecht“

Von Valerij Zisman

Der Workshop zum Thema „Interdisziplinäre Perspektiven auf Gerechtigkeit im Strafrecht“, organisiert von Véronique Zanetti und Valerij Zisman, fand vom 23. bis 24. Mai 2019 im Zentrum für interdisziplinäre Forschung in Bielefeld statt. Ziel des Workshops war es, führende Expert*innen aus verschiedenen Disziplinen zusammenzubringen, um die zentralen Fragen und Probleme unterschiedlicher Gerechtigkeitsvorstellungen im Strafrecht zu diskutieren. Insgesamt wurden neun Vorträge aus den Disziplinen Philosophie, Recht, Sozialpsychologie, Kriminologie und Religionswissenschaften gehalten.

Zentrale Fragen und Problemstellungen des Workshops waren: Favorisiert die menschliche Psychologie retributivistische Strafen, so wie es das intuitive Gefühl oft suggeriert, oder sind intuitive Strafentscheidungen primär auf die Kom-

munikation mit und Änderung von Täter*innen gerichtet? Welche Rolle sollten Opfer im Strafprozess spielen – lässt sich das Strafrecht sogar aus den Rechten des Opfers ableiten und auf ihnen begründen? Sollten wir das Strafrecht radikal reformieren und durch restaurative Prozesse ersetzen? Falls ja, sollte dann die Bestrafung von Täter*innen oder der Dialog mit allen Beteiligten und die Kompensation des vom Opfer erlittenen Schadens im Vordergrund stehen?

Viele der während der Tagung vorgebrachten Argumente haben die Bedeutung von restaurativen Prozessen im Strafrecht betont und gestützt. Die sozialpsychologische Forschung suggeriert, dass es selbst bei intuitiver Rache nicht einfach nur um das Zufügen von Leid, sondern um die Normkommunikation mit Täter*innen gehe (Mario Gollwitzer, München). Diese Funktion kann sehr gut in restaurativen Prozessen übernommen werden. Außerdem scheine es Menschen intuitiv wichtig zu sein, Opfer zu kompensieren, was sich ebenfalls mit solchen Prozessen verbinden lasse (Janne van Doorn, Leiden). Obwohl diese Befunde interessant für restaurative Ansätze sind, dürfe nicht unterschätzt



Bild: ZfF (Fotografin: Cathleen Falckenhayn)

Ein Gruppenfoto der Workshopteilnehmer*innen.

werden, dass Menschen bereit seien, Unmengen an Geld für Bestrafung von Täter*innen zu zahlen, wenn ihnen nicht vor Augen geführt würde, wie teuer Gefängnisstrafen sind (Eyal Aharoni, Atlanta).

Die philosophischen Vorträge (Tamler Sommers, Houston; Victoria McGeer, Princeton/ANU; Valerij Zisman, Bielefeld) haben sich auf die Vorteile restaurativer Gerechtigkeitsvorstellungen gegenüber retributivistischen Gerechtigkeitsvorstellungen konzentriert. Es wurde außerdem nach den Gründen gefragt, weshalb restaurative Gerechtigkeit, sowohl in der philosophischen Debatte wie auch in der öffentlichen Diskussion, bislang weiterhin vergleichsweise wenig Zustimmung erhält. Ein Grund kann in den Ergebnissen aus der oben genannten psychologischen Forschung erahnt werden, die nahelegen, wie viel wir generell bereit sind, für Bestrafung zu zahlen. Um solchen Intuitionen zu kontern, scheint ein grundlegendes Umdenken im Strafrecht nötig zu sein. Wenn erst einmal ein Umdenken eingesetzt hat und zu restaurativer Gerechtigkeit passende institutionelle Änderungen vorgenommen wurden, ist die Annahme plausibel, dass der Erfolg solcher Änderungen auch philosophischen und öffentlichen Zuspruch nach sich ziehen wird.

Die rechts- und religionswissenschaftlichen Vorträge haben sich auf methodologische Überlegungen (Christoph Bublitz, Hamburg) bezogen, auf die Rolle von Opfern für Strafrechtfertigung (Tatjana Hörnle, Berlin) und die Rolle von Schuld im Umgang mit gravierenden Menschenrechtsverletzungen (Katharina von Kellenbach, Maryland). Es wurde argumentiert, dass psychologische Forschung für den rechtswissenschaftlichen Diskurs fruchtbar sei – besonders was die Diskussion retributivistischer Strafrechtfertigung angehe –, diese aber bislang zu wenig in Betracht gezogen worden wäre. Außerdem wurde gefragt, welche prozeduralen Auswirkungen der Perspektivenwechsel hin zum Opfer für die Rechtfertigung des Strafrechts habe. So wurde argumentiert, dass aus den Rechten von Opfern folge, dass diese stärker in den Strafprozess involviert werden sollten. Ob Opfer jedoch auch das Recht haben sollten, gemeinsam mit den Täter*innen und der Gemeinschaft über die Strafzumessung zu entscheiden, blieb als umstrittene Frage am Ende stehen.

Zusammengefasst hat der Workshop gezeigt, dass es vielversprechendes Potenzial für zukünftige interdisziplinäre Forschung im Bereich der Strafethik gibt, besonders mit Blick auf Alternativansätze wie dem einer restaurativen Gerechtigkeit.

Autor



Bild: Valerij Zisman

Valerij Zisman

ist Doktorand an der Abteilung Philosophie der Universität Bielefeld. Seine Forschungsschwerpunkte liegen auf dem Gebiet der normativen Ethik, der Moralpsychologie und der politischen Philosophie. Seine Dissertation beschäftigt sich mit dem Problem der moralischen Rechtfertigung staatlicher Strafzumessung.



Bild: ZfF (Fotografin: Cathleen Falckenhayn)

Ein Diskussionsbeitrag aus dem Workshop-Geschehen.

Filmkritik

„To Germany, with love“

Amerikanischer Titel: „The Worst Thing“

Dokumentarfilm von Desireena Almoradie, Deutschland/USA 2019, 84 min.

Im Jahr 1985 verliert Kathleen ihren Bruder, den in Deutschland stationierten US-Soldaten Edward Pimental, durch einen Anschlag der RAF in Wiesbaden. Das RAF-Mitglied Birgit Hogefeld hatte ihn aus einer Bar in einen Hinterhalt gelockt, um seinen Ausweis für einen Anschlag auf die Rhein-Main Air Base des US-Militärs zu nutzen.

Für Kathleen ist der Verlust des Bruders Eddie das Schlimmste, was ihr im Leben je passiert ist. Sie gehört einer Familie mexikanischer Immigrant*innen an, die stolz ist auf ihre vielen in der US-Armee dienenden Familienmitglieder. Militärische und katholisch-konservative Werte bestimmen das Leben der Familie, und auch Kathleen vertritt diese zunächst, ohne sie kritisch zu hinterfragen. Ihr Coming-out als Lesbe und der Tod des Bruders verändern nach und nach ihr Verhältnis zur Familie und ihre Sicht auf die Welt. Sie engagiert sich für eine gerechtere Welt – „Fight Ignorance Not Immigrants“ steht auf einem Aufkleber auf dem Handschuhfach in ihrem Auto – arbeitet ehrenamtlich mit Strafgefangenen und kommt dort in Kontakt mit der Restorative Justice. Der Mord an ihrem Bruder lässt sie nicht los. Sie will verstehen, warum die RAF so gehandelt hat.

2011 wird Birgit Hogefeld aus der Haft entlassen. In Kathleen reift die Idee, sich im Rahmen eines Restorative-Justice-Verfahrens mit ihr zu treffen. Sie kontaktiert neben Hogefeld und anderen Ex-RAFler*innen auch die in Berlin lebende Restorative-Justice-Moderatorin Annett Zupke. Schließlich macht Kathleen sich auf den Weg nach Deutschland, und es wird nicht bei dieser einen Deutschlandreise bleiben.

Es gelingt der Filmemacherin Desireena Almoradie, ihre alte Schulfreundin Kathleen mit viel Einfühlsamkeit und Respekt zu porträtieren und auf ihrem Weg zu begleiten. Sie erzählt langsam und in ruhigen Bildern, die einen jedoch von der ersten Minute an in ihren Bann ziehen und nicht mehr loslassen. Der Tod von Eddie hatte seinerzeit die beiden Freundinnen entzweit, und der Film ist auch ein Versuch, die Geschichte der Freundschaft der beiden Frauen aufzurollen und zu verstehen, warum sie sich damals voneinander entfernt haben. Dies könnte genügend Stoff und genügend Ebenen liefern, um einen Film zu überfrachten und so zum

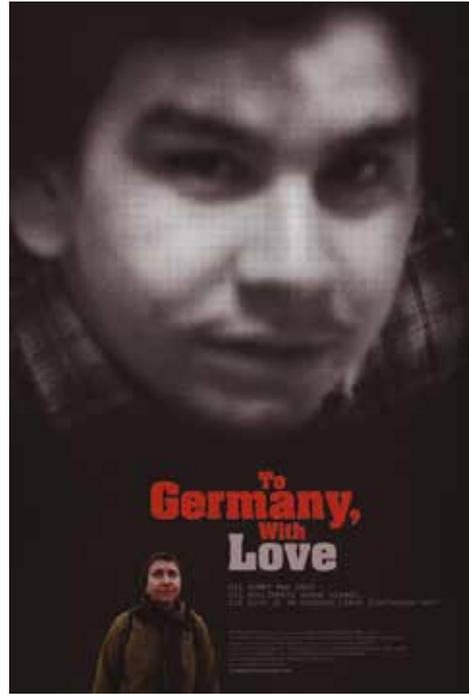


Bild: Desireena Almoradie

Filmplakat

Scheitern zu bringen. Doch Almoradie meistert diese Herausforderungen mit großer Souveränität. Die persönliche Geschichte und der Kontext der RAF-Zeit wird unaufgeregt und historisch korrekt, ohne ideologischen Eifer und boulevardeske Gesten erklärt – etwas, was dem deutschen Film bisher noch nicht gelungen ist. Kathleen will begreifen, und der Film begleitet sie dabei, ohne zu werten, ohne Voyeurismus, und auch ohne die sich äuernden Ex-RAFler*innen zu verurteilen. Er erreicht Nähe, ohne aufdringlich zu sein, emotionale Tiefe, ohne zu verschnulzen und hält die notwendige Distanz, um als Dokumentation zu funktionieren. Ein rundum gelungener Film, der die Notwendigkeit und die Schwierigkeiten von Restorative Justice aufzeigt, gerade in einem speziellen Szenario wie diesem. (TMB)

Der Film wird am 20. November 2019 um 19 Uhr im Rahmen der Internationalen Restorative Justice Woche im Urania in Berlin gezeigt.

Wer Interesse hat, den Film zu zeigen, wende sich auf Englisch an die Filmemacherin unter: info@toermanwithlove.com

Filmkritik

„Circle Ways

Reise in die nächste Kultur“

Dokumentarfilm von Mia Zittlau, Martin Drzisga und Heiko Schleinitz,
Deutschland 2019, 75 min.

Eine Gruppe junger Menschen – das Filmteam – macht sich auf, mit einem Campingbus mehrere Wochen lang verschiedene Camps und Gemeinschaften in Europa zu besuchen, in denen Formen von Gemeinschaftsbildung (community building) praktiziert werden. Darunter sind das ZEGG in Brandenburg, diverse „Circle Way“-Camps, das Schloss Tempelhof in Schwaben und andere. Dabei durchleben sie selbst einen Gruppenprozess, in dem sie versuchen, das Gelernte anzuwenden, und werden vor eine Zerreißprobe gestellt, sodass der Fertigstellungsprozess des Films nach Drehende noch drei Jahre dauert.

Titelgebend ist der „Circle Way“, der Weg des Kreises nach Manitonquat, seines Zeichens Stammesältester der Wampanoag und Botschafter von Kreisverfahren nach indigenem Vorbild. Auf einem der Camps begegnet man ihm auch, und er kommt ausführlich zu Wort. Interviewt werden noch andere „Expert*innen“, darunter der Neurobiologe Professor Dr. Gerald Hüther, der den Film quasi kommentiert, sowie der Philosoph Charles Eisenstein und die Trainerinnen Gabriele Seils (Gewaltfreie Kommunikation), Sabine Bartscherer (Gemeinschaftsbildung nach Scott Peck) und Barbara Strauch (soziokratische Beratungsexpertin).

Ziel des Filmes ist es erklärtermaßen, für den Aufbruch in eine neue Kultur, eine Kultur der Verbundenheit, der Gemeinschaft, der Achtsamkeit zu werben. Das ist ein durchaus unterstützenswertes Ziel. Denn die vorgestellten Methoden und Theorien sind interessant und sollten verbreitet werden.

Doch hier fängt das Problem an.

Der Film scheitert auf filmmacherischer und kinematografischer Ebene. Er versucht, in kurzer Zeit zu viel zu zeigen und bleibt an der Oberfläche, sodass man am Ende von allem irgendwie mal gehört hat, sich aber nichts richtig vorstellen kann. Dabei wäre durchaus Zeit und Platz gewesen, inhaltlich ausführlicher zu werden, denn der Film verschwendet eine Menge Zeit mit Bildern von singenden,



Bild: WeWorld.Vision

tanzenden, lachenden und sich umarmenden Menschen, unterlegt von Mantra- und Gitarrenmusik. Wenn man nicht von vornherein auf Hippieästhetik steht, ist man nach 15 Minuten völlig übersättigt von dieser Lagerfeuerromantik. Menschen, die zunächst keinen Zugang zu einer solchen ‚Szene‘ haben und vielleicht eher skeptisch sind, werden so schon auf ästhetischer Ebene abgeschreckt. Die Verliebtheit der Filmemacher*innen in die eigenen Bilder verhindert auch die Vermittlung von Widersprüchlichkeit. Alle sind die ganze Zeit fröhlich und total ‚deep‘ miteinander, man bekommt fast Beklemmungen. Zwar hört man dann vom Konflikt im Filmteam, aber es wird nicht weiter darauf eingegangen und so bleibt auch das nur an der Oberfläche. Zum Problem der sich ständig wiederholenden gleichen hippiesken Motive gesellt sich noch die Schwierigkeit, dass den Zuschauer*innen mit Close-ups Nähe aufgedrängt wird zu Leuten, die vorher nicht vorgestellt werden und mit denen man nichts zu tun hat. Daran zeigt sich ein weiteres Mal, dass es interessanter gewesen wäre, *weniger* zu zeigen und das dafür *genauer, tiefer* und *ausführlicher*. Dann kann man auch mal nah rangehen mit der Kamera.

So bleibt am Ende das Bedauern, dass dieser Film zwar etwas will, was man unterstützt, dass man ihn aber nicht guten Gewissens anderen empfehlen kann, da zu befürchten steht, dass er auf sie abschreckend wirkt und das Vorgestellte der Lächerlichkeit preisgibt. Schade. (TMB)

Buchbesprechung

Für mehr Opferschutz

auch außerhalb der StPO!

Michael Kilchling: „Opferschutz innerhalb und außerhalb des Strafrechts“

Die deutsche Strafprozessordnung (StPO) gibt dem Opferschutz seit den 1980er Jahren immer mehr Raum. Für Opfer sind aber auch die Zivilprozessordnung (ZPO) für Schadensersatzklagen gegen Täter*innen oder das Sozialgerichtsgesetz (SGG) für Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wichtig. Diese kennen jedoch kaum opferschützende Vorschriften.

Im Jahr 2016 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz daher das Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht mit einer „Explorativen Studie“ dazu beauftragt auszuloten, ob und wie strafprozessrechtlicher Opferschutz in andere Prozessgesetze übernommen werden sollte. Verfasser ist Michael Kilchling, seit 1995 als Jurist und empirisch arbeitender Kriminologe hervorragend ausgewiesener Experte auf den Gebieten Opferbedürfnisse, Opferschutz und Restorative Justice.

Sein auf gut 100 Seiten konzentriert geschriebener Text wendet sich zwar zunächst an die Rechtspolitik, die er für mehr Opferschutz auch außerhalb der StPO zu gewinnen sucht. Aber für erfahrene Fachkräfte der justiznahen Sozialarbeit ist die Studie durch ihre klare Sprache und viele anschauliche Beispiele ebenfalls gut verständlich und erhellend.

Der Verfasser entfaltet zunächst, um seine späteren Vorschläge rechtlich zu verankern, knapp und präzise die prinzipiellen Unterschiede zwischen Straf- und Zivilprozess: Hier das von Amtsaufklärung durch Staatsanwaltschaft und Gericht beherrschte Strafverfahren, in dem Opfer als Zeugen oder „Neben“-kläger*innen Nebenbeteiligte bleiben – dort das Zivilverfahren mit seiner „Waffengleichheit“, das Opfer und Täter*innen auf Augenhöhe einander gegenüberstellt. Eingehend legt die Studie dar, wie wichtig vielen Opfern gerade Schadensersatz vonseiten der Täter*innen ist, aber auch, welche Risiken Opfer im Zivilprozess laufen: Kostenrisiko, Beweislast, Konfrontation mit Täter*innen, selbst bei kindlichen Opfern keine opferschonenden Vernehmungen, verletzende Angriffe im Sachvortrag der Täter*innen, im

schonenden Umgang mit Kriminalitätsoffer unerfahrene Zivilrichter*innen – hierzu illustrativ das Zitat aus einer spektakulär wenig einfühlsamen zivilrechtlichen Urteilsbegründung des Celler Oberlandesgerichts von 2016 (S. 22). Die Studie betont, dass das Opfer solchen Risiken nicht etwa durch Nicht-Klagen sicher entgeht, denn ein* leugnende*r Täter*in kann das Opfer mit Schadensersatzforderungen in die Beklagtenrolle zwingen, oder das Opfer kann sich in der Zeugenrolle wiederfinden. Das erste von zwei Kernstücken der Studie (S. 25 bis 71) ist der minutiöse Vergleich der Opferrechte in den Verfahrensordnungen StPO, ZPO, im Familien- und Gewaltschutzrecht (FamFG), Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) und SGG. Verglichen werden die Kategorien: Kostenerleichterungen (z. B. Beiordnung des Nebenklagevertreters versus Prozesskostenhilfe), Informationsrechte (Akteneinsicht, Informationen über den Verfahrensausgang), Schutzrechte (wie Beschränkung des Fragerechts, Videovernehmung, Pflicht zum persönlichen Erscheinen) und Beistandsrechte (Dolmetschen, Vertrauensperson, Psychosoziale Prozessbegleitung). Eine tabellarische Synopse (S. 66 f.) fasst das noch einmal übersichtlich zusammen, wobei auffällt, dass den vielen strafprozessrechtlichen Opferrechten oft keine Bestimmungen der anderen Verfahrensordnungen gegenüberstehen; nur im FamFG sieht der Opferschutz wirkungsvolle Regelungen zugunsten gerade kindlicher Opfer vor.

Der anschließende internationale Rechtsvergleich mit Österreich und der Schweiz (S. 71 bis 76) zeigt, dass Österreich den Opferschutz im Straf- wie im Zivilverfahren weit früher und besser ausgebaut hat als Deutschland, während in der Schweiz dafür zwar im Strafverfahren viel, aber wenig im Zivilprozess geschehen ist.

Im zweiten Kernstück (S. 77 bis 102) bringt der Verfasser die Ernte seiner Untersuchungen ein: konkrete Vorschläge für den deutschen Gesetzgeber, wie der „Schutzraum Strafprozess“ (S. 81) für prozessbeteiligte Opfer vor allem im Zivil-, aber auch in den sozialgerichtlichen Verfahren geöffnet werden könnte. Die meisten dieser Vorschläge sind als gesetzliche Neuregelungen detailliert ausgearbeitet und enthalten auch Verweisungsvorschriften, um alle angesprochenen Verfahrensordnungen zu erfassen.

Am Anfang (S. 80 bis 82) steht eine Aufwertung und Erweiterung des Adhäsionsverfahrens. Dessen Vorteile sind: Vermeidung eines separaten Zivilprozesses, faktische Beweiserleichterung durch die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft, kein Gebührenvorschuss, keine Streitwertgrenzen, keine Rechtskraft bei dem Opfer nicht zugesprochenen Ansprüchen, die dann im Zivilverfahren weiterverfolgt werden können. Das Adhäsionsverfahren könnte als „Wahlinstrument“ des Opfers zur Durchsetzung sämtlicher Ansprüche im Zusammenhang mit der Straftat genutzt werden – wobei die Studie hier die Neugier der Leser*innen ein wenig enttäuscht, wenn sie zwar eine Erweiterung der im Adhäsionsverfahren verfolgbaren Ansprüche (bisher nach § 403 StPO jeder „aus der Straftat erwachsene vermögensrechtliche Anspruch“) vorschlägt, hier aber keinen Gesetzestext anbietet, welche Erweiterung das sein sollte. Zum Verfahren geht ein Vorschlag dahin, das Adhäsionsverfahren zweistufig zu gestalten, indem nach einem strafrechtlichen Schuldspruch („Schuldinterlokut“) ein*e andere*r (Einzel-)Richter*in für den vermögensrechtlichen Anspruch zuständig wird.

Im nächsten Vorschlag (S. 82 bis 86) geht es dem Verfasser um die Verminderung des Kostenrisikos für Opfer, vor allem mit den eigenen, und bei Niederlage, den Gebühren für den gegnerischen Rechtsanwalt. Nur eine Minimallösung wäre für ihn der Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung bei Prozesskostenhilfe für klagende oder beklagte Opfer. Vorzuziehen wäre, die Prozesskostenhilfe durch Beiordnung eines Rechtsanwalts auf Staatskosten zu ersetzen. Diese Lösung schlägt die Studie zunächst für privilegierte Nebenkläger*innen vor, dazu sollte die Beiordnung § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO auf andere (zivilrechtliche u. a.) Verfahren ausgedehnt werden.

Weitere Vorschläge (ab S. 86) betreffen unter anderem die Erstreckung der psychosozialen Prozessbegleitung auf das Zivilverfahren (nach österreichischem Vorbild), den Schutz der persönlichen Anschrift des Opfers (als Partei wie als Zeug*in) im Zivilverfahren, eine Beschränkung der Pflicht zum persönlichen Erscheinen vor dem Zivilgericht und die Ausweitung der Videovernehmung bzw. der Möglichkeit zur Einführung von Videoaufnahmen als Vernehmungersatz.

Zurückhaltend stellt der Verfasser sich zu Ende der Studie erneut der schon ab 2003 nach einem entsprechenden Entwurf der Bundesregierung diskutierten Frage einer Erweiterung der Bindungswirkung einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung für das Zivilgericht, welches dann den Hergang der Rechtsverletzung und die Schuld nicht mehr selbst zu klären hätte, sondern sich auf Schadenshöhe und -kausalität beschränken könnte. Hierfür sieht er angesichts der massiv beschränkten Unabhängigkeit des Zivilgerichts keine Chance.

Ergänzt wird die gründliche Ausarbeitung durch den Abdruck aller für die Argumentation herangezogenen Gesetzestexte (S. 113 bis 164, Stand: Jahresende 2017), der die Lektüre des Werkes sehr erleichtert.

Abschließend sei dem Verfasser dafür gedankt, dass er gleich eingangs klarstellt, dass wenn er von „Opfer“ – oder synonym von „Verletzten“ – spricht, dies eine Verdachtskategorie ist, was im deutschen Strafprozessrecht leider nicht durch eine Legaldefinition klargestellt wird, wie dies im Gegensatz dazu in der österreichischen StPO (in § 65 öStPO) erfolgt, nach der Opfer die Person ist, die es den Umständen nach „sein könnte“.

Autor

Dr. iur. Christoph Gebhardt Dipl.-Psych

Vorsitzender Richter a. D. am Oberlandesgericht · Vorstand des Arbeitskreises der Opferhilfen in Deutschland (ado)

Michael Kilchling

Opferschutz innerhalb und außerhalb des Strafrechts

Perspektiven zur Übertragung opferschützender Normen aus dem Strafverfahrensrecht in andere Verfahrensordnungen.
Duncker & Humblot,
Berlin 2018, 165 Seiten,
30 Euro



Bild: Duncker & Humblot

Buchbesprechung

Strafe: Nichts ist, wie es scheint

Didier Fassin: „Der Wille zum Strafen“

Schon wieder ein Franzose, der die Justiz in Grund und Boden stampft. Fast zeitgleich mit Geoffroy de Lagasneries „Verurteilen“ erschien letztes Jahr auch das neue Buch von Didier Fassin, Anthropologe und Soziologe am renommierten Institute for Advanced Study in Princeton (USA) und an der École des Hautes Études en Sciences Sociales in Paris.

Fassin stellt sich eine große Aufgabe: Er will beantworten: erstens was Strafe ist, zweitens warum wir strafen und drittens wer bestraft wird. Entsprechend ist das Buch in drei Abschnitte gegliedert, in denen er nach und nach entsprechende Theorien und Forschungsergebnisse vorstellt und sie anschließend in Einzelteile zerlegt und um die eigene Achse dreht, um beurteilen zu können, was davon brauchbar ist und was eher für den Theoriemülleimer taugt. Man muss anerkennen: Auf nur 200 Seiten gelingt ihm dies erstaunlich gut. Man kann der Argumentationslogik folgen, selbst bei Exkursen findet man mit ihm gemeinsam den roten Faden wieder und für ein sozialwissenschaftliches Buch ist es bemerkenswert leicht zu lesen.

Seine Vorgehensweise beschreibt Fassin in der Einleitung als „kritische Epistemologie, die zwei komplementäre Vorgehensweisen miteinander verknüpft, nämlich die genealogische und die ethnografische.“ Mit der Genealogie untersucht er die Ursprünge und die Entwicklung unseres Verständnisses von Verbrechen und Strafe, und mit der Ethnografie, unterstützt von Philologie und Geschichtswissenschaft, nimmt er die Umsetzung selbst unter die Lupe – also das Wie und das Wer.

Im ersten Teil wird zunächst die Definition des Strafens von H. L. A. Hart behandelt, der in einem Vortrag 1959 fünf Kriterien für Strafe aufgestellt hatte, auf die sich seitdem die meisten weiteren Definitionen beziehen. Fassin konfrontiert diese Definition mit der Wirklichkeit, wonach nicht mehr viel von ihr übrig bleibt, und den kläglichen Rest (die Leidzufügung) untersucht er dann mit Nietzsche auf seinen Ursprung hin. Was er findet, ist besonders für das Feld der Restorative Justice interessant: Der lateinische Wortstamm „punire“ hatte ursprünglich die Bedeutung Wiedergutmachung! Es ging in alten Zeiten um das Reparieren eines

Schadens, und erst die christliche Moral macht aus der Verletzung eine Sünde und ersetzt die Reparation mit der Sühne, also dem Leiden der Täter*innen.

Der zweite Teil befasst sich mit denjenigen Theorien, die das Strafen rechtfertigen, und es versteht sich von selbst, dass auch hier am Ende kein Stein auf dem anderen bleibt. Interessant zu erwähnen ist vielleicht, dass er sich nicht nur die rationalen Beweggründe für das Strafen ansieht, sondern auch die irrationalen aufführt, die mit der Lust an der Schmerzzufügung verbunden sind.

Zuletzt geht es um die Frage, wer bestraft wird. Sein Vorgehen, die normative Perspektive mit einer kritischen zu konfrontieren, kommt hier noch einmal ausführlich zum Einsatz. Bereits in den vorangegangenen Kapiteln glaubt er Polizei und Justiz kein Wort und misst ihren Auftrag und ihren Selbstanspruch an ihrer anthropologisch erforschbaren Praxis. Bei der Frage, wer bestraft wird, schneiden beide Institutionen erneut schlecht ab. Wie schon Foucault kommt er zu dem Ergebnis, dass die Institutionen nicht tun, was sie behaupten zu tun (für Sicherheit oder Gerechtigkeit sorgen), sondern einen zweiten, verborgenen Auftrag haben – nämlich eine rassistisch und klassizistisch segregierte Gesellschaftsordnung aufrechtzuerhalten.

Das Buch ist ein exzellenter Crashkurs in Strafkritik. Eine Apologie des Strafens wird erst einmal Fassin und de Lagasnerie widerlegen müssen, bevor sie noch einmal Anspruch auf Gültigkeit erheben kann. (TMB)

Didier Fassin:

Der Wille zum Strafen

Suhrkamp, Berlin 2018,
206 Seiten, 25 Euro



Bild: Suhrkamp

Ergebnisse der Leser*innen-Umfrage

zum TOA-Magazin und Umsetzung der Anregungen

Von Johanna Muhl

Für 2019 war eine Neukonzeption des TOA-Magazins geplant. Um die Weiterentwicklung des TOA-Magazins so nah wie möglich am Leser*innen-Interesse orientieren zu können, fand vom 20. September bis 25. Oktober 2018 eine Onlineumfrage statt. Die Leser*innen wurden in insgesamt 34 Fragen zu den Themenblöcken Format, Aufbereitung des Magazins, Aufbereitung der Inhalte, Autor*innen-Gruppen, Gründe für das Lesen des TOA-Magazins und Erwartungen dabei, Lese- und Nutzverhalten, Erscheinungsintervall, Gesamteindruck und Leser*innen-Profil befragt. Im Ganzen nahmen 51 Personen an der Umfrage teil, 44 von ihnen waren regelmäßige Leser*innen des TOA-Magazins.

Die Erkenntnisse aus der Leser*innen-Umfrage flossen – soweit möglich – in die Weiterentwicklung des TOA-Magazins ein. Neben einem neuen Layout, das die Inhalte stärker in den Fokus setzt, ergaben sich folgende gestalterische Änderungen: Das Magazin ist künftig in einer deutlicheren, gradlinigeren Schriftart zu lesen, Sie können mehr Text pro Seite in einer aufgelockerten Absatzstruktur lesen und die Bebilderung findet entlang des Schwerpunktthemas in den zugehörigen Beiträgen statt. Weitere Ergebnisse und Anpassungen werden im Folgenden näher dargestellt.

Aufbereitung des TOA-Magazins und seiner Inhalte

Nach Meinung von 92,8 Prozent der an der Umfrage teilnehmenden Leser*innen hat das TOA-Magazin einen angemessenen Umfang, um den aktuellen Fachdiskurs abzubilden. Sowohl der Aufbau (92,9 %) und die Navigation innerhalb der Fachzeitschrift (95,2 %) als auch die Sprache der Beiträge (95,3 %) wurden als gut zugänglich bewertet. Ebenso wurde die Gestaltung der Beiträge durch bspw. Schriftgröße und Spaltenformat als gut lesbar bzw. lesefreundlich empfunden.

Im qualitativen Feedback konnten die Teilnehmenden anhand offener Eingabefelder, über die von uns fest definierten Inhalte hinaus, zum Beispiel Verbesserungsvorschläge machen. Über diese Option erreichten uns insbesondere

Anregungen hinsichtlich des Layouts, das optisch anregender und moderner zu designen sei und das Bildmaterial klarer den Artikelinhalten zuordnen sollte.

Inhaltlich wird das jeweilige Thema des TOA-Magazins von 93,2 Prozent der Umfrage-Teilnehmenden auch als Schwerpunkt der Ausgabe sowie von 95,2 Prozent der Prolog als Hinleitung zum Thema erkannt. Nach Meinung nahezu aller teilnehmenden Leser*innen bieten die Themen sowie Beiträge direkte Bezüge zum TOA und zur Restorative Justice (97,7 %) und werden in einem angemessenen Umfang veröffentlicht (97,6 %). Positiv wird auch die Behandlung aktueller Fragen (90,7 %) sowie der ausgewogene Anteil an Theorie und Praxis (92,5 %) bewertet. Damit bietet das TOA-Magazin für 92,9 Prozent der Teilnehmenden neue Denkanstöße.

„Luft nach oben“ – also Verbesserungsbedarf – gibt es bezüglich folgender Bewertungen: Beleuchtung der Themen aus verschiedenen Perspektiven (78,1 %), Nutzen für die Arbeit (82 %) und Motivation zur Teilnahme am Diskurs über TOA und Restorative Justice (83,8 %). Diese Bereiche sind insbesondere wichtig, um sich eine Meinung bilden, Erkenntnisse aneignen sowie offen für Neues sein zu können und gleichzeitig standhaft bei Bewährtem zu bleiben. Interessant könnte für Sie hierbei sein, dass wir uns den angedachten Inhalten stets freigeistig bzw. mehrperspektivisch nähern. Im Prozess einer Veröffentlichung fragen wir bei vielen potenziellen Autor*innen an – häufig, jedoch nicht immer, gelingt es, zu bestimmten Fristen tatsächlich auch ein breites Spektrum an Perspektiven auf die jeweiligen Themen abbilden zu können. Mit dem Nutzen für die Arbeit sind insbesondere mögliche Überträge verbunden. Diese wollen wir künftig noch stärker in den Fokus nehmen. Fraglich bleibt jedoch, inwieweit eine Fachzeitschrift selbst Möglichkeiten bietet, zu einer Teilnahme am Diskurs zu motivieren. Natürlich erhoffen wir uns Anregung zum Austausch. Dieser hängt letztendlich aber auch von Ihren individuellen Ressourcen ab.

Beitragsarten und Rubriken

Die Geschmäcker hinsichtlich der Beliebtheit der Beitragsarten (Interviews, Fachartikel, Berichte, Rezensionen u. a.) sind ebenso divers wie unsere Leser*innenschaft. Daher werden wir die bunte Mischung an Textformen beibehalten. Jedoch soll – wie bereits erwähnt – der Nutzen an der einen

oder anderen Stelle deutlicher erkennbar werden. Insbesondere die Tagungsberichte und Rezensionen sollen künftig noch klarer Bezug auf Ihren Tätigkeitsbereich nehmen und/oder auf Anknüpfungspunkte an Ihre Arbeit abzielen.

Auch bei der Beliebtheit der Rubriken zeigen sich unterschiedliche Vorlieben. So gehen die Meinungen bspw. bezüglich der Relevanz der Rubriken „*International*“ oder „*Wir stellen vor*“ auseinander – neben einem klaren Mittelfeld (36,4 % bzw. 56,8 %) ergeben sich die Ausprägungen nach unten genauso stark wie nach oben (jeweils 29,5 % bzw. 20,5 %). Viel deutlicher hingegen scheint insbesondere die Rubrik „*Rechtliches*“ (frühere Bezeichnung) für 90,9 Prozent der an der Umfrage teilnehmenden Leser*innen wichtig zu sein – ja mehr noch sogar: In den qualitativen Rückmeldungen erreichte uns vermehrt der Wunsch nach umfangreicheren Beiträgen in diesem Bereich. Darüber hinaus wurden mögliche Beiträge speziell mit Themen aus der Praxis angeregt.

Künftig möchten wir Ihnen inhaltlich also näherkommen. In der Rubrik „*Gesetzgebung & Rechtsprechung*“ (neue Bezeichnung) finden Sie fortan ausführlichere Beiträge und auch Ihr Wunsch nach mehr Input aus der Praxis konnte umgesetzt werden: In der neuen Rubrik „*Nachgefragt*“ werden Fragen und/oder Themen behandelt, die von Ihrer Seite an uns herangetragen werden und die Sie selbst, also andere Praktiker*innen, beantworten und/oder diskutieren.¹

Mitwirkung am TOA-Magazin

Insbesondere die Mitwirkung von Praktiker*innen aus TOA (100 %) und Justiz (97,6 %) sowie von Wissenschaftler*innen (77,2 %) empfanden die Teilnehmenden als besonders relevant. Bezüglich der Einbindung politischer Akteur*innen, Medienvertreter*innen und Redaktionsmitglieder ergaben sich keine klaren Tendenzen. Hier sei erneut unser Ziel, Themen mehrperspektivisch abzubilden, benannt. Wir möchten für Sie informative, nützliche und anregende Inhalte veröffentlichen, sind hierbei aber auf die Mitarbeit von unterschiedlich denkenden Personen aus verschiedenen Berufsgruppen angewiesen. Insbesondere der Relevanz der Einbindung von Praktiker*innen aus TOA und Justiz können wir nur nachkommen, wenn Sie Interesse haben, sich an einer Veröffentlichung in Form eines schriftlichen (oder neu in der Rubrik „*Nachgefragt*“ informellen) Beitrags zu beteiligen. Wir laden Sie herzlich dazu ein!²

¹ Wenn wir Sie zur Befragung einzelner Themen per E-Mail anschreiben dürfen, schicken Sie uns bitte eine kurze Nachricht mit dem Stichwort „*Nachgefragt*“ an: info@toa-servicebuero.de

Bewertung des TOA-Magazins und weitere Informationen

Für den Gesamteindruck, den das TOA-Magazin hinterlässt, konnten die Schulnoten 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) vergeben werden. Die Umfrage-Teilnehmenden bewerten die Fachzeitschrift im Mittel mit 1,98 (sehr gut: 17,6 %, gut: 52,9 %, befriedigend: 15,7 %).

Besonders erfreulich ist, dass 90,9 Prozent der Teilnehmenden mehrere Beiträge oder die gesamte Ausgabe lesen. 51,2 Prozent wenden dafür durchschnittlich ein bis zwei Stunden auf, 34,1 Prozent durchschnittlich 30 Minuten bis unter eine Stunde.

Deutlich mehr als die Hälfte der Leser*innenschaft (63,6 %) ist uns dabei seit mehr als fünf Jahren (als es noch TOA-Infodienst hieß) verbunden. Mit 13,6 Prozent derer, die seit ein bis unter drei Jahren das TOA-Magazin lesen, erreichen wir dabei auch weiter neues Publikum. Bedenkenswert scheinen diesbezüglich nur folgende Ergebnisse: Gut drei Viertel der Umfrage-Teilnehmenden sind zwischen 40 und 69 Jahren alt (40 bis 49: 21,4 %, 50 bis 59: 31 %, 60 bis 69: 23,8 %). Die Frage, ob wir jüngere Leser*innen nur in deutlich geringerem Umfang erreichen, welche Gründe hierfür vorliegen oder ob einfach weniger von ihnen an der Umfrage teilnahmen, kann abschließend nicht geklärt werden (20 bis 29: 11,9 %, 30 bis 39: 7,1 %).

Überraschend ist, dass viele Leser*innen die Ausgaben mit anderen Personen teilen (z. B. Abonnements über den Arbeitgeber). So werden Ausgaben durchschnittlich mit bis zu fünf weiteren (in einem Fall sogar mit zehn weiteren) Personen geteilt. Weniger überraschend ist, dass weit über die Hälfte der Umfrage-Teilnehmenden (62,8 %) TOA-Praktiker*innen, 9,3 Prozent Wissenschaftler*innen, sieben Prozent Justizpraktiker*innen sind. Andere Teilnehmende waren politische Akteur*innen, Studierende, Ehrenamtliche und sonstige Personen.

Wir freuen uns sehr über die Ergebnisse der Leser*innen-Umfrage und danken allen Teilnehmenden für ihre Bewertungen und Anregungen! Neben den dargestellten Ergebnissen und den sich daraus ergebenden Anpassungen für das jetzt neue TOA-Magazin, ermöglichten uns Ihre Antworten Einblicke, die wir ohne Ihre Beteiligung nicht erlangt hätten. Sie haben damit nicht nur die Weiterentwicklung des TOA-Magazins, sondern auch die künftige redaktionelle Arbeit mit unterstützt – nochmals vielen Dank dafür!

² Sie können sich vorstellen einen Beitrag zu einem bestimmten Thema zu schreiben, ein Buch, einen Film oder eine Ausstellung mit der Anwendbarkeit bzw. dem Nutzen für die Praxis vorzustellen oder einen Tagungsbericht mit den dort gewonnenen Erkenntnissen für die praktische Arbeit zu verfassen? Schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an redaktion@toa-servicebuero.de und wir nehmen Sie in unseren Autor*innen-Pool auf.

Das „Wiki to Yes“-Konzept

Von Arthur Trossen

Im Einvernehmen ist alles leichter.¹ Die Mediation zeigt den Weg. Um ihn zu gehen, müssen nicht nur Mediator*innen wissen, wann, wo und wie die Einigung auch dann bewältigt werden kann, wenn sie nicht für möglich gehalten oder nicht gewünscht wird. Alles was Sie brauchen, um zur Einigung zu gelangen, finden Sie auf Wiki to Yes.²

Die Welt der Mediation

Wiki to Yes ist ein Metaportal³ über Mediation, an dem niemand vorbeikommt. Es ist eine Art Wikipedia für die Konfliktbeilegung, das Laien wie Mediator*innen und Profis, aber auch Politiker*innen den Weg zu einer Einigung weist und Hürden überwindet.

Bereits der „Mediationsreport 2019“⁴ belegt die Notwendigkeit der Einrichtung einer in der Mediationslandschaft fehlenden Metainstanz, die dazu beiträgt, dass die Welt der Mediation⁵ vollständig und korrekt gesehen wird. Der Bericht legt, alternativ zur Evaluierung des Mediationsgesetzes und anderer Forschungen, eine Bestandsaufnahme zur Entwicklung der Mediation vor. Er bestätigt ein unklares Bild der Mediation, ein nicht abgestimmtes Mediationsverständnis, eine selektive Forschung, eine imperialistische Implementierung, eine ungünstige Vermarktung und eine kaum verwertbare Statistik. Der Bericht kommt zu anderen Ergebnissen als der Evaluationsbericht zum Mediationsgesetz. Trotz aller Kritik: Der Bericht ist nicht nur wesentlich optimistischer, er zeigt auch, wo und wie sich die Mediation etabliert. Die Bestandsaufnahme wurde möglich, weil *Wiki to Yes* alle Informationen sammelt, verwahrt und vernetzt, die mit der Mediation in Zusammenhang stehen.

Die Herausforderung

Die oft verkannte Komplexität⁶ der Mediation beschreibt eine Vielfalt, die sich weder von einzelnen Autor*innen noch von einzelnen Unternehmen oder Verbänden allein darbieten lässt. Selbst die Versuche das Wissen zusammenzutragen, führen in eine Selektion, ebenso wie die Zielgrup-

penausrichtung. Eine damit einhergehende Selbstreferenzialität⁷ ist unvermeidbar.

Wie wäre es, wenn es einen von allen genutzten Thinktank⁸ gäbe, in dem alle Informationen zusammengeführt werden und auf den alle zugreifen können? Nur so wird es möglich, die Relationen zu erkennen, die Anwendungen zu vereinheitlichen und die Vielfältigkeit der Mediation zu unterstreichen.

In fachlicher Hinsicht ist es allein die Transdisziplinarität⁹, die eine Zusammenführung des Wissens aus verschiedenen Disziplinen ermöglicht. In der Politik ist es die Partizipation aller Protagonist*innen, in der Praxis der Erfahrungsaustausch und in der Vermarktung sind es Vorbilder, die erkennbar machen, wozu die Mediation in der Lage ist. Aber wo und wie lassen sich diese Anforderungen verwirklichen?

Der Lösungsansatz

Wiki to Yes will sich dieser Herausforderung stellen und einen konstruktiven Beitrag zur Förderung der Mediation leisten. Der Name ist an *Getting to Yes* angelehnt. Das ist der Titel des Buches¹⁰, mit dem das Harvard-Konzept eingeführt wurde. *Wiki to Yes* geht aber weit über das Harvard-Konzept hinaus.¹¹ Es bedeutet ein klares Ja zur Mediation.

Immer, wenn es um die Mediation geht, sollten sich die Grundsätze der Mediation wiederfinden lassen. Ganz vorn steht dabei die unbefangene, neutrale, aber auch kritische Beobachtung der Mediationslandschaft aus der Metasicht. Damit kommt die Mediation nicht nur in ihrer Durchführung, sondern auch ihre Verwendung und Implementierung¹² in den Fokus. Zum mediativen Erkenntnisgewinn trägt ebenso die Partizipation bei. Damit ist die Möglichkeit gemeint, dass sich alle Protagonist*innen und insbesondere die Praktiker*innen einbringen können. Metasicht und Partizipation ermöglichen die notwendige Überwindung der Selbstreferenzialität und aller Grenzen, die die Andersartigkeit der Mediation¹³ infrage stellen.

1 Das ist der Claim des Portals. Sie begegnen ihm auf <https://www.wiki-to-yes.org/Start> (1.8.2019).

3 Siehe <https://www.wiki-to-yes.org/Konzept> (1.8.2019).

4 <https://www.wiki-to-yes.org/Mediationsreport-2019> (1.8.2019).

5 <https://www.wiki-to-yes.org/Mediationswelt> (1.8.2019).

6 <https://www.wiki-to-yes.org/Komplexitaet> (1.8.2019).

7 <https://www.wiki-to-yes.org/Selbstreferenzialitaet> (1.8.2019).

8 <https://www.wiki-to-yes.org/ContentManagement> (1.8.2019).

9 <https://www.wiki-to-yes.org/Interdisziplinaritaet> (1.8.2019).

10 Roger Fisher, William Ury, Bruce Patton, *Getting to Yes*, Penguin books, 1981, 1991.

11 <https://www.wiki-to-yes.org/Theorien> (1.8.2019).

12 <https://www.wiki-to-yes.org/Implementierung> (1.8.2019).

13 <https://www.wiki-to-yes.org/Wesen> (Mediation ist anders!) (1.8.2019).

Das Ziel

Oft ist davon die Rede, dass die Mediation gefördert werden soll. Doch was ist damit gemeint? Ist es die Nachfrage nach Mediationen i. S. d. Mediationsgesetzes¹⁴, oder das einvernehmliche Miteinander? Was ist gemeint, wenn die Verbesserung der Streitkultur angeführt wird? Wäre es nicht besser, statt der Streitkultur die Friedenskultur zu stärken?

Der Mediationsreport hat herausgearbeitet, dass es keine gemeinsame Zielabstimmung derer gibt, die die Mediation fördern wollen. Es gibt nicht einmal ein gemeinsames Mediationsverständnis. *Wiki to Yes* möchte dazu beitragen, die Hindernisse, die der Entwicklung der Mediation im Wege stehen, zu überwinden, um die Kompetenz der Mediation barrierefrei nutzen zu können.

Die Verwirklichung

Betrachten Sie das Mediationswiki bitte wie ein Warenhaus. Schon nach dem Aufruf werden Ihnen die wichtigsten Seiten angezeigt. Auf jeder Seite finden Sie im Hauptmenü eine Übersicht über die Bereiche, die Sie wie die Abteilungen in einem Warenhaus aufrufen können.¹⁵ Genau wie dort überlegen Sie auch hier, in welcher Abteilung Sie finden, wonach Sie suchen. Sobald Sie eine Abteilung aufgerufen haben, zeigt sich das Strukturmenü. Dort wird der Inhalt der Abteilung im Detail angezeigt.

Sie können *Wiki to Yes* wie eine Enzyklopädie zur Mediation¹⁶ nutzen, indem Sie das Gesuchte einfach in das Suchfeld eingeben. Dieses ist in jedem Hauptmenü zu finden. Sie können die Inhalte aber auch wie in einem Buch über das Inhaltsverzeichnis¹⁷ aufrufen.

Die Abteilungen sind so aufgebaut, dass sie die ganze Welt der Mediation abbilden. Im Vordergrund steht sicher die Abteilung *Wissen*. Hier finden Sie das gesamte, nach Büchern sortierte Fachwissen über die Mediation.

Für Profianwender*innen ist ganz sicher auch die Abteilung *Werkzeuge* von besonderem Interesse. Hier finden Sie beispielsweise ein Verzeichnis der Techniken, der möglichen Interventionen, der typischen Mediationsfehler usw. Zu den *Werkzeugen* zählen natürlich gleichfalls Berechnungshilfen, Musterformulare, Gesetze und Vorschriften, die Rechtsprechung und die Auseinandersetzung mit der Qualität der Mediation sowie Benchmarks, die Ihnen helfen die Mediation rechtssicher anzuwenden.

Auch wenn Sie schon eine Ausbildung hinter sich haben, dürfte die Abteilung *Akademie* von Interesse sein. Sie setzt sich mit dem wissenschaftlichen Hintergrund auseinander und sucht beispielsweise nach der Theorie hinter der Mediation. Sie finden eine Gegenüberstellung der Schulen in der Leitsatzdatenbank und eine Auseinandersetzung mit der Ausbildung bis hin zur Lernplattform, wo Sie Ihre Ausbildung aktuell halten und ergänzen können.

Die Abteilung *Praxis* beinhaltet alles, was Sie zur professionellen Durchführung der Mediation benötigen. Die Abteilung *Erfahrung* stellt Nachrichten, Anlaufstellen und Gelegenheiten, sich online zu treffen zur Verfügung.

Damit könnte man *Wiki to Yes* als Wikipedia der Mediation bezeichnen. Allerdings geht das Wiki – wie Sie sehen können – weit über die Funktionalität einer Enzyklopädie hinaus.

Ein Muss für jede*n Mediator*in

Wiki to Yes kann passiv und aktiv genutzt werden.¹⁸ Bringen Sie Ihre Sicht auf die Mediation und Ihre Erfahrung ein, um die Bilder zu korrigieren und abzugleichen. Sie helfen die Mediation zu fördern und fördern gleichzeitig sich selbst, indem Sie der Öffentlichkeit einen Zugang zu sich, Ihrem Verband, Ihrem Projekt oder Ihrem Engagement geben. Die interne Verlinkung wird dazu führen, dass jeder Beitrag mit dem vorhandenen Wissen auf einer Metaebene in Bezug gestellt und damit in der Welt der Mediation verankert wird. Schauen Sie sich doch einfach einmal um auf www.wiki-to-yes.org, gestalten Sie Ihre Inhalte und werden Sie Teil der User*innen-Community. Sie werden staunen, wozu die Plattform in der Lage ist.¹⁹

Zur Person



Bild: Arthur Trossen

Arthur Trossen

ist der Herausgeber von *Wiki to Yes*. Er ist Richter a. D., international tätiger Experte für Mediation, Mediator, Dozent, Autor (z. B. Herausgeber von „Mediation (un)gerecht“, dem Kommentar zum Mediationsgesetz) sowie Vorsitzender des Verbandes Integrierte Mediation. Mehr zur Person: win-management.de/arthur-trossen/

¹⁴ <https://www.wiki-to-yes.org/Mediationsgesetz> (1.8.2019).

¹⁵ <https://www.wiki-to-yes.org/Abteilungen> (1.8.2019).

¹⁶ <https://www.wiki-to-yes.org/Lexikothek> (1.8.2019).

¹⁷ <https://www.wiki-to-yes.org/Navigation> (1.8.2019).

¹⁸ <https://www.wiki-to-yes.org/Willkommen> (1.8.2019).

¹⁹ <https://www.wiki-to-yes.org/Highlights> (1.8.2019).

Justice als Empowerment

Von Ann-Sophie Maluck und Nina Niesen

Wie kann Restorative Justice (RJ) einen empowernden Impact auf das Leben von Täter*in, Opfer und Community haben? Dies war die Frage mit der wir uns im Rahmen unserer Masterabschlussarbeit qualitativ forschend beschäftigten. Basierend darauf sind wir der Meinung, dass die Identität von RJ durch die Institutionen gezeichnet wird, die sie anfechten oder reformieren will. Wir würden argumentieren, dass RJ aus genau diesem Grund niemals eine Alternative zum Justizsystem sein kann. Denn wenn Letzteres nicht mehr existiert, hätte RJ ihre Grundlage verloren, nach der sie beansprucht, ein für jede*n inklusiver Ansatz zu sein (Bottom-up). Bereits jetzt ist RJ zu einem Hybriden ihrer Ideologie und des Justizsystems geworden. Durch die wachsende Implementierung in das Justizsystem hat RJ sich zu einem regulativen Werkzeug von eben diesem gemacht.

Das moderne Justizsystem basiert auf Kontinuität und Proportionalität (vgl. Beccaria, 2009). Jede*r muss die gleiche Chance und dieselben Rechte haben und theoretisch müsste das gleiche Verbrechen jederzeit gleich beurteilt werden. RJ kann nicht auf diese Weise generalisiert werden, da sie ein individueller Ansatz ist, mit Harm umzugehen. Damit RJ die präferierte Option des Justizsystems werden kann, müsste sie sich entsprechend anpassen. Das heißt, dass sie das justizrechtliche Konzept von Kontinuität und Proportionalität adaptieren müsste. Jedoch würde RJ damit ihre ‚empowernden‘ Mechanismen, zu welchen wir im Folgenden kommen werden, verlieren, da diese nur in einem individualisierten Prozess stattfinden können.

Des Weiteren gilt die Annahme, dass es in Gesellschaften stets eine regulierende Macht geben muss. Wenn es bspw. kein Justizsystem gäbe, könnte Konflikten grundsätzlich mit RJ begegnet werden. RJ basiert jedoch auf Freiwilligkeit, wodurch ein restaurativer Prozess nicht durch Machtausübung erzwungen werden kann. Was also würde mit jenen passieren, die sich einem solchen Prozess verweigern? RJ braucht das Justizsystem (in seiner Beständigkeit), um sich gegen selbiges zu positionieren und eine Alternative im Umgang mit Konflikten zu bieten – bei gleichzeitiger Option, den ‚traditionellen Weg‘ zu gehen.

RJ kann somit nicht die Macht des Justizsystems untergraben. Würde das Justizsystem von RJ ersetzt, würde RJ zur Macht werden und damit zu einem Top-down-Ansatz. Dem folgend sollte RJ das Justizsystem also idealerweise nicht ersetzen, sondern zur präferierten Option *im* System werden.

Sie müsste für jede*n zu jeder Zeit zugänglich sein und die beteiligten Parteien müssten in der Lage sein, jederzeit einen RJ-Prozess anstelle eines Justizprozesses zu verlangen. RJ sollte Teil des offiziellen Systems sein, aber niemand (weder Staatsanwaltschaft noch Gericht) sollte die Möglichkeit haben, sie zu blockieren. Offenkundig würde dies eine komplette Wende des Justizsystems verlangen, und ist dementsprechend unwahrscheinlich. Am wahrscheinlichsten ist, dass RJ auf dem Pfad bleiben wird, auf dem sie momentan ist: als Back-up oder Zusatz des Justizsystems. Jedoch läuft RJ so Gefahr, auf eine Rahmenbedingung im Justizsystem reduziert zu werden: Wenn RJ zugleich alles und nichts bezeichnet, verliert sie ihren (Mehr-)Wert. Wenn alles, was restaurative Elemente beinhaltet, RJ genannt wird, welchen Qualitätsstandards ist RJ dann verpflichtet? Wenn all das, was wenigstens ein bisschen restaurativ ist, RJ genannt werden kann, auch wenn es das nicht ist (um damit progressive Maßnahmen im Justizsystem zu bewerben), kommt es letztlich zu einer Verwässerung ihrer Philosophie (vgl. Zehr, 2002; Wood und Suzuki, 2016).

Eine Frage von Macht

Mit diesem Bewusstsein kehren wir zurück zu unserer eingangs gestellten Frage: Wie kann RJ einen empowernden Impact auf die Beteiligten eines Vorfalls oder Konflikts haben? Um diese Frage zu beantworten, gilt es zunächst ein grundlegendes Verständnis der Begriffe *Justice* und *Empowerment* zu schaffen. Wir nutzen im Folgenden den englischen Begriff *Justice*, da er für uns, anders als das Wort *Gerechtigkeit*, multiple Bedeutungsebenen vereint. Das Wort *Justice* bedeutet gerechte Behandlung oder gerechtes Verhalten. Davon abgeleitet bedeutet *Just(-ness)*, sich moralisch richtig und fair zu verhalten bzw. das eigene Verhalten entsprechend anzupassen. Das Verständnis von *Moral* und *Fairness* liegt begründet in sozialen Werten und Normen, welche tief in einer Gesellschaft verankert sind und die Basis für soziale Interaktionen, Verhaltensweisen und Gesetze bilden. *Justice* bedeutet im rechtlichen Sinne gerechtes Verhalten, d. h. niemandem zu schaden und dass, im Fall dass jemand zu Schaden gekommen ist, also eine Straftat begangen wurde, dieses „ungerechte“ Verhalten benannt und auf irgendeine Weise wieder gerichtet werden muss. Das Argument von RJ ist, dass die Judikative den Konflikt von den betroffenen Parteien wegnimmt und ihn in eine reine Frage von (Il-)Legalität umwandelt – die Betroffenen selbst verlieren jegliche Macht über die Auflösung ihres Konflikts. Das

heißt, Justice wird durch den judikativen Prozess zu einem Instrument des Disempowerments. Um Disempowerment zu verstehen, benötigen wir zunächst ein Verständnis für Empowerment. Empowerment bedeutet im einfachsten Sinne eine Autorität oder Macht, die an jemanden abgegeben wird, um etwas zu machen. Empowerment beschreibt also den Prozess des Stärker- und Selbstsicherwerdens, insbesondere in Bezug auf die Kontrolle über das eigene Leben und die eigenen Rechte. Es ist das Ziel von RJ, dass Opfer, Täter*innen und Community durch den Fokus auf Justice durch Empowerment eigenständig zu einer Konfliktlösung gelangen. Disempowerment heißt im Umkehrschluss, dass den Beteiligten die Handlungsmacht über ihre Situation entzogen wird (Gerichtsprozess).

Verantwortung versus Verantwortlichkeit

Unsere Konzeptualisierung von Empowerment gliedert sich in zwei Schlüsselmechanismen: der eine ist das, was wir als Impact definieren, und der andere das, was wir als Verantwortung verstehen. Impact, nach unserer Definition, bezieht sich auf Effekte, die die innere Lebenswelt einer Person betreffen. Im Gegensatz zu Outcome kann der Impact nicht objektiv bewertet werden. *Impact* kann lediglich vermutet werden, wenn er sich in beobachtbaren Outcomes manifestiert. *Outcomes* sind hierbei also die sichtbaren Effekte auf eine Person.

Accountability (hier: Verantwortung) beschreibt ebenfalls innere Prozesse und steht der Responsibility (hier: Verantwortlichkeit) gegenüber. In unserem Verständnis von den Begriffen, kann ein*e Beschuldigte*r im Gericht für „responsible“, also verantwortlich, erklärt werden. Die Beschuldigten selbst sind es jedoch, die sich persönlich accountable, d. h. für die Tat verantwortlich zeigen (müssen). Verantwortlichkeit ist demnach das, was einer Person von außen zugeschrieben wird und zu der inneren Verantwortung beitragen kann. Wir sehen, dass die externe Dimension eine wichtige Rolle spielen kann, wenn es darum geht die innere Lebenswelt einer Person zu verändern.

Für Betroffene ist es wichtig zu sehen, dass der*die Beschuldigte Verantwortlichkeit übernimmt, während es für den*die Beschuldigte*n wichtiger ist, dass er*sie verantwortlich ist. Dementsprechend ist für eine*n Betroffene*n das externe Verhalten des*der Beschuldigten wichtiger als deren tatsächlicher innerer Wandel. Dieser kann ohnehin nur aufgrund von äußeren Verhaltensweisen angenommen werden. Für den*die Beschuldigte*n ist der innere Prozess des Verantwortungsübernehmens wichtiger als das externe Anerkennen von Verantwortlichkeit. Diese Dynamik lässt sich spiegeln. Für den*die Beschuldigte*n sind die externen Handlungen und Verhaltensweisen des*der Betroffenen wichtiger, als das, was tatsächlich in dem*derjenigen

vorgeht. Zeitgleich ist für den*die Betroffene*n der innere Heilungsprozess wichtiger als die Veräußerlichung von eben diesem. Entscheidend ist also der Zuschreibungsprozess. Für den*die Betroffene*n kann der extern sichtbare Prozess des*der Beschuldigten zu einem empowernden inneren Prozess (z. B. Abschließen mit einer Tat) führen. Für den*die Beschuldigte*n kann der externe Prozess des Opfers (z. B. die Akzeptanz einer Entschuldigung) einen empowernden inneren Prozess in Gang setzen. Für beide Parteien ist also der innere Prozess der anderen Partei nur insoweit relevant, als dass er zu einem empowernden externen Ausdruck führen kann. Ob dieser externe Ausdruck aufrichtig und durch einen tatsächlichen inneren Prozess begleitet wird, kann nur angenommen werden. Dies eröffnet uns ein Paradoxon: Das Empowerment der Beteiligten ist, in gewisser Weise, abhängig von dem Prozess des jeweils anderen, während Empowerment und Prozess zeitgleich unabhängig voneinander sind. Das bringt uns zu dem schwierigen Teil: Wenn für ein Opfer bzw. ein*e Täter*in Empowerment beides – Verantwortlichkeit und Verantwortung – relevant sind, aber diese nur diagonal zueinander funktionieren, wie können dann beide Parteien den maximalen Impact von RJ erfahren?

Wie bereits gesagt, bezeichnen wir empowernde innere Prozesse als Impact. Impact lässt sich nicht beobachten. Er wird ausgedrückt durch empowernde externe Prozesse und Verhaltensweisen – diese nennen wir Outcomes. Im beschriebenen Zuschreibungsprozess führt der Outcome zu der „Heilung“ der jeweils anderen Partei, während Impact das Selbst betrifft. Demnach ist das eigenständige Ergreifen von Handlungen ein empowernder Impact. Dies beschreibt Durkheims Konzept von *Agency* als individuelle und kollektive Autonomie Entscheidungen zu treffen, welche den Akteur*innen die Fähigkeit gibt, ihre eigenen Entscheidungen in einem Meer von Möglichkeiten zu treffen (vgl. Durkheim, 1966). Menschen diese *Agency*, also Handlungsmacht, zu geben oder ihnen dazu zu verhelfen, eben diese zu ergreifen, kann damit beginnen, dass man sich für ihre Geschichte interessiert. Folglich ist die gezeigte *Agency*, d. h. das Ausdrücken oder Darstellen von Impact durch eine Handlung, ein empowernder Outcome. Beide Aspekte sind relevant für Justice durch Empowerment. So bezieht sich Impact auf alle möglichen inneren Effekte des Verarbeitungsprozesses nach einem Konflikt. Für beobachtbare Justice benötigt es allerdings auch Outcome, mit der Hoffnung, dass dies zu einem Impact führt. Dies ist dann die Justice, welche von anderen Menschen beobachtet werden kann – die „Gerechtigkeit“, die messbar ist. Für die Parteien ist also der Impact auf sie selbst das, was zu einem Gefühl von Gerechtigkeit führt.

Wir sind der Meinung, dass Verantwortung und Verantwortlichkeit die Elemente sind, welche RJ den entscheidenden Vorteil gegenüber dem Justizsystem geben. Im Justizsystem

können sich die Beschuldigten „verstecken“ und müssen sich überhaupt nicht in den Prozess einschalten. Durch RJ müssen sie Agency bzw. Handlungsmacht ergreifen. Dies fängt bereits damit an, dass die betroffenen Parteien sich für die Teilnahme an einem Programm entscheiden.

Das System im System?

Ganz allgemein gesagt, zielt Empowerment darauf ab, den Individuen ihre Agency zurückzugeben, d. h. die Fähigkeit als freie Subjekte der Gesellschaft zu leben. Agency erlaubt es den Menschen, Kontrolle über ihr eigenes Leben (zurück-)zugewinnen.

Zurückkehrend zu der Frage, wie RJ als ein Werkzeug für Justice als Empowerment funktionieren kann, würden wir abschließend bemerken, dass RJ, so wie sie im Moment praktiziert wird, als eine Abhängigkeitsbeziehung mit dem Staat gesehen werden kann. Durch partielles Empowerment der von einem Konflikt betroffenen Parteien im Rahmen des Justizsystems, erlaubt der Staat den Subjekten handlungsmächtig zu werden (Agency). Jedoch ist diese Agency gelenkt und beschränkt durch staatliche Interventionen. So untermauert der Staat – durch den Gebrauch des RJ-Konzepts als Weg um Justice als Empowerment zu benutzen – seine eigene Machtposition. Darum würden wir mit der Annahme schließen, dass RJ in ihrer momentanen Form keinen Gebrauch von ihrem vollständig empowernden Potenzial machen kann. Notwendig wäre eine Umorientierung des Justizsystems – ein Re-Humanisieren hin zu einem restaurativen, rehabilitierenden System. RJ könnte ein Schritt in diese Richtung sein; dennoch, in der Art, wie sie momentan im existierenden System implementiert ist, wird sie dies nicht in substantieller Weise ändern können. Indem *Gatekeeper* wie Richter*innen und Staatsanwält*innen entscheiden, ob und wann RJ zur Anwendung kommt, verliert sie ihre Stellung als Bottom-up-Ansatz (vgl. Wood and Suzuki, 2017). Es kann nicht „empowering“ sein, wenn eine Drittperson entscheiden kann, ob ein Prozess zustande kommt oder nicht.

Wir würden schlussfolgern, dass der einzige Weg, wie RJ ihren Prinzipien treu bleiben kann, eine Existenz separat vom Justizsystem bedeuten würde. Jedoch würde sie auf diesem Wege ihre derzeitige Reichweite und positiven Effekte auf das Justizsystem verlieren. Dies stellt RJ an einen Scheideweg: Sie kann entweder weiterhin im Justizsystem implementiert sein, auf diesem Weg weitere ihrer Prinzipien verlieren und letztlich nichts weiter als eine Floskel sein. Oder sie könnte das Justizsystem zurücklassen und zu ihren Wurzeln zurückkehren. So würde sie jedoch ihren Einfluss und ihre Reichweite verlieren. Eine dritte Option wäre, dass RJ das Justizsystem ersetzt. Jedoch würde sie dann ebenfalls, wie eingangs erläutert, ihre Prinzipien und Werte zu-

rücklassen müssen und zu einem Top-down-Ansatz für sich werden. Keine dieser Optionen erscheinen erstrebenswert für eine substantielle Zukunft von RJ.

Ein RJ-Ansatz, welcher mehr in das Justizsystem integriert ist, würde weniger Gegenwirken des Staates voraussetzen. RJ-Praktiken müssten dennoch mehr sein als bloße Anreize für das Justizsystem, sie müssten zu Bedingungen werden. Rückschließend hieße das, dass RJ nicht der einzige Weg zur Konfliktlösung sein kann. Denn Justice als oder durch Empowerment kann sich nicht vollständig entfalten, da die Rahmenbedingungen nicht gegeben sind. Der derzeitige Status quo der RJ verschenkt Teile des empowernden Potenzials durch die fehlende klare Positionierung in Abgrenzung zum Justizsystem.

Literaturverzeichnis

- Beccaria, Cesare. (2009). On Crimes and Punishments, USA: Seven Treasures Publications.
- Durkheim, Émile. (1966). Suicide. A Study in Sociology. New York: Free Press.
- Wood, William R. and Suzuki, Masahiro (2016) Four Challenges in the Future of Restorative Justice. In: Victims & Offenders, Vol. 11 (1), pp. 149–172.
- Zehr, Howard (2002). The Little Handbook of Restorative Justice. Inter-course, PA: Good Books.

Autorinnen:



Bild: Ann-Sophie Maluck

Ann-Sophie Maluck

hat Soziologie und Kriminologie an der Universität Hamburg und der University of Abertay Dundee in Schottland studiert. Aktuell arbeitet sie mit wohnungslosen Menschen in Hamburg.



Bild: Nina Niesen

Nina Niesen

hat Sprachwissenschaften und Kriminologie an der Universität Duisburg-Essen, der University of Edinburgh und der Universität Hamburg studiert. Aktuell arbeitet sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin beim BKA.

Für ihre gemeinsame Masterarbeit in Kriminologie haben sie drei Monate bei einer RJ-NGO in Kapstadt hospitiert und Interviews mit Praktiker*innen aus Deutschland, den USA und Südafrika geführt.

Impressum

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung im DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Aachener Straße 1064, 50858 Köln
Telefon: 0221 94 86 51 22
E-Mail: redaktion@toa-servicebuero.de

Präsidentin: Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn,
Vizepräsident: Johannes Sandmann
Eingetragen beim Amtsgericht Köln, VR 20041
USt-IdNR. DE171445920

Redaktion

Christoph Willms, Johanna Muhl, Evi Fahl,
Theresa M. Bullmann
V.i.S.d.P.: Johanna Muhl

Erscheinungsweise: Zweimal in 2019 · ISSN 2197-5965

Texte: Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autor*innen wieder.

Korrektorat: korrektorat-lektorat-koeln.de
Gestaltung: bik-kreativ.de
Druck: WIRmachenDRUCK GmbH, Backnang

Titelbild: „Tabu“ von Corina Toledo

Das Bild stellt die zunehmende Sexualisierung, Pornographisierung und Prostitution in der Gesellschaft dar, während gleichzeitig nicht offen über Sexualität, geschweige denn über weibliche Sexualität, gesprochen wird.

Copyright: Corina Toledo · Foto: Alexander Gulde

Die Künstlerin Corina Toledo war und ist teilweise aktiv bei Mütter gegen Atomkraft, Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit und Terres des Femmes München. Mitgegründet hat sie die Initiative Frauen der Welt München und One Billion Rising München. In ihrer Kunst und politische Arbeit setzt sie sich mit den diversen Formen von Gewalt gegen Mädchen und Frauen auseinander und hat hierzu viele Projekte und Aktionen in Kooperation und Unterstützung unterschiedlicher Institutionen und (Frauen-)Organisationen organisiert. Sie hat die Plattform „frau-kunst-politik.de“ ins Leben gerufen, welche der interdisziplinären und transkulturellen künstlerischen Intervention dient, „in der Folge eines politischen Unbehagens“, wie sie schreibt. Dabei geht es vor Allem um feministische Themen: „frau-kunst-politik versucht über diese teilweise gravierenden geschlechtsspezifischen Probleme im kapitalistischen Patriarchat zu reflektieren.“ Geboren und aufgewachsen ist Corina Toledo in Santiago de Chile, heute wohnt und arbeitet sie in der Nähe von München.

info@frau-kunst-politik.de · www.frau-kunst-politik.de
<https://www.facebook.com/fraukunstpolitik>

Informationen

zur Fachzeitschrift

Aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit verwenden wir nach Möglichkeit eine gendersensible Schreibweise. Für welche Form sich die Autor*innen entscheiden, ist diesen freigestellt. Die Texte können daher unterschiedlich gegendert sein.

Rückmeldungen oder Hinweise zu aktuellen Inhalten sowie eigene Artikel, Debattenbeiträge und Leser*innenbriefe oder auch eigene Themenideen senden Sie bitte an: redaktion@toa-servicebuero.de

Wir freuen uns über Ihr Feedback und ihre Beteiligung!

Unsere Fachzeitschrift erhalten Sie auch im Abonnement für 21,- € pro Jahr.

Infos unter: info@toa-servicebuero.de

Anmeldung unter:

toa-servicebuero.de/toa/magazin/abonnement

im Web



Erhalten Sie regelmäßig aktuelle Meldungen rund um TOA und Restorative Justice als kostenlosen Newsletter per E-Mail:
toa-servicebuero.de/civicrm/mailling/subscribe



Sehen Sie sich Informationsvideos und Videostatements zum TOA auf dem YouTube-Kanal des TOA-Servicebüros an:
youtube.com/channel/UCxp2bN95oNGL4tSWhmZgYA/about



Verfolgen Sie die Aktivitäten des TOA-Servicebüros auf Twitter:
twitter.com/TOAServicebuero



**Servicebüro
für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung**

Eine Einrichtung des DBH e.V.
Fachverband für Soziale Arbeit,
Strafrecht und Kriminalpolitik

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Kontakt

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung im DBH e.V.
Redaktion TOA-Magazin

Aachener Straße 1064
50858 Köln

Telefon: 0221 94 86 51 22

E-Mail: redaktion@toa-servicebuero.de

www.toa-servicebuero.de